

Landkreis: Schwäbisch Hall
 Gemeinde: Mainhardt

3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans – Teilfortschreibung Windenergie

Nachtrag der Begründung

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
1. Deutsche Flugsicherung vom 12.11.2012	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 14.11.2012	<p>In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3. Vermögen und Bau Baden-Württemberg vom 15.11.2012	<p>Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Heilbronn – hat die im Betreff genannte Fortschreibung des Flächennutzungsplanes geprüft und äußert zu der Aufstellung keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
4. Landratsamt Heilbronn vom 19.11.2012	<p>zum oben genannten Bauleitplanverfahren bestehen seitens des Landratsamtes Heilbronn weder Bedenken noch Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
5. Gemeinde Oberrot vom 21.11.2012	Von Seiten des Gemeinderates wurde beschlossen, dass gegen die 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mainhardt „Teilfortschreibung Windenergie“ keine Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.	Kenntnisnahme
6. Bundesnetzagentur vom 22.11.2012	Die Überprüfung Ihrer Planunterlagen ergab, dass unsere technische Messstation durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird.	Kenntnisnahme
7. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung vom 27.11.2012	Für Ihr Schreiben vom 6. November 2012 und die Beteiligung an Ihrer Planung bedanken wir uns. Die auf Gebiet der Gemeinde Mainhardt durchgeführten Flurbereinigungsverfahren sind von der Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
8. Deutscher Wetterdienst vom 30.11.2012	Durch oben genannte Maßnahme werden die Belange des Deutschen Wetterdienstes nicht betroffen, ein Einspruch wird daher nicht erhoben.	Kenntnisnahme.
9. Umweltzentrum Kreis Schwäbisch Hall vom 06.12.2012	Grundsätzlich stehen wir der Realisation von Windparks im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald sehr kritisch gegenüber – nicht aus formalistischen Gründen, sondern wegen dessen hochwertiger naturräumlicher Ausstattung und seiner Bedeutung als Erholungsgebiet für den Verdichtungsraum Stuttgart und für die Stadtbevölkerung der angrenzenden Städte. Unzweifelhaft bedeutet die Errichtung von Windparks eine technische Überformung der Landschaft. Auch wenn ein Großteil der Erholungssuchenden die Notwendigkeit, Windparks zu erstellen einsieht, so werden sie trotzdem zukünftig diese technisch überformten Bereiche deutlich weniger für ihrer Erholung nutzen und in andere, weniger technisch belastete Landschaftsteile ausweichen. Das widerspricht jedoch der gewünschten Funktion des Naturparks und führt zu einer Belastung bislang weniger genutzter, ruhiger Landschaftsteile.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Die landschaftliche Wirkung eines Windparks - zumindest in der östlichen, bis auf wenige hundert Meter an den Keuperstufenrand heranreichenden Konzentrationsfläche - würde immens sein. Dies korreliert zudem mit der ökologischen Bedeutung der Stufenränder, die wichtige Leitlinien im (über-)regionalen Biotopverbund bzw. Aktivitätszonen darstellen. Wir empfehlen deswegen grundsätzlich, von den Keuperstufenrändern einen Abstand von 1 bis 2 km (je nach Anlagenhöhe) einzuhalten.</p> <p>zu den Schriftstücken konkret: <u>Erläuterungsbericht:</u> S. 5 Infrastruktur: Es sind u. E. bereits jetzt die notwendigen Abstände der nach dem Stand der Technik üblichen Anlagen anzuwenden (mindestens 120 m Nabenhöhe = 180 m Straßenabstand)</p> <p>zu S. 6 Naturraum: Die mögliche Konfliktsituation mit Natura2000-Gebieten und ihrem aus dem Managementplänen ersichtlichen Artenbestand muss nicht „im Einzelfall“, sondern schon jetzt ausgearbeitet werden, da dieser Konflikt grundsätzlicher Natur und für die jetzt vorgeschriebene Festlegung von Tabuzonen unerlässlich ist.</p> <p>In der Karte sind flächig keine FNDs und Bodenschutzwälder eingetragen</p> <p>Es fehlen eine ganze Reihe weiterer Ausschlusskriterien: - Abgleich mit den Werten/Aussagen des Regionalplans (Grünzug, Vorrangflächen Erholung, Naturschutz etc.) - Abgleich Bodenschutz - Abgleich Wasser(-schutzgebiete)</p>	<p>Ziel der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans ist die Bündelung von Windkraftanlagen in Windparks, um eine unkontrollierten sog. Wildwuchs zu verhindern. Dabei muss sichergestellt sein, dass sich die Flächen tatsächlich für die Gewinnung von Windenergie eignen und der Windkraft in substantieller Weise Raum geschaffen wird.</p> <p>Aufgrund der Windverhältnisse und Topografie im Gemeindegebiet sind Windenergieanlagen nur an exponierten Standorten wie beispielsweise dem Keuperstufenrand effektiv und wirtschaftlich sinnvoll. Ein Abstand von 1 -2 km von den Keuperstufenrändern würde die geplante Konzentrationszone verhindern und eine Bündelung von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet unmöglich machen und somit der sog. Verspargelung Vorschub leisten.</p> <p>Der tatsächlich erforderliche Abstand zu Infrastruktureinrichtungen ist im Rahmen der konkreten Einzelstandorte der Windkraftanlagen festzulegen und abhängig von der Anlagengröße. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wird auf Basis der kleinsten Anlagen die Regelungsgegenstand der Teilfortschreibung sind ein Mindestabstand festgelegt.</p> <p>Gemäß Windenergieerlass 4.2.3 handelt es sich bei FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten um sogenannte Prüfflächen, die bei der Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung besonderen naturschutz- und forstrechtlichen Restriktionen unterliegen, eine Darstellung als Konzentrationszone jedoch nicht grundsätzlich ausschließen. Innerhalb der geplanten Konzentrationszone liegen keine Natura2000-Gebiete (vgl. Umweltbericht).</p> <p>FNDs und Bodenschutzwälder sind im Plan dargestellt. Bei der Beschreibung der Konzentrationszone wird auf die teilweise Lage im Bodenschutzwald hingewiesen.</p> <p>Die zuständigen Behörden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Verfahren beteiligt. Aussagen zu den regionalplanerischen Vorgaben, zum Bodenschutz und zu Wasser(-schutzgebieten) finden sich in der Begründung bzw. im Umweltbericht.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Es fehlt der Abgleich zu ggf. in den benachbarten Gemeinden geplanten Windparks, u. E. sind ggf. Mindestabstände festzulegen (3-5 km), um eine zu starke technische Überformung der Landschaft zu vermeiden.</p> <p><u>zum AS-Gutachten:</u> Ein Gutachten-Zeitraum von nur 2 Monaten außerhalb der Brut- und Zugzeit ist völlig unzureichend.</p> <p>Es fehlt die Heranziehung und Auswertung von Daten der Gebietskennern / Vertretern der lokalen Naturschutzverbände.</p> <p>Es fehlt eine Datenrecherche, Potenzialabschätzung mit Betroffenheitsgrad hinsichtlich anderer, hier möglicherweise vorkommender streng geschützter Arten wie Schwarzstorch, Wildkatze und Luchs. Von ersterem gab es vor wenigen Jahren einen Brutplatz innerhalb des von der LUBW festgelegten Untersuchungsradius 6 km um die Konzentrationsflächen. Ebenso fehlt eine Betrachtung der Bedeutung der Standorte für den Vogelzug.</p> <p>Es wird im Gutachten von einem „Flachmoor“ gesprochen – eine Abschätzung der Gefährdung dieses in der Region sehr seltenen Lebensraumes unterbleibt aber.</p> <p>Methodik Fledermäuse: Detektor-Reichweite 40 m und Taschenlampe sind u. E. völlig unzureichend, um hoch über dem Wald jagende Arten – also auf Ebene der WEA-Rotoren - zu bemerken!</p> <p>Methodik Avifauna: Avifaunistische Untersuchungen bei starkem Wind, Gewitter und großer Schwüle sind nicht zweckmäßig, da die meisten Vögel hier stumm bleiben. Dies lässt sich auch sehr gut an den Tageskarten ablesen.</p> <p>Tabelle 3 Die Aussage über Brut / Brutverdacht der erfassten Arten sind angesichts des Untersuchungszeitraums fachlich unzulässig.</p>	<p>Der Austausch mit benachbarten Gemeinden findet statt. Die angrenzenden Gemeinden und Landkreise wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Verfahren beteiligt.</p> <p>Siehe Stellungnahme der Südwestplan GmbH vom 17.12.2012 an das Umweltzentrum Kreis Schwäbisch Hall e.V. Die Stellungnahme vom 17.12.2012 liegt als Anlage bei.</p> <p>Siehe Stellungnahme der Südwestplan GmbH vom 17.12.2012 an das Umweltzentrum Kreis Schwäbisch Hall e.V. Die Stellungnahme vom 17.12.2012 liegt in Kopie bei.</p> <p>Sämtliche Erkenntnisse aus der Vorprüfung wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. im Umweltbericht abgestimmt auf die neue Konzentrationszone thematisiert bzw. abgehandelt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>zu 6.:</p> <p>Wenn man die Eingriffswirkung hier schon im Detail diskutiert, dann muss sie auch vollständig umrissen werden – es fehlen folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tierverluste durch den Betrieb - Anlagebedingte Tierverluste (z. B. Kollision ziehender Arten bei Nacht oder Nebel mit der stillstehenden Anlage) <p>zu 7.1.:</p> <p>Es ist völlig unzulässig, allein aufgrund Beobachtungen vorbeifliegender Individuen im Juli/August auch nur irgendeine Aussage zur Brut eines Rotmilans zu treffen zu wollen. Um die Betroffenheit / Gefährdung des Rotmilans in einem Waldgebiet hinreichend beurteilen zu können, bedarf es während der Brutzeit mehrtägiger Sichtbeobachtungen von erhöhter Warte aus sowie der Suche nach Horstbäumen zweckmäßiger Weise im unbelaubten Zustand – was nicht erfolgt ist.</p> <p>Ist dies aus Zeit- und Kapazitätsgründen nicht leistbar, sollte konsequenter Weise keine Aussage getroffen werden!</p> <p>Bei den Fledermäusen sind hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsgebots nicht nur die Wochenstuben zu beachten, sondern auch betriebsbedingte Verluste beim Nahrungsflug. Insofern greift die Argumentation zu kurz.</p> <p>zu 7.2.:</p> <p>Eine Störung des Rotmilans durch WEAs liegt nicht nur bei einem Brutplatz in der Konzentrationsfläche vor, sondern auch dann, wenn dieser außerhalb liegt und das Windrad lediglich in seinen hauptsächlichlichen Fluggebieten/routen steht.</p> <p>Das Gefährdungsrisiko des sehr hoch jagenden Abendseglers wurde nicht hinreichend beleuchtet und abgeschätzt - die Methodik, um dieses belastbar bewerten zu können, wurde nicht angewandt. Die Argumentation greift also auch hier zu kurz.</p> <p>zu 7.3.;</p> <p>Die Untersuchungen erlauben aus den oben erwähnten Gründen nicht den Schluss, dass durch den Bau von WEAs im Konzentrationsgebiet eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten windkraftempfindlicher Arten ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Südwestplan GmbH vom 17.12.2012 an das Umweltzentrum Kreis Schwäbisch Hall e.V.</p> <p>Die Stellungnahme vom 17.12.2012 liegt als Anlage bei.</p> <p>Sämtliche Erkenntnisse aus der Vorprüfung wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. im Umweltbericht abgestimmt auf die neue Konzentrationszone thematisiert bzw. abgehandelt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>zu 8.:</p> <p>Die hier vorgetragenen Maßnahmen sind unzureichend und beachten nicht die Realität beim Bau der riesigen Windtürme. So kann das Aufhängen von Fledermauskästen im Bereich der WEAs dazu führen, dass die daran gebundenen Tiere beim Nahrungsflug verstärkt dem drehenden Rotor zum Opfer fallen.</p> <p>Fazit:</p> <p>Erläuterungsbericht und ASR-Gutachten sind nahezu auf allen Ebenen unzureichend und somit unserer Ansicht nach nicht geeignet, als Grundlage für die Festlegung von Konzentrationsflächen zu dienen,</p> <p>Beim Erläuterungsbericht fehlt die Prüfung und Bewertung wesentlicher Kriterien. Beim ASR-Gutachten hätte im Anbetracht des kurzen Untersuchungszeitraums methodisch ein ganz anderer Weg bestritten werden müssen: Statt quantitativer Untersuchungen mehr Augenmerk auf die Ermittlung bekannter und möglicher Potentiale.</p> <p>Eine Neuauflage des Gutachtens im kommenden Jahr und des Erläuterungsberichtes halten wir für unerlässlich, dabei ist auch auf die von uns eingangs erwähnte Problematik (Naturpark, Landschaftsbild) einzugehen.</p>	<p>Bei der Begründung und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag handelt es sich um Entwürfe zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans. Die Entwürfe wurden im weiteren Verfahren überarbeitet. Dabei wurden auch die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.</p> <p>Siehe auch Stellungnahme der Südwestplan GmbH vom 17.12.2012 an das Umweltzentrum Kreis Schwäbisch Hall e.V.</p> <p>Die Stellungnahme vom 17.12.2012 liegt als Anlage bei.</p> <p>Sämtliche Erkenntnisse aus der Vorprüfung wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. im Umweltbericht abgestimmt auf die neue Konzentrationszone thematisiert bzw. abgehandelt.</p>
10. Stadt Schwäbisch Hall vom 10.12.2012	von Seiten der Stadt Schwäbisch Hall bestehen gegen die 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mainhardt keine Bedenken oder Anregungen. Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Schwäbisch Hall hat den Entwurf in seiner Sitzung am 03.12.2012 einstimmig zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
11. Zweckverband Biberwasserversorgungsgruppe vom 10.12.2012	Aus Sicht des Zweckverbandes Biberwasserversorgung stehen der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mainhardt („Teilfortschreibung Windenergie“) keine Einwände entgegen.	Kenntnisnahme
12. Gemeinde Michelfeld vom 10.12.2012	<p>Belange der Gemeinde Michelfeld sind hinsichtlich des Landschaftsbildes betroffen.</p> <p>Da die vom Gemeinderat der Gemeinde Michelfeld zu den Siedlungen und Wohnplätzen festgelegten Mindestabstände eingehalten sind, werden augenblicklich keine weitergehenden Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme. Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild werden im Umweltbericht gemacht.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
13. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken vom 10.12.2012	Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
<p>14. Naturpark Schwäbisch Fränkischer Wald vom 10.12.2012</p>	<p>Als Träger Öffentlicher Belange nimmt der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald Stellung zur Fortschreibung der Regionalpläne wie auch zur Änderung bzw. Ergänzung der Flächennutzungspläne der Gemeinden zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung.</p> <p>Die Gemeinde Mainhardt und beide vom Ingenieurbüro Koch + Käser benannten Konzentrationsflächen liegen innerhalb des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald. Die beiden Konzentrationsflächen K 1 und K 2 wurden anhand eines Kriterienkataloges bewertet. Entsprechend der Ziele der Naturparke stehen insbesondere die Schutzgüter „Erholungsfunktion“ und „Landschaftsbild“ im Zentrum der Bewertung.</p> <p>Vorab Grundsätzliches zur Planung von Windenergieanlagen im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald und zur Würdigung der Naturparke und deren Ziele.</p> <p>Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (und den Landesnaturschutzgesetzen) sind Naturparke Großschutzgebiete auf insgesamt ca. 27% der Bundesfläche, die</p> <p>„(...)“</p> <p><i>3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,</i></p> <p><i>4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,</i></p> <p><i>5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird (...)</i>“</p> <p>BNatSchG § 27, Absatz 1</p> <p>Naturparke sind unverwechselbare Landschaften, die sich aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft besonders für die Erholung eignen. Daher ist in Naturparken in besonderem Maße darauf zu achten, dass das charakteristische Landschaftsbild, die Erholungseignung der Landschaft und die Arten- und Biotopvielfalt durch die Errichtung von Windenergieanlagen nur in vertretbarem Maße beeinträchtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Mit Vertretern der Naturparkverwaltung hat im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung ein Abstimmungsgespräch stattgefunden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Der aufgrund der kurzfristig beschlossenen Energiewende entstandene zeitliche Druck darf nicht dazu führen, dass diese wichtigen Schutzgüter und die gesetzlich und gesellschaftlich anerkannten Ziele der Naturparke in Deutschland vernachlässigt werden.</p> <p>In Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild gilt besonders zu beachten, dass Eingriffe in der Regel nicht kompensierbar sind. Um den optischen Einfluss von Windrädern auf das Landschaftsbild zu kompensieren, müssten im gleichen Umfang vergleichbare Anlagen zurückgebaut werden. Daher ist in Hinblick auf dieses Schutzgut eine genaue Prüfung mit anschließender Abwägung erforderlich. Die Landschaft des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald zeichnet sich aufgrund seiner Keuper-Geologie durch eine bewegte Topografie aus, die ein vielfältiges Landschaftsmosaik aus Wäldern und Grünland, Streuobstwiesen und Weinbergen, Seen und kleinere Fließgewässern auf relativ kleinem Raum ermöglicht. All dies sind Landschaftsparameter, die für die Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft relevant sind. Hinzu kommt die kulturhistorische sowie geomorphologische hohe Wertigkeit der Region. Aufgrund der Windverhältnisse und Topografie im Naturpark sind Windenergieanlagen nur an exponierten Standorten wie Höhenrücken oder Kuppen effektiv und wirtschaftlich sinnvoll. Dies hat zur Folge, dass alle potentiellen Windenergie-Standorte im Nah- sowie Fernbereich sichtbar sein werden und das Landschaftsbild erheblich negativ beeinflussen werden.</p> <p>Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu reduzieren, sollte der Bau von Windenergieanlagen in „Windparks“ konzentriert und eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen vermieden werden.</p> <p>Die Naturparke Baden-Württembergs zeichnen sich vor allem durch ihren verhältnismäßig großen Anteil an Waldflächen aus. Mit 58 % Waldanteil (Durchschnitt Baden-Württemberg: 38 %) ist auch der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald durch abwechslungsreiche Waldlandschaften geprägt. Der oft naturnahe Mischwald des Naturparks ist typisches Landschaftselement und prägt dessen Charakter.</p>	<p>Kenntnisnahme. Aussagen zur Betroffenheit und zum Schutz des Landschaftsbilds werden im Umweltbericht gemacht.</p> <p>Kenntnisnahme. Ziel der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans ist gerade die Bündelung von Windenergieanlagen in „Windparks“ um einen Wildwuchs der landschaftsbildwirksamen Anlagen zu verhindern.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Konzentrationsfläche liegt im Waldgebiet. Die Forstbehörde wurde im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung am Verfahren beteiligt. Zusätzlich fand im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung ein Abstimmungsgespräch mit der unteren Forstbehörde statt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Gleichzeitig kommt dem Wald in Hinblick auf die naturnahe Erholung ein hoher Stellenwert zu. Dieser wird durch die Nähe des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald zum Ballungsraum Stuttgart mit einem Einzugsbereich von ca. 2,5 Mio. Menschen noch bedeutender.</p> <p>Gerade die Errichtung von Windenergieanlagen über Wald birgt ein großes Konfliktpotential: Die Zerschneidung von Landschaft und Lebensräumen, die Vernichtung von Lebensräumen teilweise seltener und/oder bedrohter Arten nicht nur während der Bauphase, Eingriffe in bisher vergleichsweise ruhige Flächen und weiteres mehr. Auch die Möglichkeiten der Naturerfahrung und Erholung werden insbesondere durch die Errichtung von Windenergieanlagen an visuell exponierten Standorten und durch die Erschließung bisher abgelegener und wenig gestörter Bereiche beeinträchtigt.</p> <p>Anmerkungen zu den vorliegenden Gutachten</p> <p>Die Standortsuche für die Ausweisung von Windkraftstandorten durch das Ingenieurbüro Koch + Käser sowie das Artenschutzgutachten der Firma Südwestplan bieten eine Planungsgrundlage für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mainhardt. Allerdings weisen sowohl der Erläuterungsbericht als auch das Artenschutzgutachten teilweise erhebliche inhaltliche Mängel auf. Bei der Ausweisung der Konzentrationsflächen unberücksichtigt blieben flächenhafte Naturdenkmäler, Bodenschutzwälder, Bodenschutz- und Wasserschutzgebiete sowie der Wildwegeplan (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg).</p> <p>Der Artenschutz wurde in vorliegendem Artenschutzgutachten unzureichend abgehandelt: Die Methodik ist nicht nur in Untersuchungsumfang und -zeitpunkt unzureichend, sondern weist auch fachliche Mängel auf. Obwohl in der Einleitung des Gutachtens auf weitere Untersuchungen und den unzureichenden Untersuchungsumfang hingewiesen wird, werden in Kapitel 7 Schlüsse gezogen, die diese Datengrundlage nicht erlaubt. Die vorgeschlagenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind unzureichend. Darüber hinaus wurden die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion nicht untersucht. Dies ist spätestens im Zuge der Immissionsschutzrechtlichen Prüfung in Form sachangemessener Untersuchungen, Modellierungen und Visualisierungen durchzuführen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Möglichkeiten der Naturerfahrung und Erholung werden durch Windenergieanlagen nicht wesentlich beeinträchtigt. Ziel der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans ist die Bündelung von mehreren Anlagen in „Windparks“ um einen Wildwuchs der landschaftsbildwirksamen Anlagen zu verhindern.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Konzentrationsfläche liegt im Waldgebiet. Die Forstbehörde wurde im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung am Verfahren beteiligt. Zusätzlich fand im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung ein Abstimmungsgespräch mit der unteren Forstbehörde statt.</p> <p>Kenntnisnahme. Bei den ausgelegten Unterlagen handelt es sich um einen Entwurf zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans. Der Entwurf wurde im weiteren Verfahren überarbeitet. Dabei wurden auch die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.</p> <p>Die Forstbehörde wurde im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung am Verfahren beteiligt. Zusätzlich fand im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung ein Abstimmungsgespräch mit der unteren Forstbehörde statt.</p> <p>Siehe Stellungnahme der Südwestplan GmbH vom 17.12.2012 an den Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald eV.</p> <p>Die Stellungnahme vom 17.12.2012 liegt als Anlage bei.</p> <p>Sämtliche Erkenntnisse aus der Vorprüfung wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. im Umweltbericht abgestimmt auf die neue Konzentrationszone thematisiert bzw. abgehandelt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Bewertungskriterien des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald für potentielle Windenergieanlagenstandorte</p> <p>Bei der Bewertung der Konzentrationsflächen stehen aus Sicht des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald, entsprechend seiner gesetzlich formulierten Ziele und Aufgaben, die beiden Schutzgüter „Erholungsfunktion“ und „Landschaftsbild“ im Mittelpunkt.</p> <p>Im Folgenden wird erläutert, welche Kriterien der Bewertung zugrunde liegen und welche Folgen dies für die Beurteilung der Vorranggebiete hat.</p> <p>Erholungsfunktion</p> <p>Der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald liegt vor den Toren der Landeshauptstadt Stuttgart und damit in einem bereits intensiv genutzten und stark beplanten Raum. Er übernimmt eine wichtige Funktion für die Erholung suchende Bevölkerung, insbesondere in Hinblick auf die naturnahe Erholung, das Naturerleben und – beobachten. Die Erholungsfunktion der Region wurde daher nach zwei Kriterien bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erholungsschwerpunkte im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald, dies sind unter anderem die historischen Relikte aus der Römerzeit (UNESCO Welterbe Limes), der Mühlenwanderweg sowie weitere überregionale Wander-, Rad- und Naturerlebniswege, die Badeseen der Region, geologische Besonderheiten wie die Schluchten, Grotten und Klingen im Naturpark sowie weitere landschaftliche, naturkundliche und kulturhistorische Besonderheiten. - Besonders ruhige, bisher kaum erschlossene Gebiete, die der naturnahen Erholung und dem Naturerleben dienen. <p>Das Schutzgut Erholung wurde in drei Klassen bewertet, wobei die Stufe 3 einen sehr hohen Erholungswert zeigt, die Stufe 1 einen vergleichsweise geringen. Ruhige, wenig beeinflusste Gebiete sind in unserer Region selten und wurden daher generell mit 3 bewertet. Der jeweils höhere Wert ist ausschlaggebend für die Bewertung des Schutzgutes Erholung.</p> <p>Die Verschneidung der geplanten Vorranggebiete mit den Erholungsschwerpunkten und den wenig beeinflussten Gebiete zeigt die Konfliktfelder bezüglich dieses Schutzgutes:</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Südwestplan GmbH vom 17.12.2012 an den Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald eV.</p> <p>Die Stellungnahme vom 17.12.2012 liegt als Anlage bei.</p> <p>Sämtliche Erkenntnisse aus der Vorprüfung wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. im Umweltbericht abgestimmt auf die neue Konzentrationszone thematisiert bzw. abgehandelt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss																		
	<p>Tabelle 1: Bewertung der Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung in der Gemeinde Mainhardt hinsichtlich des Schutzgutes Erholung.</p> <table border="1" data-bbox="577 352 1303 478"> <thead> <tr> <th>Name</th> <th>Flächen-größe</th> <th>Höhe</th> <th>Erholungs-schwerpunkt</th> <th>Ruhegebiet</th> <th>Bewertung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Konzentrationsfläche I</td> <td>ca. 72 ha</td> <td>max. 496 m</td> <td>0</td> <td>3</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Konzentrationsfläche II</td> <td>ca. 25 ha</td> <td>max. 485 m</td> <td>0</td> <td>3</td> <td>3</td> </tr> </tbody> </table> <p>0 = Kein Konfliktpotential in Bezug auf das Schutzgut Erholung 1 = Geringes Konfliktpotential in Bezug auf das Schutzgut Erholung 2 = Mittleres Konfliktpotential in Bezug auf das Schutzgut Erholung 3 = Hohes Konfliktpotential in Bezug auf das Schutzgut Erholung</p> <p>Landschaftsbild</p> <p>Die Mittelgebirgs-Landschaft des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald ist geprägt von der vollständigen Ausbildung der geologischen Abfolge des Keupers. Der Wechsel von harten Sandsteinschichten und weichen Tonbänken (= Mergelschichten) bewirkt ein kleinteiliges und vielgestaltiges Landschaftsmosaik mit hoher Reliefenergie: Mischwälder neben Wiesentälern entlang von Bachläufen, Stillgewässer, Streuobstwiesen und Weinberge am Keuperstufenrand sowie Klingen, Grotten und Schluchten mit Wasserfällen und teilweise bizarre Gesteinsformationen im Inneren des Schwäbisch-Fränkischen Waldes. Ergänzt wird diese seit der römischen Herrschaft (150 bis 260) besiedelte Landschaft durch verstreute Gehöfte, Weiler und viele kleine Siedlungen. Die lange Siedlungsgeschichte der Region spiegelt sich in vielen kulturhistorisch bedeutsamen Zeugnissen wieder: Von den Relikten aus römischer Zeit, über die in der Landschaft noch erkennbare ehemalige Glashüttenstandorte bis hin zu den zahlreichen historischen Mühlenstandorten. So ergibt sich für den gesamten Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald eine insgesamt sehr hohe Bewertung in Hinblick auf Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft.</p> <p>Um bezüglich des Landschaftsbildes eine Differenzierung zu erlangen, wurden bei der Bewertung der potentiellen Vorranggebiete drei Parameter gewählt um aus den landschaftlich wertvollen Standorten die besonders wertvollen herauszufiltern:</p>	Name	Flächen-größe	Höhe	Erholungs-schwerpunkt	Ruhegebiet	Bewertung	Konzentrationsfläche I	ca. 72 ha	max. 496 m	0	3	3	Konzentrationsfläche II	ca. 25 ha	max. 485 m	0	3	3	<p>Siehe Stellungnahme der Südwestplan GmbH vom 17.12.2012 an den Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald eV.</p> <p>Die Stellungnahme vom 17.12.2012 liegt als Anlage bei.</p> <p>Sämtliche Erkenntnisse aus der Vorprüfung wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. im Umweltbericht abgestimmt auf die neue Konzentrationszone thematisiert bzw. abgehandelt.</p>
Name	Flächen-größe	Höhe	Erholungs-schwerpunkt	Ruhegebiet	Bewertung															
Konzentrationsfläche I	ca. 72 ha	max. 496 m	0	3	3															
Konzentrationsfläche II	ca. 25 ha	max. 485 m	0	3	3															

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>- Landschaftlich besonders wertvolle Bereiche in Hinblick auf Schönheit, Eigenart und Vielfalt, z.B. für den Naturpark typische Landschaften in besonders schöner Ausprägung wie naturnahe Wälder, charakteristische Kulturlandschaftselemente (Streuobst, Weinberge) und Vielfalt der Landschaftselemente, Strukturen und Perspektiven.</p> <p>- Geomorphologisch besonders wertvolle Bereiche wie vor allem der Keuperstufenrand oder kleinräumige Besonderheiten in Form von Grotten, Klingen, Schluchten</p> <p>- Landmarken bzw. besonders exponierte Standorte mit starker regionaler Identifikation und/oder Kulturdenkmälern</p> <p>Zwei wichtige Aspekte der Landschaftsbildbewertung sind der Einfluss der Windenergieanlagen auf die Kohärenz der Landschaft sowie die Sichtbarkeit der Anlagen. Beide Aspekte sind in der Bewertungsmatrix nicht aufgeführt, da für sie im gesamten Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald nahezu identische Voraussetzungen gelten: Da bisher kaum Vorbelastungen durch technische Trassen oder Anlagen gegeben sind, wird sich der Bau von Windenergieanlagen in jedem Fall negativ auf die Kohärenz der Landschaft auswirken. Aufgrund der Windverhältnisse und Topografie im Naturpark liegen die potentiellen Vorranggebiete auf Höhenrücken oder Kuppen und führen dazu, dass alle Windenergieanlagen im Nah- und Fernbereich sichtbar sein werden. In jedem Fall ist im konkreten Planungs- und Durchführungsfall im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung eine differenzierte Sichtbarkeitsanalyse (Visualisierung, Sichtbarkeit der Anlage, Betroffenheit von Sichtbeziehungen etc.) für alle Standorte erforderlich!</p> <p>Die Bewertung für das Schutzgut Landschaftsbild nach der geschilderten Bewertungsmatrix erfolgte ebenfalls in drei Klassen, wobei die Stufe 3 einen sehr hohen Wert zeigt, die Stufe 1 einen vergleichsweise geringen. Der höchste Wert ist ausschlaggebend für die Bewertung, dies ergab folgende Konfliktfelder bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild:</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Südwestplan GmbH vom 17.12.2012 an den Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald eV.</p> <p>Die Stellungnahme vom 17.12.2012 liegt als Anlage bei.</p> <p>Sämtliche Erkenntnisse aus der Vorprüfung wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. im Umweltbericht abgestimmt auf die neue Konzentrationszone thematisiert bzw. abgehandelt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss																					
	<p>Tabelle 2: Bewertung der Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung in der Gemeinde Mainhardt hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild.</p> <table border="1" data-bbox="577 352 1301 483"> <thead> <tr> <th>Name</th> <th>Flächen- größe</th> <th>Höhe</th> <th>Landschaft- lich besonders wertvoll</th> <th>Geomorpho- logische Besonder- heit</th> <th>Land- marke</th> <th>Bewertung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Konzentrationsfläche I</td> <td>ca. 72 ha</td> <td>max. 496 m</td> <td>1</td> <td>3</td> <td>0</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Konzentrationsfläche II</td> <td>ca. 25 ha</td> <td>max. 485 m</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>0</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table> <p>0 = Kein Konfliktpotential in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild 1 = Geringes Konfliktpotential in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild 2 = Mittleres Konfliktpotential in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild 3 = Hohes Konfliktpotential in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild</p> <p>Gesamtbewertung</p> <p>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Verschneidung (Mittelwert) der Einzelbewertungen der Schutzgüter Erholung und Landschaftsbild, sodass die Gesamtbewertung wiederum in drei Klassen erfolgt.</p> <p>In Anbetracht des Ziels, den Bau von Windenergieanlagen in „Windparken“ zu konzentrieren und eine flächenhafte Streuung von Einzelanlagen zu vermeiden, muss in die Gesamtbewertung die Flächengröße der potentiellen Vorranggebiete einfließen. Standorte, die aufgrund der vielfältigen Kriterien, die zur Ausweisung der Vorranggebiete geführt haben, so klein ausfallen, dass sie tatsächlich nur Raum für eine oder maximal zwei Windräder bieten, sind daher aus Sicht des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald abzulehnen. Dies trifft für keine der beiden Konzentrationsflächen auf der Gemarkung Mainhardt zu.</p> <p>Insgesamt ergibt sich aus Sicht des Naturparks für Konzentrationsfläche I ein hohes, für Konzentrationsfläche II ein mittleres Konfliktpotential.</p>	Name	Flächen- größe	Höhe	Landschaft- lich besonders wertvoll	Geomorpho- logische Besonder- heit	Land- marke	Bewertung	Konzentrationsfläche I	ca. 72 ha	max. 496 m	1	3	0	3	Konzentrationsfläche II	ca. 25 ha	max. 485 m	1	1	0	1	<p>Siehe Stellungnahme der Südwestplan GmbH vom 17.12.2012 an den Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald eV.</p> <p>Die Stellungnahme vom 17.12.2012 liegt als Anlage bei.</p> <p>Sämtliche Erkenntnisse aus der Vorprüfung wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. im Umweltbericht abgestimmt auf die neue Konzentrationszone thematisiert bzw. abgehandelt.</p>
Name	Flächen- größe	Höhe	Landschaft- lich besonders wertvoll	Geomorpho- logische Besonder- heit	Land- marke	Bewertung																	
Konzentrationsfläche I	ca. 72 ha	max. 496 m	1	3	0	3																	
Konzentrationsfläche II	ca. 25 ha	max. 485 m	1	1	0	1																	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss																		
	<p>Tabelle 3: Gesamtbewertung der Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung in der Gemeinde Mainhardt aus Sicht des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald.</p> <table border="1" data-bbox="577 343 1301 475"> <thead> <tr> <th>Name</th> <th>Flächen- größe</th> <th>Höhe</th> <th>Bewertung Erholung</th> <th>Bewertung Land- schaftsbild</th> <th>Gesamt- bewertung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Konzentrationsfläche I</td> <td>ca. 72 ha</td> <td>max. 496 m</td> <td>3</td> <td>3</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Konzentrationsfläche II</td> <td>ca. 25 ha</td> <td>max. 485 m</td> <td>3</td> <td>1</td> <td>2</td> </tr> </tbody> </table> <p> 1 Geringes Konfliktpotential bezüglich der Belange des Naturparks SFW 2 Mittleres Konfliktpotential bezüglich der Belange des Naturparks SFW 3 Hohes Konfliktpotential bezüglich der Belange des Naturparks SFW </p> <p>Konzentrationsfläche I</p> <p>Das hohe Konfliktpotenzial der Konzentrationsfläche I ergibt sich gleichermaßen aus der Beurteilung der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung (Ruhefläche). Die hohe Bewertung bezüglich des Landschaftsbildes ergibt sich durch die geomorphologische Besonderheit des Standorts. Dieser liegt am Keuperstufenrand. Die Keuperstufe tritt deutlich aus der vom Muschelkalk gebildeten Haller Bucht hervor und macht so die Grenze des Naturparks in diesem Bereich weithin sichtbar. Diese geomorphologische Besonderheit verleiht unserer Landschaft ihre Eigenart und macht die geologischen Gegebenheiten unserer Region sichtbar und begreifbar. Windenergieanlagen würden in diesem Bereich das Landschaftsbild und die charakteristische Geomorphologie nachhaltig negativ beeinflussen. Des Weiteren liegt die Konzentrationsfläche am Rand eines bislang wenig beeinflussten und relativ ungestörten Gebietes (Ruhegebiet) südlich der Bundesstraße B 14, dessen Erschließung aus Sicht des Naturparks nicht befürwortet werden kann.</p> <p>Die Konzentrationsfläche liegt innerhalb von Wildtierkorridoren nationaler Bedeutung (vgl. Wildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg). Die Verträglichkeit bzw. Vereinbarkeit mit deren Schutzziele ist in der weiteren Detailplanung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Betroffenheit von flächenhaften Naturdenkmälern, Bodenschutzwäldern sowie Bodenschutz- und Wasserschutzgebieten zu prüfen.</p>	Name	Flächen- größe	Höhe	Bewertung Erholung	Bewertung Land- schaftsbild	Gesamt- bewertung	Konzentrationsfläche I	ca. 72 ha	max. 496 m	3	3	3	Konzentrationsfläche II	ca. 25 ha	max. 485 m	3	1	2	<p>Aufgrund einer Windhöflichkeit von $\geq 5,25$ m/s in 100 m über Grund, handelt es sich bei den Flächen der Konzentrationsfläche I um die, bezogen auf die Windhöflichkeit, am besten geeigneten Flächen zur Gewinnung von Energie durch Windkraft auf dem Gemeindegebiet Mainhardt. Außerdem bietet die Konzentrationsfläche I aufgrund ihrer Größe die einzige Möglichkeit auf dem Gemeindegebiet Mainhardt einen Windpark mit mindestens drei Windenergieanlagen zu errichten und so der sogenannten „Verspargelung“ der Landschaft entgegen zu wirken. Darum wird der Gewinnung von Energie durch die Nutzung von erneuerbaren Ressourcen gegenüber den Belangen des Landschaftsbilds auf diesen Flächen eine höhere Gewichtung eingeräumt. Zumal davon ausgegangen wird, dass die Errichtung von Windenergieanlagen nicht im Widerspruch zu Zweck und Zielen des Naturparks steht.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Forstbehörde wurde im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung am Verfahren beteiligt. Zusätzlich fand im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung ein Abstimmungsgespräch mit der unteren Forstbehörde statt. Wildtierkorridor, flächenhafte Naturdenkmale, Schutzwälder sowie Bodenschutzwälder werden im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>
Name	Flächen- größe	Höhe	Bewertung Erholung	Bewertung Land- schaftsbild	Gesamt- bewertung															
Konzentrationsfläche I	ca. 72 ha	max. 496 m	3	3	3															
Konzentrationsfläche II	ca. 25 ha	max. 485 m	3	1	2															

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Konzentrationsfläche II</p> <p>Das mittlere Konfliktpotenzial der Konzentrationsfläche II ergibt sich aus der Beurteilung des Schutzgutes Erholung (Ruhefläche). Die Konzentrationsfläche liegt am Rand eines bislang wenig beeinflussten und relativ ungestörten Gebietes (Ruhegebiet) südlich der Bundesstraße B 14, dessen Erschließung aus Sicht des Naturparkes nicht befürwortet werden kann. Weiteres Konfliktpotenzial besteht in Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild, da sich Windenergieanlagen im Bereich der Konzentrationsfläche II ebenfalls negativ auf die Sichtbarkeit und Erlebbarkeit des Keuperstufenrandes auswirken würden, wenn auch in geringerem Ausmaß (vgl. Konzentrationsfläche I).</p> <p>Die Konzentrationsfläche liegt innerhalb von Wildtierkorridoren nationaler Bedeutung (vgl. Wildwegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg). Die Verträglichkeit bzw. Vereinbarkeit mit deren Schutzziele ist in der weiteren Detailplanung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Betroffenheit von flächenhaften Naturdenkmälern, Bodenschutzwäldern sowie Bodenschutz- und Wasserschutzgebieten zu prüfen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der Entwurfsfortschreibung wurde durch den Gemeinderat beschlossen, die Schutzabstände zu Siedlungsbereichen auf 950 m zu erhöhen. Dadurch liegt der Bereich der bisherigen Konzentrationsfläche II innerhalb der Schutzabstände. Die Konzentrationszone II wird darum im weiteren Planungsverfahren nicht weiterverfolgt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Forstbehörde wurde im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung am Verfahren beteiligt. Zusätzlich fand im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung ein Abstimmungsgespräch mit der unteren Forstbehörde statt. Wildtierkorridor, flächenhafte Naturdenkmale, Schutzwälder sowie Bodenschutzwälder werden im Flächennutzungsplan dargestellt.</p>
<p>15. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 11.12.2012</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. §68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Durch den Bau der WKA ist es möglich, dass die Interessen des Netzbetreibers ggf. vorhandener Richtfunkstrecken verletzt werden. Deshalb ist der Netzbetreiber der Richtfunkstrecken als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Informationen zu Richtfunkstrecken liegen vor und werden in der weiteren Planung berücksichtigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
<p>16. Enerkraft GmbH vom 12.12.2012</p>	<p>Stellungnahme verschiedener Flächeneigentümer und des möglichen Projektentwicklers</p> <p>Sehr geehrter Bürgermeister Komor,</p> <p>vielen Dank für das informative Gespräch in Ihrem Hause zu dem Thema FNP für Wind. Wie damals bereits angedeutet, sehen wir außer den beiden im vorläufigen FNP „geplanten“ Gebieten, noch Potenzial für ein weiteres Gebiet im Winkelberg. Dieses Gebiet hat ein deutlich besseres Windpotenzial aufzuweisen als das ausgewiesene Gebiet „Konzentrationszone II“. Da wir auch einige Abwägungsmechanismen und –kriterien als nicht rechtssicher einstufen, möchten wir Sie bitten unsere damaligen Ideen zu prüfen und in den überarbeiteten FNP mit aufzunehmen. Im Folgenden unsere Bedenke gegen das Vorgehen und die Abwägungskriterien in Ihrem Flächennutzungsplan:</p> <p>Schlüssiges und nachvollziehbares Planungskonzept; Hier fehlt uns die schrittweise Darstellung in Kartenform, um das Vorgehen klar verständlich nachvollziehen zu können. Idealerweise bereits hier getrennt in harte und weiche Abwägungskriterien. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, da bereits in der Vergangenheit etliche Regionalpläne auf Grund planerischer Mängel für nichtig erklärt wurden und es ist zu befürchten, dass dies zukünftig auch bei lokalen Flächennutzungsplänen Wind geschehen wird.</p> <p>Die Größe der Fläche, die momentan ausgewiesen ist, beträgt ca. 1,7% der Gesamtfläche von Mainhardt. Schaut man sich einige Urteile in Deutschland an, stellt man fest, dass man erst ab 2% relativ rechtssicher ist. Mit der von uns vorgeschlagenen und gewünschten Fläche würden Sie dieses Kriterium auf jedenfall erfüllen. Sie hätten sogar noch etwas Puffer, falls einige „Ecken“ wegen avifaunistischer Gründen wieder aus dem FNP herausgenommen werden müssten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wurde überarbeitet. Eine Trennung in harte und weiche Ausschlusskriterien wird vorgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Prüfung, ob durch die Planung der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen wird erfolgt in der Begründung. Ob der Windkraft in substantieller Weis Raum geschaffen wird ist in erster Linie abhängig von tatsächlichen Gegebenheiten im Plangebiet und lässt sich nicht abstrakt bestimmen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Wie bei dem Besuch vor Ort erläutert, weisen wir auf Folgendes hin: Sie nehmen einen größeren Abstand zur Wohnbebauung für eine Siedlung außerhalb Ihrer Gemarkungen, als dies der dortige FNP vorsieht. Dadurch wird unser vorgeschlagenes Gebiet planerisch verhindert. Eine solche Planung Ihrerseits ist nicht rechtskonform, daher bitten wir Sie von dieser Planungsprämisse Abstand zu nehmen und unserem Vorschlag der Ausweisung des Gebiets Winkelberg mit zu folgen und dieses Gebiet vollumfänglich auszuweisen. Als Anlage die Lärmberechnung für eben jenes Gebiet, aus der hervorgeht, dass wir sämtliche gesetzlichen Grenzwerte deutlich unterschreiten.</p> <p>Im FNP planen Sie mit einem generellen Pufferabstand von zusätzlichen 250 m um Ihre größeren Teilorte, um eine heute noch nicht geplante Siedlungserweiterung zu ermöglichen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass solche Vorgehensweisen bzw. Begründungen in verschiedenen Regionen in Deutschland als Verhinderungsplanung gerichtlich für ungültig erklärt wurden. Von daher möchten wir Sie bitten von diesem zusätzlichen Puffer – zumindest für den Teilort Hütten in Bereich südöstlich der Siedlung - Abstand zu nehmen. Auch ohne diesen Bereich bleiben somit noch sehr viele Erweiterungsflächen für Ihre Kommune. Zudem ist auch in der neuesten Studie, die der Regionalverband unternommen hat, eine deutliche Abnahme der Bevölkerung in ländlichen Räumen zu beobachten, was unser Anliegen noch zusätzlich unterstützt.</p> <p>Darüber hinaus möchte, wie in unserem persönlichen Gespräch darauf hinweisen, dass ein Bürgerpark – vor allem auf Staatsforstflächen wie der „Konzentrationszone II“ – aus unserer Sicht nicht bzw. nur sehr eingeschränkt wirtschaftlich betreibbar ist. Wenn Sie ernsthaft den Bürgern eine Beteiligungsmöglichkeit ermöglichen wollen, die auch einen relevanten Ertrag liefern, müssen Sie unser Gebiet in den FNP mit aufnehmen, da wie erwähnt die Staatsforstflächen extrem teuer gepachtet werden müssen, so dass ein vernünftiger Bürgerpark kaum umsetzbar sein wird.</p>	<p>Für Siedlungsbereiche außerhalb des Gemeindegebiets sind selbstverständlich dieselben Abstände anzuwenden wie innerhalb des Gemeindegebiets. Eine Ungleichbehandlung soll vermieden werden.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfsfortschreibung wurde durch den Gemeinderat beschlossen, die Schutzabstände zu Siedlungsbereichen auf 950 m zu erhöhen. Die Erläuterung zu den erweiterten Siedlungsabständen erfolgt in der Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Aufnahme des Gebiets Winkelberg ist aufgrund der Lage innerhalb der Schutzabstände zu Siedlungsflächen nicht möglich.</p>
17. Landratsamt Rems-Murr-Kreis vom 12.12.2012	<p>Umweltschutz</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Naturschutzrechtliche Belange des Rems-Murr-Kreises sind nicht betroffen.</p> <p>Zum Artenschutz geben wir folgende <u>Hinweise</u>:</p>	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Brutverbreitung des Schwarzstorchs in Baden-Württemberg auf Oberschwaben und die Schwäbisch-Fränkischen Waldberge beschränkt. Im Jahr 2009 dürften lediglich 4-7 Paare in ganz Baden-Württemberg zur Brut geschritten sein. Im Mainhardter Wald, auf der Fläche des Landkreises Schwäbisch Hall, ist seit 2009 mind. ein regelmäßig besetzter Brutplatz bekannt.</p> <p>Die hier untersuchten Windvorrangflächen befinden sich innerhalb eines 10 Km-Radius um diesen Horststandort. Brutzeitbeobachtungen des Schwarzstorchs nehmen im Mainhardter und Welzheimer Wald insgesamt spürbar zu. Unter Berücksichtigung dieser Kenntnis und der heimlichen Lebensweise der Art können daher auch weitere Bruten im Schwäbisch-Fränkischen Wald nicht mehr ausgeschlossen werden. Eine Berücksichtigung der Art bei der Planung ist unabdingbar. Des Weiteren wird bezüglich der Radien der Suchräume für windkraftgefährdete Arten auf die "Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (Quelle LUBW Bad.-Württ.)" verwiesen.</p>	<p>Sämtliche Erkenntnisse aus der Vorprüfung wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. im Umweltbericht abgestimmt auf die neue Konzentrationszone thematisiert bzw. abgehandelt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p><i>2. Nicht windkraftgefährdete Vogelarten</i></p> <p>Dem gutachterlichen Ergebnis, dass "die Konzentrationszonen I und II bezüglich der Bedeutung als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse insgesamt einer geringen bis mittleren Bedeutung zuzuordnen sind", kann nicht gefolgt werden. Bereits im Vorprüfungsstadium weisen die untersuchten Gebiete allein mit Grauspecht, Grünspecht, Schwarzspecht und Mittelspecht mehrere nach BNatSchG streng geschützte und z.T. in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführte brütende oder brutverdächtige Vogelarten auf. Zudem kommt der Kleinspecht vor und der bis jetzt noch fehlende Buntspecht wird bei der weiteren Untersuchung vermutlich auch noch dazu kommen. Damit sind in den betroffenen Waldgebieten fast alle heimischen Spechtarten beheimatet, was wiederum auf qualitativ sehr hochwertige Waldbestände schließen lässt. Auch wenn die Arten nicht direkt durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffen sind, so müssen zu deren Erstellung Rodungen am Standort selber und für benötigte Baustraßen durchgeführt werden, die die Vernichtung von Höhlenbäumen (Fortpflanzungsstätten) der genannten Arten zur Folge haben könnten. Eine Rodung außerhalb der Brutzeit reicht als Vermeidungsmaßnahme nicht aus, da Spechthöhlen längerfristig genutzt werden. Bei Konkretisierung der Planungen sollte auf jeden Fall begleitend eine Höhlenbaumkartierung erfolgen um ggf. frühzeitig Alternativen prüfen zu können. Generell wäre hierbei wünschenswert, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche innerhalb der Vorrangflächen zu definieren, um anstehende Planungen für die konkreten Baumaßnahmen entsprechend anzupassen.</p> <p>Anmerkung: Zaunkönig und Waldschnepfe gelten nicht als Arten des Anhang I bzw. Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Aus den Kartenausschnitten können die Entfernungen zu Bebauungen nicht entnommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Mindestabstände zu Bebauungen nach Abschnitt 4.3 des Windenergieerlasses eingehalten sind. Unter dieser Voraussetzung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Grundwasserschutz</p> <p>Es besteht keine Betroffenheit.</p>	<p>Sämtliche Erkenntnisse aus der Vorprüfung wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. im Umweltbericht abgestimmt auf die neue Konzentrationszone thematisiert bzw. abgehandelt.</p> <p>Kenntnisnahme. Angaben zu den Schutzabständen zu Siedlungsgebieten können dem Erläuterungsbericht entnommen werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Bodenschutz Es besteht keine Betroffenheit. Es wird gebeten, die zuständige untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde des Landkreises Schwäbisch Hall zu hören.</p> <p>Altlasten und Schadensfälle Es besteht keine Betroffenheit. Es wird gebeten, die zuständige untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde des Landkreises Schwäbisch Hall zu hören.</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung Es besteht keine Betroffenheit.</p> <p>Gewässerbewirtschaftung Es besteht keine Betroffenheit.</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau Es besteht keine Betroffenheit.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Landratsamt Schwäbisch Hall wurde gehört.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Landratsamt Schwäbisch Hall wurde gehört.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
18. Stadt Waldenburg vom 12.12.2012	<p>Der Gemeinderat der Stadt Waldenburg hat in seiner Sitzung am 28.11.2012 über die 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mainhardt „Teilfortschreibung Windenergie“ beraten und Beschluss gefasst.</p> <p>Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass die Stadt Waldenburg gegen die geplante 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mainhardt keine Einwendungen hat.</p>	Kenntnisnahme.
19. Stadtverwaltung Öhringen vom 14.12.2012	Zu oben genannter „Teilfortschreibung Windenergie“ werden unsererseits keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme.
20. Stadtwerke Schwäbisch Hall vom 18.12.2012	Bezüglich des Flächennutzungsplans „Teilfortschreibung Windenergie“ für die Gemeinde Mainhardt bestehen seitens der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
21. EnBW Regional AG vom 20.12.2012	<p>Gegenstand der 3. Fortschreibung ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen. Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.</p> <p>Im Bereich der Konzentrationsfläche K1 führt eine Erdkabelleitung unseres Unternehmens (siehe Bestandsplan).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Eine Einspeisung der Windenergieanlagen in das Stromnetz der EnBW ist grundsätzlich möglich. Zur Anbindung der Einspeiseanlagen müssen wir unsere Netze erweitern bzw. anpassen. In welchem Ausmaß dies notwendig wird, können wir erst im Zuge der Bearbeitung der Einspeiseanfragen beurteilen. Einspeisezusagen werden nach Vorliegen von Leistungswerten nach einer gesonderten Netzprüfung erteilt.</p> <p>Im Gemeindegebiet Mainhardt ist die EMW Mainhardt-Wüstenrot Netzbetreiber.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>22. Landratsamt Schwäbisch Hall vom 21.12.2012</p>	<p>Zum Entwurf der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mainhardt („Teilfortschreibung Windenergie“), nimmt das Landratsamt Schwäbisch Hall, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p>Gewässer: Innerhalb der Konzentrationsflächen befinden sich mehrere kleine Gewässer. Es ist auf einen ausreichenden Gewässerabstand zu achten. Ansonsten bestehen gegen den Flächennutzungsplan keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Straßenbaubehörde:</u></p> <p>3.1 Mindestabstände zu Kreisstraßen</p> <p>Im Umfeld von Straßen ergeben sich Mindestabstände vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Bei Kreisstraßen sind zunächst die straßenrechtlichen Anbauverbote (§ 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StrG) und die Anbaubeschränkung (§22 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StrG) zu beachten. Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszonen (bei Kreisstraßen von 30 m) sind von der Windenergieanlage einschließlich des Rotors freizuhalten.</p> <p>3.2 Erschließung</p> <p>Für die Erschließung der Windenergieanlage ist eine ausreichende Zuwegung für die zweckentsprechende Nutzung der Anlage, insbesondere zu Kontroll- und Wartungszwecken erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Ausweisung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan begründet keinen Anspruch, an jedem Standort innerhalb dieser Zone Windenergieanlagen errichten zu können. Der ausreichende Gewässerabstand ist im Genehmigungsverfahren der einzelnen Anlagen zu prüfen.</p> <p>Der zugrunde gelegte Abstand umfasst den straßengesetzlichen Abstand plus das 1,5 fache der Gesamthöhe. Basis sind die kleinsten Anlagen, die Regelungsgegenstand dieser Teilfortschreibung sind (Gesamthöhe 50m, vgl. 4. BlmschV). Aufgerundet ergibt sich für diese Anlagen ein Mindestabstand von 100 m. Es ist klar, dass auf Ebene der konkreten Baugenehmigung je nach Anlagengröße ein deutlich höherer Abstand einzuhalten ist.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Konzentrationsfläche weist durch das bestehende Waldwegenetz eine gute Grunderschließung auf.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
<p><i>Ergänzung zur Stellungnahme vom 11.01.2013</i></p>	<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Nach Rücksprache mit der Gemeinde Mainhardt werden noch versch. Aspekte bei einer Besprechung am 10.01.2013 geklärt. Wir stellen unsere Stellungnahme deshalb bis auf 11.01.2013 zurück!</p> <p><u>Grundsätzliche Anmerkung:</u> In der Begründung zum Flächennutzungsplan sollte darauf hingewiesen werden, dass die Ausweisung der Konzentrationsflächen keinen Anspruch begründet, an jedem Standort innerhalb dieser Flächen Windkraftanlagen errichten zu können. Die Zulässigkeit ist im Rahmen der späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> <u>Änderung der Stellungnahme vom 21.12.2012</u> Zu den Angaben zur Freihaltung von Mindestabständen hinsichtlich der Lärmrelevanz von Windkraftanlagen zu schützenswerten Bebauungen im Sinne der TA-Lärm wird auf folgendes hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach TA Lärm sind verschiedene Abstände je nach Baugebiet erforderlich. Mit dem pauschalen Abstand für Wohnbauflächen von 700 m, wie im Windenergieerlass angegeben, können sich unzulässige Schallimmissionen in WR- bzw. Kur- und Krankenhaus-Gebieten und unter Umständen auch in WA-Gebieten ergeben. • Ob die Abstände zu schützenswerten Bebauungen in den verschiedenen angrenzenden Gemeindegebieten ausreichend bemessen sind, richtet sich insbesondere auch nach den Planungen von Vorranggebieten der benachbarten Gemeinden und den dort bestehenden Lärmvorbelastungen. • Deshalb könnten u. U. in einem späteren Genehmigungsverfahren WKAs nicht wie in den Flächennutzungsplänen realisiert werden. Auf diesen Umstand sollte in der Begründung zum Flächennutzungsplan hingewiesen werden. <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Siehe Stellungnahme vom 21.12.2012</p> <p><u>Untere Straßenbehörde:</u> Siehe Stellungnahme vom 21.12.2012</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Eine entsprechende Textpassage wird in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfsfortschreibung hat der Gemeinderat beschlossen, die Abstände zu Siedlungsflächen allgemein auf 950 m zu erweitern. Die Abstände sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu prüfen, so dass beispielsweise zu Kur- oder Krankenhausgebieten größere Abstände einzuhalten sind.</p> <p>Die Abstände sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu prüfen, so dass sich aufgrund von Vorbelastungen auch größere Abstände ergeben können.</p> <p>Kenntnisnahme. Auf die Tatsache, dass die Ausweisung einer Konzentrationszone keinen Anspruch begründet an jedem Standort innerhalb dieser Flächen Windenergieanlagen errichten zu können, wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan hingewiesen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p><u>Untere Forstbehörde:</u> Siehe beigefügte Kopie des Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg vom 27.12.2012.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind nach derzeitigem Stand als Vorprüfungen zu werten. Aufgrund der zeitlichen Lücke im Untersuchungsraum entsprechen die Erhebungen fachlich nicht dem Standard einer Revierkartierung. Auf Ebene des FNP sind lt. Windenergieerlass allerdings nur vorhandene Erkenntnisse abzu prüfen. Eine vertiefte Untersuchung zur Artengruppe Fledermäuse ist aktuell nicht notwendig.</p> <p>Wir schlagen vor zur Ergänzung des vorgelegten Gutachtens eine Horstkartierung bzgl. des Rotmilans im Bereich der Konzentrationszonen und der Pufferrandbereiche bis 1 km, im unbelaubten Zustand durchzuführen. Die Horste sollten nach genauen xy-Koordinaten, Baumart, Materialbeschaffenheit (Einbau von Plastik usw.) erfasst werden. Wir bitten die Punkt-Daten der unteren Naturschutzbehörde als shp-Dateien zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Vorhandene Daten und Erkenntnisse zum Vorkommen des Rotmilans in den Konzentrationszonen und deren Nahbereichen können, soweit sie verfügbar und verwertbar sind, im Bereich Forst, bei Jagdpächtern, Gebietskennern, der LUBW, der ornithologischen Gesellschaft BW und beim privaten Naturschutz abgefragt werden.</p> <p>Da Windkraftanlagen eine hohe Landschaftswirksamkeit haben, sind bereits im FNP-Verfahren konkrete Aussagen zu den Schutzgütern Landschaft und Erholung erforderlich, da diese in die Abwägung einfließen müssen. Ggf. bedarf es auch einer Landschaftsbildbewertung.</p>	<p>Siehe Stellungnahme Nr. 26</p> <p>Sämtliche Erkenntnisse aus der Vorprüfung wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. im Umweltbericht abgestimmt auf die neue Konzentrationszone thematisiert bzw. abgehandelt.</p> <p>Es wurde eine separate Rotmilan-Horstsuche (Anlage 2 zum Umweltbericht) erstellt.</p>
<p>23. Landratsamt Hohenlohekreis Umwelt- und Baurechtsamt vom 27.12.2012</p>	<p>Wir möchten Ihnen auf diesem Wege noch mitteilen, dass durch die Planung Belange des Hohenlohekreises nicht betroffen sind. Falls sich Änderungen bei der Ausweisung bei Konzentrationszonen für die Windkraft im weiteren Verfahren ergeben sollten, bitten wir um eine erneute Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
24. Gemeinde Großerlach vom 27.12.2012	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Großerlach hat am 06.12.2012 Folgendes beschlossen:</p> <p>Gegen den Vorentwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans Mainhardt bestehen keine Einwände.</p> <p>Wir bitten, ungeachtet der nicht vorhandenen Einwände unsererseits, um eine Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	Kenntnisnahme
25. Wehrbereichsverwaltung Süd vom 02.01.2013	<p>Auf Ihre Anhörung teile ich Ihnen mit, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt Interessen der militärischen Landesverteidigung nicht berührt werden.</p>	Kenntnisnahme
26. Regierungspräsidium Tübingen Landesbetrieb Forst vom 11.01.2012	<p>1. Allgemeinde Hinweise:</p> <p><u>Waldflächeninanspruchnahme:</u></p> <p>Von den ausgewiesenen Flächen zur Windenergienutzung ist Wald betroffen. Nach Windenergieerlass Baden-Württemberg (vom 09. Mai 2012 – Az.: 64-4583/404) ist eine Windgeschwindigkeit von 5,3-5,5 m/s in 100 m über Grund nötig, um die wirtschaftliche Mindestertragsschwelle zu überschreiten; analog dazu mindestens 5,75 m/s in 140 m über Grund.</p> <p>In den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen sind diese Werte teilweise unterschritten und entsprechen nicht der genannten Mindestertragsschwelle von 5,75 m/s in 140 m über Grund. Die Wirtschaftlichkeit der Standorte, welche die Mindestertragsschwelle unterschreiten, ist der Forstdirektion durch konkrete Messungen oder Wirtschaftlichkeitsberechnungen nachzuweisen, da nur bei gegebener Wirtschaftlichkeit einer Waldumwandlung zugestimmt werden kann.</p> <p>Der Umfang der Waldflächeninanspruchnahmen kann anhand der Unterlagen nicht abgeschätzt werden. Die angegebenen Flächenwerte beziehen sich jeweils auf ganze Gebiete. Bei den Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie geht die Forstdirektion derzeit von einem Flächenverbrauch von ca. 0,5 ha dauerhafter Waldumwandlung und 0,3 – 0,5 ha befristeter Waldumwandlung pro geplanter Windenergieanlage aus. Ab 1 ha Waldumwandlungsfläche ist eine standortsbezogene Vorprüfung, ab 5 ha eine allgemeine Vorprüfung und ab 10 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung nötig.</p>	<p>Die Konzentrationszone wurde im Rahmen der Entwurfsfortschreibung angepasst. Die Konzentrationszone beschränkt sich nun auf die Flächen mit einer Windhöflichkeit von mindestens 5,25 m/s in 100 m über Grund.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Umfang der Waldflächeninanspruchnahme kann erst bei der konkreten Planung der Einzelstandorte abgeschätzt werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Bei der Planung sind auch sekundäre Faktoren zu berücksichtigen, die zu einer Waldflächeninanspruchnahme führen. Beispielsweise ist es oft nötig, bestehende Waldwege auszubauen oder Kurvenradien zu vergrößern. In Einzelfällen können solche Ausbaumaßnahmen sehr aufwendig sein (z.B. Brückenbauwerke) oder naturschutzfachliche Belange können einem Ausbau entgegenstehen. Daher ist die Erschließung schon im frühen Planungsstadium zu berücksichtigen.</p> <p>Neben den Tabuflächen sind im Einzelfall Restriktionsflächen zu prüfen. Flächen, die als gesetzlicher Bodenschutzwald, gesetzlicher Erholungswald oder Wald mit Funktionen nach Waldfunktionenkarte ausgewiesen sind, sollten nur in Ausnahmefällen und unter Schaffung eines geeigneten Ausgleichs umgewandelt werden.</p> <p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanung bestehen grundsätzlich zwei Darstellungsmöglichkeiten von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Falle der Darstellung als Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) oder Sonderbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 S 2 BauNVO) ist eine Umwandlungserklärung (in Aussichtstellung der Umwandlungsgenehmigung) erforderlich. Da auf der Ebene der Flächennutzungsplanung in der Regel noch keine Eingrenzung auf konkrete Standorte möglich ist, muss die gesamte Konzentrationsfläche in die forstrechtliche Bewertung einbezogen werden (vgl. Windfibel). • Erfolgt die Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Wege der überlagernden Darstellung unter Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“, so ist Voraussetzung für diese Darstellungsweise, dass die Aufstellung einzelner Anlagen mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar ist. <p>Die Nutzung Waldfläche bleibt in diesen Fällen jedoch erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich. Erforderlich ist aber eine positive Stellungnahme der Forstbehörde, in deren Rahmen die Forstbehörden jeweils die gesamte Konzentrationszone prüfen und bewerten müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Konzentrationsfläche weist durch das bestehende Waldwegenetz eine gute Grunderschließung auf. Die konkreten erforderlichen Erschließungsmaßnahmen können erst bei der Planung der konkreten Einzelstandorte benannt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Schutzwälder und Wald mit Funktionen werden im Flächennutzungsplan dargestellt. Im Falle eines Eingriffs durch Windenergieanlagen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der erforderliche Ausgleich bestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Ausweisung der Konzentrationsfläche erfolgt in der überlagernden Darstellung. Die Grundnutzung Wald bleibt erhalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Die untere Forstbehörde ist am Verfahren beteiligt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p><u>Ersatzmaßnahmen</u> Ausgleichsmaßnahmen für Waldflächeninanspruchnahmen sind zumindest flächengleich in Form von Ersatzaufforstungen vorzunehmen. Diese sind im Rahmen des Verfahrens nachzuweisen.</p> <p>2. Konkrete Hinweise zu den Einzelstandorten: Der unteren Forstbehörde des Landkreises Schwäbisch Hall ist im Bereich Tiefe Klinge bei Renkenbühl (Distr. 81, Abt. 5) ein Schwarzstorchorst bekannt. Dieser wurde bis 2011 bebrütet und befindet sich in ca. 6 – 7 km Entfernung zu den Konzentrationszonen.</p> <p><u>Konzentrationsfläche K1</u> Die Fläche ist Staatswald. Im Regionalplan ist die Fläche als Vorrangfläche für Forstwirtschaft und Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen. Die Fläche liegt zumindest in Teilen im Bereich des Wildtierkorridors des Generalwildwegeplanes, welcher auf ca. 1000 m Breite berücksichtigt werden soll (detailliertere Informationen über die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg; Herr Strein). In der Waldfunktionenkartierung ist im Süden und Osten Bodenschutzwald ausgewiesen. In diesen Bereichen befinden sich Tonhänge, z.T. auch Rutschhänge. Diese scheiden als Baugrund, bzw. für Erschließungsmaßnahmen aus (vgl. Standortskarte). In der Standortskarte sind im Zentrum und im Nordwesten zwei wechselfeuchte Teilbereiche ausgewiesen. In diesen Bereichen besteht eine erhöhte Sturmwurfgefährdung bei Eingriffen in den Waldverband. Im Zentrum der Fläche befindet sich ein 150-jähriger Eichenbestand (c15). In diesem ist mit artenschutzfachlichen Belangen zu rechnen. Im Osten soll ein Buchen-Eichen-Tannenbestand (in s5) als Habitatbaumgruppe ausgewiesen werden. Diese artenschutzfachlich interessanten Einzelbäume sind zu schonen. Abgesehen von den Hangbereichen des Bodenschutzwaldes besteht eine Grunderschließung der Konzentrationszone. Jedoch sind die vorhandenen Wege zu schmal und die Kurvenradien zu gering für den Transport von Windenergieanlagen. Für den Ausbau und die Verbreiterung der Wege, bzw. für den Wegneubau sind zusätzliche Waldflächen nötig.</p>	<p>Wird im Rahmen der Einzelfallprüfung zum immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren thematisiert bzw. abgearbeitet.</p> <p>Wurde im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abgestimmt auf die neue Konzentrationszone thematisiert bzw. abgehandelt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Regionalverband wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angehört (vgl. SN Nr. 27).</p> <p>Kenntnisnahme. Sämtliche Erkenntnisse aus der Vorprüfung wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. im Umweltbericht abgestimmt auf die neue Konzentrationszone thematisiert bzw. abgehandelt.</p> <p>Die als Bodenschutzwald ausgewiesenen Flächen werden im Flächennutzungsplan dargestellt. In der Beschreibung der Konzentrationszone wird auf den Bodenschutzwald und die Ton- und Rutschhänge hingewiesen. Im Rahmen der Planung der einzelnen Anlagen wird am geplanten Standort die Eignung als Baugrund geprüft.</p> <p>Artenschutzrechtliche Untersuchungen wurden durchgeführt, das Ergebnis liegt den Unterlagen bei. Im Rahmen der Planung der einzelnen Standorte erfolgt eine detailliertere, auf den Einzelfall bezogene artenschutzfachliche Untersuchung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p><u>Konzentrationsfläche K 2</u></p> <p>Die Fläche ist Staatswald. Im Regionalplan ist die Fläche als Vorrangfläche für Forstwirtschaft und Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen.</p> <p>Die Fläche liegt zumindest in Teilen im Bereich des Wildtierkorridors des Generalwildwegeplanes, welcher auf ca. 1000 m Breite berücksichtigt werden soll (detailliertere Informationen über die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg; Herr Strein).</p> <p>In der Waldfunktionenkartierung ist im Osten Bodenschutzwald ausgewiesen. In diesem Bereich befindet sich ein Tonhang, welcher als Baugrund, bzw. für Erschließungsmaßnahmen ungeeignet ist (vgl. Standortskarte). In der Standortskarte sind mehrere wechselfeuchte Teilbereiche ausgewiesen. In diesen Bereichen besteht eine erhöhte Sturmwurfgefährdung bei Eingriffen in den Waldverband.</p> <p>Im Südwesten befindet sich ein 120-jähriger Buchenbestand, in diesem sind 2 Habitatbaumgruppen ausgewiesen. Eine dieser Habitatbaumgruppen befindet sich in der aktuell überplanten Fläche oder wird davon randlich berührt. Es handelt sich dabei um wenige artenschutzfachlich interessante Einzelbäume, diese sind zu schonen.</p> <p>Eine grobe Erschließung der Konzentrationszone ist vorhanden. Jedoch muss davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Fahrwege für den Transport der Windenergieanlagen zu schmal und die Kurvenradien zu gering sind. Für den Ausbau und die Verbreiterung, sowie für den Neubau der Fahrwege sind zusätzliche Waldflächen nötig.</p> <p>Die Forstdirektion und die untere Forstbehörde des Landkreises Schwäbisch Hall bitten, die genannten Punkte zu berücksichtigen und stehen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.</p>	<p>Im Rahmen der Entwurfsfortschreibung wurde durch den Gemeinderat beschlossen, die Schutzabstände zu Siedlungsbereichen auf 950 m zu erhöhen. Dadurch liegen große Teile der Konzentrationsfläche K 2 innerhalb der Schutzabstände. Die Konzentrationszone K 2 wird darum im weiteren Planungsverfahren nicht weiterverfolgt.</p> <p>Kennntisnahme. Im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung hat ein Abstimmungsgespräch mit der unteren Forstbehörde stattgefunden.</p>
<p>27. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 15.01.2013</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können 1.1 Art der Vorgabe 1.2 Rechtsgrundlage 1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) 	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Punkt 1 entfällt.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist seit dem 03.07.06 rechtsverbindlich. Eine Teilfortschreibung des Regionalplans zum Thema Windenergie befindet sich im Aufstellungsverfahren.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p><u>Planungsabsicht</u></p> <p>Die Planung beinhaltet eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mainhardt zum Thema Windenergie.</p> <p>Auf der Basis eines kriteriengeleiteten Suchverfahrens wurden dabei zwei weitere in Frage Konzentrationsstandorte ermittelt, wobei den Standorten insgesamt eine Ausschlusswirkung für das sonstige Gebiet der Gemeinde zukommen soll. Es wurde eine Mindestgeschwindigkeit von 5,0 m/s in 100 m ü.G. lt Windatlas Baden-Württemberg zugrunde gelegt.</p> <p><u>Beurteilung des Vorhabens</u></p> <p>Die kommunale Planung zum Ausbau der Windenergie über die konzentrierende Festlegung von Standorten bei außergebietlichem Ausschluss wird aus regionalplanerischer Sicht begrüßt. Dies beinhaltet insbesondere den Ansatz der Landschaftsschonung durch konzentrierende Standorte.</p> <p><u>Standortsuchverfahren</u></p> <p>Vor dem Hintergrund der Grundanforderung eines in sich schlüssigen Konzepts ist der Entscheidungsschritt von der Anwendung der Ausschlusskriterien hin zu den beiden vorgesehenen Standorten in den Unterlagen nicht nachvollziehbar dargelegt. Hierzu wird im weiteren Verfahren eine weitergehende Darlegung zu Entscheidungsgründen und Entscheidungsprozess angeregt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Konzentrationszone wurde im Rahmen der Entwurfsfortschreibung angepasst. Die Konzentrationszone beschränkt sich nun auf die Flächen mit einer Windhöffigkeit von mindestens 5,25 m/s.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei den ausgelegten Unterlagen handelt es sich um einen Entwurf zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans. Der Entwurf wird im weiteren Verfahren überarbeitet. Dabei werden auch die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p><i>Zugrunde gelegte Suchkriterien</i></p> <p>Die zugrunde gelegte Mindestgeschwindigkeit von 5,0 m/s in 100 m wird als gerade noch ausreichend erachtet. Da dies auch Teile des beabsichtigten Standorts 2 betrifft und da auch beim Standort 1 in Teilbereichen von einer Windhöffigkeit von ca. 5,25 m/s auszugehen ist, sollte dieser Belang noch mit angemessenem Gewicht im Entscheidungsprozess berücksichtigt werden.</p> <p>Offensichtlich sind Landschaftsbildbelange noch nicht in die Planung eingeflossen. Hierzu sollten in Ergänzung zu den standortbezogenen Ausführungen noch Erläuterungen ergänzt werden.</p> <p><i>Geplante Einzelstandorte</i></p> <p>Konzentrationsfläche 1 (72 ha/ 5,25 - 5,75 m/s in 100 m lt. Windatlas Baden-Württemberg/Wald)</p> <p>Die geplante Konzentrationsfläche liegt in den südlichen Waldenburger Bergen, im Traufbereich des Keuperberglandes zur Haller Bucht und im Bereich der Wasserscheide zwischen den Wassereinzugsgebieten von Ohrn und Fichtenberger Rot. Die Geländehöhe liegt bei etwa 500 m ü. NN und damit ca. 100-200 m über dem Basisniveau der Haller Bucht.</p> <p>Die Konzentrationsfläche 2 liegt in westlicher Richtung in ca. 800 m Entfernung. Ca. 2,3 km südlich der Planfläche befindet sich ein weiterer Komplex von geplanten Konzentrationsflächen der Stadt Schwäbisch Hall sowie der Gemeinden Rosengarten und Oberrot.</p> <p>Im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist im Bereich der geplanten Konzentrationsfläche 1 keine Ausweisung vorgesehen. Ausschlaggebend waren insbesondere die hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Lage in einem Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes, Steilhangbereiche) sowie die hohe Bedeutung für die Erhaltung regional bedeutsamer Kulturdenkmale in angemessenem Umfeld (Haller Landhege)</p>	<p>Die Konzentrationszone wurde im Rahmen der Entwurfsfortschreibung angepasst. Die Konzentrationszone beschränkt sich nun auf die Flächen mit einer Windhöffigkeit von mindestens 5,25 m/s.</p> <p>Die Belange des Landschaftsbilds wurden soweit möglich im Umweltbericht berücksichtigt; können abschließend erst im Rahmen der Einzelfallprüfung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren thematisiert bzw. abgearbeitet werden.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfsfortschreibung wurde durch den Gemeinderat beschlossen, die Schutzabstände zu Siedlungsbereichen auf 950 m zu erhöhen. Dadurch liegen große Teile der Konzentrationsfläche K 2 innerhalb der Schutzabstände. Die Konzentrationszone K 2 wird darum im weiteren Planungsverfahren nicht weiterverfolgt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Der südöstliche Teil des Plangebietes ist im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Vorranggebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Gemäß Plansatz 3.2.4 sind Vorrangflächen für die Forstwirtschaft vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, sofern sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind.</p> <p>Wesentliche Funktionen im Bereich des Vorranggebiets für Forstwirtschaft betreffen die Bodenschutzfunktion (Bodenschutzwald, regional bedeutsames Kulturdenkmal Haller Landhege), die Arten- und Biotopschutzfunktion in den Steilhangbereichen und die Erholungsfunktion (Ausgleichswirkung im Kontext der Haller Bucht).</p> <p>Am nördlichen Rand liegen zudem für die forstwirtschaftliche Nutzung besonders gut geeignete Flächen (Vorrangflächen für die Holzproduktion). Aufgrund der konkreten Konstellation im östlichen Bereich wird die Ausweisung der kommunalen Konzentrationsfläche dort nicht als verträglich mit den Funktionen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft angesehen.</p> <p>Die gesamte Fläche ist im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zudem als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung kommt nach Plansatz 3.2.6.1 der Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, der Erhaltung der Erholungseignung im räumlichen Zusammenhang und der Erhaltung regional bedeutsamer Kulturdenkmale in angemessenem Umfeld eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Belange sind mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen und auch von besonderer Bedeutung für die Weiterentwicklung des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald. Mit der geplanten Ausweisung sind insbesondere Auswirkungen auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft verbunden. Dies betrifft sowohl den Landschaftsbildraum der Haller Bucht, auf den alle Windkraftplanungen im Randbereich einwirken, als auch den Erlebnisraum des östliche gelegenen Badegewässers Starkholzbacher See sowie möglicherweise die Erlebnisräume der Erholungswege im Bereich der Konzentrationsfläche.</p>	<p>Kenntnisnahme. Auf die Lage im Vorranggebiet für die Forstwirtschaft wird in der Begründung des Flächennutzungsplans hingewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass durch den Betrieb von Windenergieanlagen die waldbaulichen Nutzungen und die ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt sind.</p> <p>Kenntnisnahme. Auf die Schutzfunktionen wird in der Begründung des Flächennutzungsplans und im Umweltbericht hingewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Forstbehörde wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Verfahren beteiligt. Im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung hat außerdem ein Abstimmungsgespräch mit der unteren Forstbehörde stattgefunden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Holzproduktion ist nicht zu erwarten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Sämtliche Erkenntnisse aus der Vorprüfung wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. im Umweltbericht abgestimmt auf die neue Konzentrationszone thematisiert bzw. abgehandelt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vertiefte Betrachtungen, insbesondere zum Thema Landschaftsbild im Rahmen der Einzelfallprüfung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren thematisiert bzw. abgearbeitet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Darüber hinaus kann insbesondere durch Erschließungsmaßnahmen eine Gefährdung des regional bedeutsamen Kulturdenkmals Haller Landhege entstehen. Die Belange des Vorbehaltsgebiets für Erholung sind mit besonderem Gewicht in der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Im Hinblick auf die Belange des Wildtierkorridors wird eine Einbeziehung des Regierungspräsidiums Tübingen (Forstdirektion) empfohlen.</p> <p>Insgesamt ist der Standort aus regionaler Sicht durch ein hohes Konfliktpotential gekennzeichnet. Dabei sollten insbesondere die östlichen Randbereiche geschont werden. Darüber hinaus sollten bei der Standortauswahl auch die Wirkungen berücksichtigt werden, die aus dem Zusammenwirken der Planungen unterschiedlicher Planungsträger auf die Haller Bucht entstehen können.</p> <p>Konzentrationsfläche 2 (25 ha / 5,0 – 5,5 m/s in 100 m lt. Windatlas Baden-Württemberg / Wald)</p> <p>Die geplante Konzentrationsfläche liegt ca. 800 m südwestlich der Konzentrationsfläche 1 im Bereich des Hinteren Mainhardter Waldes auf einem Höhenrücken, der durch die Taleinschnitte zweier Nebengewässer der Fichtenberger Rot geprägt ist. Die Entfernung zum Schichtstufenrand zur Haller Bucht hin beträgt ca. 1,6 km. Die Entfernung zur südlich außerhalb der Gemeinde liegenden kommunalen Potentialfläche im Verwaltungsraum Schwäbisch Hall beträgt ca. 1,7 km.</p> <p>Im Zuge der Regionalplanfortschreibung Windenergie zum Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist im Bereich der geplanten Konzentrationsfläche 2 keine Ausweisung vorgesehen. Ausschlaggebend war insbesondere die Lage in einem Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans.</p> <p>Der überwiegende Teil der Fläche ist im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Vorrangfläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Wesentliche Funktionen betreffen dort die Holzproduktion (Vorrangfläche) sowie kleinflächig den Bodenschutz (Bodenschutzwald, Haller Landhege). Ebenso stellt der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes, der die gesamte Konzentrationsfläche betrifft, eine wichtige Funktion dar.</p>	<p>Kenntnisnahme. Auf das Kulturdenkmal wird in den Planungsunterlagen hingewiesen. Es ist bei der Umsetzung der konkreten Einzelbaumaßnahmen besonders zu schützen.</p> <p>Wurde im Umweltbericht abgestimmt auf die neue Konzentrationszone thematisiert bzw. abgehandelt. Darüber hinausgehende vertiefte Betrachtungen werden im Rahmen der Einzelfallprüfung zum immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgearbeitet.</p> <p>Ziel der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans ist die Bündelung von Windkraftanlagen in Windparks, um einen unkontrollierten sog. Wildwuchs zu verhindern. Dabei muss sichergestellt sein, dass sich die Flächen tatsächlich für die Gewinnung von Windenergie eignen und der Windkraft in substantieller Weise Raum geschaffen wird.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfsfortschreibung wurde durch den Gemeinderat beschlossen, die Schutzabstände zu Siedlungsbereichen auf 950 m zu erhöhen. Dadurch liegen große Teile der Konzentrationsfläche II innerhalb der Schutzabstände. Die Konzentrationszone II wird darum im weiteren Planungsverfahren nicht weiterverfolgt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Die geplante Konzentrationsfläche ist im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Vorbehaltsgebiet für Erholung festgelegt. Der Standort steht in räumlichem Kontext zu südlich verlaufenden Taleinschnitten der Fichtenberger Rot mit Seitentälern, die durch ein besonders hochwertiges Landschaftsbild aus regionaler Sicht gekennzeichnet sind. Zudem liegt der Standort randlich zu Erholungswegen. Die Belange sollten bei der Standortauswahl und -abgrenzung berücksichtigt werden.</p> <p>Aufgrund des begrenzten Flächenumfanges erscheint eine Ausweisung aus regionaler Sicht nicht grundsätzlich ausgeschlossen, soweit eine Verträglichkeit mit den Funktionen des Wildtierkorridors festgestellt werden kann. Hierzu wird eine Einbeziehung des Regierungspräsidiums Tübingen (Forstdirektion empfohlen).</p> <p>Darüber hinaus sollten bei der Standortauswahl auch die Wirkungen berücksichtigt werden, die aus dem Zusammenwirken der Planungen auf die Haller Bucht entstehen können.</p> <p>Auf regionaler Ebene wird ein 3km-Abstand zwischen einzelnen Vorrangstandorten angestrebt. Aufgrund der von nur 1,5 km – 2,5 km zum nächstgelegenen geplanten kommunalen Windkraftstandort im Verwaltungsraum Schwäbisch Hall wird eine vertiefte Prüfung dieser Belange sowie eine angemessene Koordinierung mit der benachbarten Bauleitplanung insbesondere auch unter Einbeziehung der Lage am Schichtstufenrand der Haller Bucht und der unten genannten Landschaftsbildbewertung angeregt. Hierzu wird auch der Regionalverband auf die Kommunen zugehen.</p> <p>Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitten wir um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu unseren vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Zur Berücksichtigung von Richtfunkbelangen wird eine Einbeziehung der Bundesnetzagentur sowie der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW@polizei.bwl.de) in das Planverfahren angeregt.</p> <p>Seit September 2012 liegen dem Regionalverband Heilbronn-Franken die Ergebnisse der Pilotstudie zur flächendeckenden Landschaftsbildbewertung für die Region Heilbronn-Franken vor. Der Regionalverband stellt diese Studie interessierten Planungsträgern auf Anfrage gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Nördlich der B 14 ist auf Gemarkung Michelfeld ebenfalls eine Konzentrationszone geplant. Die Zonen sind zwar durch die B 14 getrennt, können jedoch aufgrund ihrer räumlichen Nähe als zusammenhängender Windpark wahrgenommen werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Bundesnetzagentur und die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg sind am Verfahren beteiligt. Der Verlauf der Richtfunkstrecken ist bekannt, die Konzentrationszone ist nicht tangiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
<p>28. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 17.01.2013</p>	<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen.</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u.U. unmöglich machen können. • in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar. <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Gemäß Windenergieerlass vom 30.05.2012 nimmt das LGRB erst im BImSchGGenehmigungsverfahren Stellung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Standortsuche für Windkraftanlagen seitens der Regionalverbände und Kommunen hat das LGRB einen neuen Geodaten-Dienst mit Planungsgrundlagen speziell für diesen Nutzerkreis eingerichtet. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMSDienst in der eigenen GIS-Umgebung. Über den Geodaten-Dienst können die erforderlichen Informationen zur Lage und Ausdehnung von Rohstoffvorkommen für Kommunen kostenlos eingesehen werden.</p> <p>Um diesen Dienst nutzen zu können, ist folgende Vorgehensweise erforderlich: Bestellung des Zugangs zum Dienst Rohstoffvorkommen im Online-Shop unter der URL: http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Produkte/direktlink/ROHSTOFFVORKOMMEN Am darauffolgenden Tag wird eine E-Mail mit den Zugangsdaten und dem Link zur Online- Kartenanwendung zugesendet.</p> <p>Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern der Dienst als WMS-Dienst in die eigene GIS-Umgebung integriert werden soll, ist eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB notwendig.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Hydrogeologische Belange werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicherzustellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.</p> <p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Geotopschutz</p> <p>Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geotourismus_uebersicht (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Bei erneuter Vorlage bitten wir Sie, die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser Planung deutlich kenntlich zu machen.</p> <p>Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u.a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme und damit auch auf Erkenntnissen aus Bohrungen. Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§4 Lagerstättengesetz) beim LGRB.</p> <p>Hierfür steht unter http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen eine elektronische Erfassung zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>29. Regierungspräsidium Stuttgart vom 18.01.2013</p>	<p>Vor dem Hintergrund der Energiewende ist die Ermöglichung zum Bau von Windenergieanlagen von großer Bedeutung. Das Regierungspräsidium Stuttgart begrüßt daher grundsätzlich die oben genannte Planung.</p> <p>Wir danken für die gewährten Fristverlängerungen und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung Straßenwesen und Verkehr, der Abteilung Umwelt und der Denkmalpflege folgendermaßen Stellung:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Raumordnung</p> <p>Anzusprechen ist zunächst die Teilfortschreibung zur Windenergie des Regionalverbands Heilbronn-Franken. In diesem Verfahren werden Vorranggebiete für die Windkraftnutzung als Ziele der Raumordnung ausgewiesen werden. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, § 4 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Nach Verbindlich werden der Teilfortschreibung des Regionalplans sind Bauleitpläne an die dort festgelegten Ziele der Raumordnung anzupassen, § 1 Abs. 4 BauGB. Das Regierungspräsidium empfiehlt daher dringend den intensiven und engen Austausch mit dem Regionalverband über dessen Planungen.</p> <p>Die Ausweisung von Konzentrationszonen an einer oder mehreren Stellen hat zur Folge, dass die Errichtung von Windkraftanlagen an anderen Stellen in der Regel ausgeschlossen ist (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB). Um den Ausschluss von Windkraftanlagen zu rechtfertigen, muss sichergestellt sein, dass sich diese an anderer Stelle gegen konkurrierende Nutzungen durchsetzen können.</p> <p>Dem Flächennutzungsplan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot gerecht wird und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft. Ob der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen wird, ist aufgrund einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall zu ermitteln.</p> <p>Es ist daher im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens ausführlich darzulegen, wie die Konzentrationszonen ermittelt wurden, welche Kriterien bei der Auswahl zu Grunde gelegt wurden und aus welchen städtebaulichen Erwägungen die übrigen Flächen Ausschlussgebiete sind. Die ausgewiesenen Flächen müssen für die Windenergienutzung geeignet sein. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, solche Standorte auszuweisen, bei denen eine optimale Nutzung der Windenergie möglich ist.</p> <p>Es empfiehlt sich, bei der Planung wie folgt vorzugehen: Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Diese lassen sich in zwei Kategorien einteilen:</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Regionalverband Heilbronn-Franken weist auf dem Gemeindegebiet Mainhardt kein Vorranggebiet für die Windkraftnutzung aus. Ein Austausch mit dem Regionalverband findet statt. Der Regionalverband ist am Verfahren beteiligt (vgl. SN Nr. 27).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Darlegung der bei der Auswahl der Konzentrationszonen zu Grunde gelegten Kriterien erfolgt in der Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Darlegung der bei der Auswahl der Konzentrationszonen zu Grunde gelegten Kriterien erfolgt in der Begründung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<ul style="list-style-type: none"> • in Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind, und • Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb zwar möglich, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Anlagen aufgestellt werden sollen. Es muss sich hierbei aber um Merkmale handeln, die bodenrechtliche Ziele verfolgen und zudem nicht auf eine verkappte Verhinderung von Windkraftanlagen ausgerichtet sind. Bei dieser Gruppe erhöht sich die Argumentationslast, aus welchen Gründen diese Flächen nicht für eine Windkraftnutzung freigegeben werden sollen <p>Übrig bleiben Potenzialflächen, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Diese sind in einem zweiten Schritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. öffentliche Belange, die gegen die Ausweisung sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windkraft an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird. Dies ist dann der Fall, wenn die ausgewiesenen Konzentrationsflächen nach ihrer Zahl und Größe einen beachtlichen Teil der potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmacht und mit hinreichender Sicherheit zur Errichtung von Windkraftanlagen führen, die nach ihrer Anzahl und Energiemenge auch mit Blick auf den Bundesdurchschnitt geeignet sind, einen gewichtigen und den allgemein anerkannten energiepolitischen Zielsetzung nicht offensichtlich widersprechenden Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Gesamtenergieerzeugung zu leisten.</p> <p>Mit einem mangelfreien Abwägungsvorgang ist die Planung noch nicht abgeschlossen. Im letzten Schritt ist zu fragen, ob das vom Planungsträger entwickelte und angewandte Abwägungskonzept und die schließlich dargestellten Konzentrationszonen der Windenergienutzung in einem Maße Raum schaffen, der ihrer Privilegierung und dem öffentlichen Interesse an der Nutzung regenerativer Energien gerecht wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Prüfung, ob durch die Planung der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen wird erfolgt in der Begründung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Planungsergebnis muss ein substantielles Nutzungspotential für die Windenergienutzung sein. Hierzu sollten im späteren Verfahren noch Ausführungen erfolgen. Wir regen an, in diesem Zusammenhang u.a. die Gesamtfläche der Planungsträgerin, die nach Abzug der „harten“ Ausschlussgebiete grundsätzlich für Konzentrationszonen zur Verfügung stehenden Flächen und die letztendlich ausgewählten Flächen für Windenergieanlagen ins Verhältnis zu setzen.</p> <p>Im Übrigen wird dem dargestellten Vorgehen bei der vorliegenden Planung weitgehend gefolgt. Die Begründungen fallen im derzeitigen Entwurf teilweise noch recht knapp aus. Wir empfehlen daher dringend, diese zu ergänzen.</p> <p>Bedenken haben wir hinsichtlich bestimmter Abstände zu Siedlungen. Bei der vorliegenden Planung wird pauschal für Wohn- und gemischte Bauflächen sowie für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich ein einheitlicher Schutzabstand von 700 m angewandt, um einen identischen Schutz aller Flächen, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist, zu gewährleisten. Für Gewerbeflächen gilt ein Wert von 300 m.</p> <p>Zwar ist eine Gemeinde nicht gehalten, im Interesse von Bauinteressenten Nutzungen bis an die Grenze dessen zu ermöglichen, was anhand der Maßstäbe des Immissionsschutzrechts gerade noch zulässig ist, ohne als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG qualifiziert werden zu können. Abwägungsfehlerhaft ist eine am Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG orientierte Planung im Rahmen des Darstellungsprivilegs des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erst dann, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Gestaltungsspielraums, den der Gesetzgeber der Gemeinde zubilligt, städtebaulich nicht mehr begründbar ist (BVerwG, Urteil v. 17.12.2002, 4 C 15.01).</p> <p>Bei der vorliegenden Planung wurden die aus Gründen des Immissionsschutzes erforderlichen Abstände teilweise jedoch so erheblich ausgeweitet, dass die erheblich vergrößerten Abstände im Einzelfall begründet werden sollten. Ferner weisen wir auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012 (Aktenzeichen 4 CN 1.11, 4 CN 2.11) hin.</p>	<p>Kenntnisnahme (vgl. Begründung Nr. 6).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfsfortschreibung wurde durch den Gemeinderat beschlossen, die Schutzabstände zu Siedlungsbereichen allgemein auf 950 m zu erhöhen. Die Begründung hierzu erfolgt in der Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfsfortschreibung wurde durch den Gemeinderat beschlossen, die Schutzabstände zu Siedlungsbereichen allgemein auf 950 m zu erhöhen. Die Begründung hierzu erfolgt in der Begründung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Die vorliegende Planung sieht zudem zusätzlich zu den aus Immissionsschutzgründen vorgesehenen Abstandsflächen einen zusätzlichen Abstand von 250 m für die Hauptorte der Gemeinde Mainhardt (Ammertsweiler, Bubenorbis, Hütten, Geißelhardt/Lachweiler und Mainhardt) für mögliche zukünftige Siedlungsentwicklung vor. Hinsichtlich der zukünftigen Siedlungsentwicklung sind jedoch das Ziel des Flächensparens und der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ zu beachten, sodass diesbezüglich weitere Ausführungen erforderlich sind.</p> <p>Anzumerken ist, dass aus den vorgelegten Plänen für bestimmte Flächen nicht ersichtlich ist, aus welchen Gründen diese nicht zumindest als Potentialfläche in Betracht kommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Generalwildwege wird angeregt, soweit nicht bereits geschehen, im weiteren Verfahren die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) in Freiburg zu beteiligen.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass in den Flächennutzungsplänen auch kleinere Windkraftanlagen umfasst sein können als bei den Regionalplänen. Die Vorranggebiete für Windkraftanlagen in den Regionalplänen treffen Regelungen für raumbedeutsame Windkraftanlagen (i.d.R. ab 50 m Nabenhöhe). Die Flächennutzungspläne können Regelungen zu allen bodenrechtlich relevanten Windkraftanlagen treffen (i.d.R. ab 10 m Nabenhöhe, ab 50 m Gesamthöhe bedarf es einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung). Es sollte daher auch eine Auseinandersetzung mit der Frage stattfinden, wie mit Windkraftanlagen umzugehen ist, die unterhalb der Schwelle zur Raumbedeutsamkeit liegen bzw. mit Windkraftanlagen, die baurechtlich verfahrensfrei sind.</p> <p>Im Übrigen wird auf den Windenergieerlass verwiesen. Dieser ist für die Kommunen zwar nicht verbindlich. Er bietet ihnen jedoch eine Hilfestellung für die Planung.</p> <p>Die Planung berührt folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung:</p> <p>K 1 liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (Pl.S. 3.2.6.1) sowie teilweise in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft (Pl.S. 3.2.4).</p>	<p>Im Rahmen der Entwurfsfortschreibung wurde durch den Gemeinderat beschlossen, die Schutzabstände zu Siedlungsbereichen allgemein auf 950 m zu erhöhen. Die Begründung hierzu erfolgt in der Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Planung wurde überarbeitet.</p> <p>Das Thema Generalwildwege wurde im Umweltbericht abgehandelt. Soweit erforderlich werden vertiefte Betrachtungen im Rahmen der Einzelfallprüfung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgearbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Auf die Lage in einem Vorbehaltsgebiet für die Erholung und die teilweise Lage in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft wird in der Beschreibung der Konzentrationszone hingewiesen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>K 2 liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (Pl.S. 3.2.6.1) sowie zumindest teilweise in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft (Pl.S. 3.2.4).</p> <p>Pl.S. 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) besagt, dass in den Vorbehaltsgebieten für Erholung die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden sollen. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Pl.S. 3.2.4 Abs. 6 (Z) besagt, dass die Vorranggebiete für Forstwirtschaft vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten sind. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind.</p> <p>Auf die weiteren einschlägigen Ausführungen zu den genannten Plansätzen im Regionalplan Heilbronn-Franken wird verwiesen.</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind lediglich als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass die betroffenen Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Platz, Tel. 0711 904-12106 oder andrea.platz@rps.bwl.de.</p>	<p>Im Rahmen der Entwurfsfortschreibung wurde durch den Gemeinderat beschlossen, die Schutzabstände zu Siedlungsbereichen auf 950 m zu erhöhen. Dadurch liegen große Teile der Konzentrationsfläche II innerhalb der Schutzabstände. Die Konzentrationszone II wird darum im weiteren Planungsverfahren nicht weiterverfolgt.</p> <p>Kenntnisnahme. Pl.S. 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) und Pl.S. 3.2.4 Abs. 6 (Z) wurden im Umweltbericht abgestimmt auf die neue Konzentrationszone thematisiert bzw. abgehandelt. Darüber hinausgehende vertiefte Betrachtungen werden im Rahmen der Einzelfallprüfung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgearbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme. Nach Rücksprache mit der unteren Forstbehörde wird davon ausgegangen, dass der Betrieb von Windenergieanlagen mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen vereinbar ist.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Für die Wohnbebauung (z.B. Aussiedlerhöfe) sind im Übrigen ausreichende Abstände vorzusehen. (hier 700 m).</p> <p>Für alle Erneuerbaren Energien ist anzumerken, dass die Landwirtschaft nicht durch Eingriffsausgleichsmaßnahmen betroffen sein sollte. Daher sollten Ackerflächen nicht für Eingriffs - Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Da die Umweltbilanz der Vorhaben zu Erneuerbaren Energien positiv ist, gehen wir im Übrigen davon aus, dass keine Eingriffsausgleichsmaßnahmen nötig sind. Falls doch, sollten diese nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen werden.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711 904-13207, cornelia.kaestle@rps.bwl.de.</p> <p>Straßenwesen und Verkehr</p> <p>Die Konzentrationsfläche Windkraft K 1 befindet sich in einem Abstand von ca. 100 m zur B 14. Die Konzentrationsfläche Windkraft K 2 ist in einer Entfernung von ca. 900 m zur B 14 und ca. 1400 m zur L 1050 vorgesehen.</p> <p>Als notwendigen Abstand für Windkraftanlagen wird im Erläuterungsbericht (Seite 5) die „1,5-fache Nabenhöhe zusätzlich zur straßenrechtlichen Anbauverbotszone angegeben. Abhängig von der Größe der Anlagen könnten deshalb größere Abstände als 100 m (Fläche K1) erforderlich werden“.</p> <p><u>1. Planungen der Straßenbauverwaltung</u></p> <p>Die Ortsumfahrung von Michelfeld im Zuge der B 14 (Bundesverkehrswegeplan 2003, Weiterer Bedarf, Nr. 214) wird von den o.g. Flächen nicht berührt.</p> <p>2. Bedenken und Anregungen</p> <p>Es bestehen Bedenken bezüglich der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe von klassifizierten Straßen (Fläche K 1).</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der Entwurfsfortschreibung wurde durch den Gemeinderat beschlossen, die Schutzabstände zu Siedlungsbereichen allgemein auf 950 m zu erhöhen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zu Bundes- und Landesstraßen wird ein Mindestabstand von 100 Metern berücksichtigt. Abhängig von der tatsächlichen Anlagengröße können auf Ebene der konkreten Genehmigung weit höhere Abstände erforderlich sein.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<ul style="list-style-type: none"> • Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, ist deshalb bei der Genehmigung von Windenergieanlagen immer zu beteiligen (Abstände und Zuwegungen). • Die verkehrliche Erschließung der Windenergieanlagen hat im Regelfall über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege zu erfolgen. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Windenergieanlagen an Außenstrecken der Bundes- oder Landesstraßen werden nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen der engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Bauleitung Schwäbisch Hall. Die Kosten der neuen Straßenanschlüsse sind in allen Fällen vom Bauherrn zu tragen. <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Elßer, Tel. 0791 752-5205, margarete.elsser@rps.bwl.de.</p> <p><u>Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt, nimmt wie folgt Stellung:</u></p> <p>Als zivile Luftfahrtbehörde prüfen wir die Vereinbarkeit der geplanten Windkraftanlagen mit den Belangen der Flugsicherheit. Der Ausbau der Windenergie wird hierbei vom Regierungspräsidium ausdrücklich unterstützt, dieser darf jedoch nicht auf Kosten der Sicherheit der Teilnehmer am Luftverkehr erfolgen.</p> <p>Vorab weisen wir darauf hin, dass nachfolgend Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 m über Grund (Gesamthindernishöhe) beurteilt werden. Niedrigere Anlagen sind von dieser Beurteilung umfasst, nicht jedoch Anlagen, die eine Gesamthindernishöhe über 200 m über Grund aufweisen. Für eine verbindliche Aussage benötigen wir allerdings noch die exakten Standortkoordinaten und die genauen Anlagenhöhen über Grund und NN. Bei einer konkreten Antragstellung werden zusätzlich noch die Belange bei der Durchführung von Rettungsflügen und Flüge der Polizei zu berücksichtigen sein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

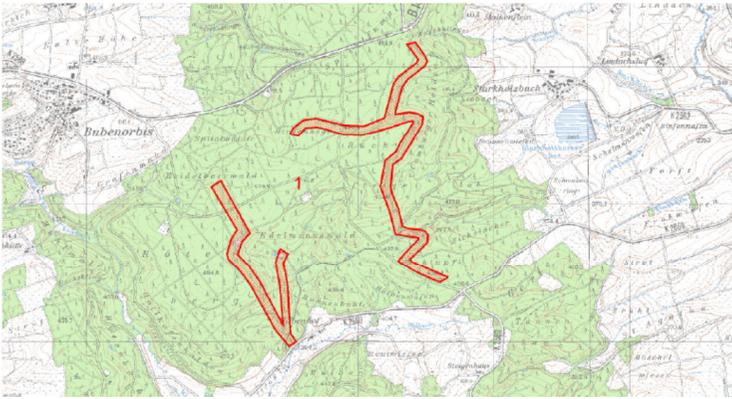
Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Die geplanten Windkraftanlagen liegen im Bereich des Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall Hessental, des Sonderlandeplatz Weckrieden und dem dazu gehörigen Luftraum F (HX). Dieser ist für den Bereich 0 bis 2500 Fuß (ca. 762 m über Geländeniveau) eingerichtet. Südlich der angedachten Fläche liegt der Sonderlandeplatz Morbach.</p> <p>Für den Landeplatz Schwäbisch Hall besteht ein ausgewiesener beschränkter Bauschutzbereich mit einem Radius von 1,5 km um den Flugplatzbezugspunkt nach § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) a.F., der zwingend einzuhalten ist.</p> <p>Bei allen Flugplätzen sind die An- und Abflugfläche, bestehende Platzrunden und die erforderliche Hindernisfreiheitsisometrie (s. Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, vom 03. August 2012) zu beachten.</p> <p>Aufgrund dieser Gegebenheiten ergibt sich für die einzelnen Anlagen folgende Einschätzung:</p> <p>Anlagen/Luftfahrthindernisse im Luftraum F (HX) stellen erhöhte Sichtweitenanforderungen für den Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall Hessental dar. In diesem Bereich ist stets mit erhöhtem Luftverkehrsaufkommen, hier besonders erschwerend mit sogenanntem Mischverkehr (Instrumenten- und Sichtflugverkehr), zu rechnen.</p> <p>Es bestehen daher Bedenken, falls in dem oben beschriebenen Bereich Luftfahrthindernisse errichtet werden sollen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, für die Festlegung geeigneter Standorte einen Gutachter für Flugsicherheit hinzuzuziehen.</p> <p>Ergänzend weisen wir darauf hin, dass nach deutschem Luftrecht Sichtflugverkehr bereits ab einer Höhe von 150 m über Grund stattfinden darf.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Regierungspräsidium Stuttgart militärische flugbetriebliche und flugsicherheitliche Belange nicht berücksichtigt. Hierzu ist rechtzeitig die zuständige Wehrbereichsverwaltung zu kontaktieren.</p> <p>Im Rahmen eines Antragsverfahrens wird das Regierungspräsidium zusätzlich folgende Stellungnahmen einzuholen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die geplante Konzentrationszone liegt außerhalb der An- und Abflugflächen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren der einzelnen Windenergieanlagen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Wehrbereichsverwaltung ist am Verfahren beteiligt (vgl. SN Nr. 25)</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme der Deutschen Flugsicherungsorganisation zur Beurteilung des Instrumentenflugverkehrs. Die nach § 31 Luftverkehrsgesetz vorgeschriebene Stellungnahme ist für den Antragsteller gebührenpflichtig. • Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung • Stellungnahmen der von der Bundesrepublik Deutschland beauftragten Verbände für Luftsportgeräte, DULV Deutscher Ultraleichtflugverband, DAeC Deutscher Aero-club e.V. und der DHV Deutscher Hängegleiterverband <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Kalbfell, Tel. 0711 904-14619, albrecht.kalbfell@rps.bwl.de.</p> <p>Umwelt <u>Naturschutz</u></p> <p>Die Flächen der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mainhardt sind im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald gelegen. Grundsätzlich stehen in den Gebieten des Naturparks die Errichtung baulicher Anlagen gem. § 4 Abs. 1 der Naturpark-Verordnung (VO) unter Erlaubnisvorbehalt.</p> <p>Im vorliegenden Verfahren kommt jedoch § 2 Abs. 4 der VO zur Anwendung, sofern die Konzentrationsflächen als Sonderbauflächen ausgewiesen werden. Nach dieser Vorschrift gelten die Erlaubnisvorbehalte nicht für Erschließungszonen. Erschließungszonen sind gem. § 2 Abs. 4 S. 4 Nr. 4 VO u.a. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflächen). Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO sind Bauflächen u.a. Sonderbauflächen. Somit sind die für die Windenergie vorgesehenen Konzentrationszonen, sofern sie als Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, als Erschließungsflächen von den Verbotsbestimmungen des § 4 der VO ausgenommen.</p> <p>Zu den Ausführungen im artenschutzrechtlichen Gutachten ist anzumerken, dass das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen ist. Auch sind die Prüfungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, 3 BNatSchG im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht nur auf die windkraftempfindlichen Vogelarten zu beschränken (S. 19 f.), so bspw. für die Bauphase. Der Verweis auf S. 19 muss sich richtigerweise auf die §§ 44, 45 Abs. 7 BNatSchG beziehen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Naturparkverordnung des Naturparks wurde zwischenzeitliche geändert. In Flächennutzungsplänen dargestellte Konzentrationszonen für die Windkraft zählen nun auch zu den sog. Erschließungszonen in denen der Erlaubnisvorbehalt nicht gilt.</p> <p>Die Ausweisung der Konzentrationsfläche erfolgt in der überlagernden Darstellung. Die Grundnutzung Wald bleibt erhalten.</p> <p>Sämtliche Erkenntnisse aus der Vorprüfung wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. im Umweltbericht abgestimmt auf die neue Konzentrationszone thematisiert bzw. abgehandelt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vertiefte Betrachtungen im Rahmen der Einzelfallprüfung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgearbeitet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind - neben anderen Belangen - die Schutzzwecke des Naturparks und die für die Windenergieplanung sprechenden Belange zu berücksichtigen und abzuwägen. Hinsichtlich Landschaftsbild und Wertigkeit der Naturschutzbelange wird auf die Stellungnahme des Referats 56 Bezug genommen.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Winkler, Tel. 0711 904-15505, wilfried.winkler@rps.bwl.de.</p> <p><u>Referat 56 nimmt wie folgt Stellung:</u></p> <p>Der betroffene Flächenschutz ist wie in den Planunterlagen erwähnt der Naturpark Schwäbisch Fränkischer Wald. Erstmals werden im Geltungsbereich der NP-VO vom 21.06.1993 größer dimensionierte Windenergie-Vorrangflächen für die weitere Fortführungsplanung mit zusammen ca. 10 Baukörpern (Windrädern) in zwei Konzentrationsflächen der Gemeindegemarkung Mainhardt festgelegt.</p> <p>Zur Planung wurde aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt, dass der jetzige Beschlussstand den konkreten Inhalt und Rahmen des Schutzzweckes der NP-VO auf den beiden Konzentrationsflächen nicht erwähnt bzw. dargestellt hat. Zusätzliche Prüffaktoren sind Aufgaben und Funktionen des Naturparkes in den Konzentrationsflächen.</p> <p>Die Baukörper lassen sich auf Grund ihrer Höhen-Dimensionen in der Eingriffsregelung am Standort nicht grundlegend minimieren (Urteil des VG Stuttgart 2003 zur Verträglichkeit eines Windkraftstandortes mit der Naturpark-VO auf der ca. 6 km entfernten Nachbarmarkung Michelfeld). In der Planung der Gemeinde Mainhardt ist die genauere Lagebestimmung der Baukörper in den Konzentrationsflächen ein wichtiges Kriterium. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Naturpark- Schwerpunktzonen sind die „waldeinwärts“ liegenden keuperbetonten Landschaften mit dem zusammenhängenden, großflächigen Waldgebiet der Stubenstandstein/Oberkeuper/Lias-Formationen in fünf zusammenhängenden Landkreisen (KÜN,SHA, HN, WN, AA) im Wechsel mit landschaftlich reizvollen Offenlandbereichen (Rodungsinseln) und wasserreichen Tälern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Die Planung der Gemeinde Mainhardt berücksichtigt die Grundzüge durch eine Bestimmung der Konzentrationsflächen in östlicher Randnähe des Naturparkes. Haupteinflussbereich ist dort die Kieselstandstein -Keuperstufe, die dem „inneren Bereich“ des Naturparkes vorgelagert ist.</p> <p>Die Konzentrationsfläche Nr. 2, (im nachfolgenden jeweils abgekürzt mit K) ist landschaftlich etwas empfindlicher als K 1. Die K 1 befindet sich im Einflussbereich einer landschaftlich abgewerteten Situation im Naturpark durch die nahe Zerschneidungswirkung der B 14 Mainhardt - Schwäbisch Hall.</p> <p>K 2 liegt befindet sich landschaftlich exponiert auf der flachen Rötelbergkuppe über der Talgabelung des Rötel- und Hülbenbaches. Eine Verkleinerung der K 2 und eine Verlagerung auf eine nördliche Teilfläche möglichst weit abgerückt der Ausstrahlungswirkung auf die westwärts und südwärts liegenden Talsysteme würden Landschaft- und Naturschutzbelange im Naturpark besser schonen.</p> <p>Prüfung der artenschutzrechtlichen Stellungnahme: In dem zu knapp bemessenen Aufnahmezeitraum sind anerkannte Artenschutz-Bestandsaufnahmen (z.B. Südbeck et al 2005; Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands) nicht ausreichend zu erfassen.</p> <p>Es wurde richtigerweise erkannt, dass die artenschutzrechtlichen Belange durch einen zu gering angesetzten Untersuchungszeitraum noch nicht endgültig abgesichert sind und die durchgeführte Voranalyse lediglich ermittelt hat, ob „harte artenschutzrechtliche Konflikte“ (=unüberwindbar) auftreten könnten.</p> <p>Zusätzlich verlangt der Schutzzweck der NP-VO ausdrücklich die Berücksichtigung der Artenschutzgüter (bewahren + verbessern).</p> <p>Wichtige Parameter des Artenschutzes im NP Schwäbisch Fränkischer Wald ist der nachgewiesene Brutstatus der Waldschnepfe und die hohe Bedeutung des Flachmoorstandortes in der Konzentrationsfläche K 1 für die festgestellten streng geschützten Fledermausarten.</p> <p>Nach den Vor-Ergebnissen der Artenschutzgüter ist bei K 1 zur erheblichen Konfliktvermeidung eine stärkere Verlagerung der konkret geplanten Windkraftanlagen in nordwestliche Richtung zur B 14 hin, erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfsfortschreibung wurde durch den Gemeinderat beschlossen, die Schutzabstände zu Siedlungsbereichen auf 950 m zu erhöhen. Dadurch liegen große Teile der Konzentrationsfläche K 2 innerhalb der Schutzabstände. Die Konzentrationszone K 2 wird darum im weiteren Planungsverfahren nicht weiterverfolgt.</p> <p>Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich nunmehr im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf die Monate März bis August in den Jahren 2012 und 2013. Darüber hinaus wurden sämtliche Erkenntnisse aus der Vorprüfung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. im Umweltbericht abgestimmt auf die neue Konzentrationszone thematisiert bzw. abgehandelt.</p> <p>Soweit erforderlich werden vertiefte Betrachtungen im Rahmen der Einzelfallprüfung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgearbeitet.</p> <p>Die Verlagerung konkreter Einzelstandorte von Windkraftanlagen abgerückt von dem besonders wertvollen Keuperstufenrandbereich und dem § 32 Biotop "Sonstiger Waldfreier Sumpf" hin zur B 14 wurde unter Pkt. 6.1 Prognose über Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung im Umweltbericht gefordert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Dasselbe gilt für K 2 (Verlagerung des konkreten Baufeldes mehr nach N). Das dortige Grünspecht-Revier ist ersetzbar. Das Habicht-Brutrevier - eine sehr störungsempfindliche Art - weiterer Artenschutzparameter des NP - benötigt die schon aus landschaftlichen Gründen erwähnte Verkleinerung und Verlagerung.</p> <p>Abschlusswertung: Unter Verbesserungen durch enger gefasste Baufeldflächen erscheinen artenschutzrechtliche Konflikte beherrschbar. In der engeren Planung müssen die Auswirkungen baubedingter Störungen ebenfalls gewertet werden.</p> <p>Die wichtigsten, spezifischen „Naturpark-Arten“ sind Waldschnepfe und Habicht als biologische Zeigerarten für die Wertigkeit der Naturschutzbelange, wobei der Habicht weniger Probleme mit alternativen Standortansiedlungen hat, als die stärker standortgebundene, an spezifische Habitatprägungen gebundene Waldschnepfe.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Buchmann, Tel. 0711 904-15617, harald.buchmann@rps.bwl.de.</p> <p>Denkmalpflege</p> <p>Das Referat 86 Denkmalpflege nimmt zum obigen Planvorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich der geplanten Konzentrationsflächen für Windenergie sind im Bereich der Gemeinde Mainhardt die folgenden archäologischen Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG betroffen (siehe Kartierung unten):</p>	<p>Die Konzentrationsfläche K2 wurde aus der weiteren Betrachtung herausgenommen. Sie ist nicht mehr Gegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bzw. des Umweltberichts.</p> <p>Mit der Einzelfallprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die Auswirkungen baubedingter Störungen vertieft gewertet. Insbesondere wird auf die Konzentrierung von Einzelanlagen in Zwei- bzw. Dreiergruppierungen eingegangen.</p> <p>Im Rahmen der Einzelfallprüfung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass durch evtl. Eingriffe die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Waldschnepfe durch die im räumlichen Zusammenhang bestehenden umgebenden Waldflächen weiterhin gewahrt bleiben.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>K 1: Schwäbisch Haller Landhege (Teilfläche 1 Waldfluren „Comburger Halden“, „Rücksteige“ und „Hirschhege“)</p> <p>K 2: Schwäbisch Haller Landhege (Teilfläche 1 Waldflur „Rötelberg“)</p>  <p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme der Kulturdenkmale in die Planunterlagen. An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht ein öffentliches Interesse. Die Areale sind daher im Zuge der weiteren Detailplanung von einer Bebauung freizuhalten. Bodeneingriffe im Bereich der Kulturdenkmalflächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Im Falle einer Überplanung bestehen daher erhebliche Bedenken seitens des Ref. 86.</p> <p>Bei Bodeneingriffen, Erdarbeiten, Baumaßnahmen im näheren Umfeld ist das Ref. 86 – Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen. Ggf. sind archäologische Prospektionen auf Kosten des Planungsträgers frühzeitig im Vorfeld notwendig. Die weitere Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege im Planverfahren ist notwendig. Für das gesamte Plangebiet wird auf die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen. Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Dr. Hahn, Tel. 0711/904-45183, martin.hahn@rps.bwl.de.</p>	<p>Die Kulturdenkmale wurden in der Bestandskarte Nr. 1 (Schutzkategorien) zum Umweltbericht aufgenommen und unter Pkt. 4.7 im Umweltbericht abgehandelt. Sie sind wie gefordert zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren freizuhalten. Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind evtl. Maßnahmen mit dem Ref. 86 beim Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.</p> <p>Die Kulturdenkmale werden nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen. Die Kulturdenkmale sind bei der konkreten Planung der Einzelanlagen zu schützen.</p> <p>Kenntnisnahme. Auf die Kulturdenkmale wird in der Beschreibung der Konzentrationszone hingewiesen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des RVP-Erlasses vom 28.07.2008 mit <u>jeweils aktuellem Formblatt</u> zur "Beteiligung in Bauleitplanverfahren" http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/show/1251406/rps-ref21-blpverf.pdf</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - soweit möglich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>30. Stefan Harport vom 31.01.2013</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, leider habe ich die Gelegenheit verpasst, die Pläne anzuschauen. Davon abgesehen ist meine Einschätzung einfach: Dagegen Einfach Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Mainhardter Wald (oder schwäb.-fränkischer Wald) hat außer Landschaft wenig zu bieten und setzt daher auf Tourismus (z.B. CMT), wobei Windräder m.E. eher stören. - Zerstreute Industriegebiete und stinkende Klein-Kraftwerke belasten schon die werbewirksame Idylle. - Da ich die Woche über nahe Stuttgart arbeite und wohne, genieße ich die Rückkehr „in die Natur“ (beginnend mit der Aussicht auf die Weinberge an der Abfahrt Mundelsheim). Wenn die „Industrialisierung“ und ästhetische „Verschandelung“ der Landschaft noch weiter geht, kann ich gleich in Stuttgart bleiben und so geht es wohl dann auch anderen. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die vorliegende Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans dient der Bündelung von Windenergieanlagen in sog. „Windparks“ um einen Wildwuchs zu verhindern. Ohne Regelung im Flächennutzungsplan wären Windenergieanlagen an jeder Stelle im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen (vgl. § 35 BauGB).</p>

Naturpark
Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V.
Marktplatz 8
71540 Murrhardt

Bestandserhebung - Bewertung - Maßnahmen

-  Bauleitplanung
-  Landschaftsplanung
-  Ökologische Fachplanungen

Ihre Zeichen

--

Ihre Nachricht vom

--

Unsere Zeichen

Lu/ALu

Datum

17.12.2012

3. Fortschreibung des F-Plans "Teilfortschreibung Windkraft" der Gemeinde Mainhardt - Artenschutzrechtliches Gutachten, Vorprüfung -

Stellungnahme zur vorgezogenen Anhörung Träger öffentlicher Belange
des Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre Stellungnahme zu oben genannter Fortschreibung des Flächennutzungsplans Mainhardt, gerichtet an das Bau- und Umweltamt, Herrn Speier beim Landratsamt Schwäbisch Hall mit Schreiben vom 10.12.2012, hier zur Vorprüfung Artenschutzrechtliches Gutachten.

Zu Ihrer Anmerkung, der Artenschutz wurde im Rahmen der Vorprüfung unzureichend abgehandelt, erlauben wir uns nachfolgende Richtigstellung:

Das vorliegende Gutachten für den Zeitraum Juli und August 2012 wurde als Vorprüfung für die Konzentrationszonen aufgestellt um eventuelle grundsätzliche Verbotstatbestände in der Kernzone frühzeitig zu erkennen. Es wird auch klar zum Ausdruck gebracht, dass die Vorprüfung unter Berücksichtigung des fehlenden Untersuchungszeitraums Ende Februar bis Oktober 2013 für Avifauna und Fledermäuse in dem erforderlichen Untersuchungsraum als "Artenschutzrechtliches Gutachten" ergänzt wird.

Diese Vorgehensweise wurde im Rahmen eines Koordinierungstermins am 24.09.2012 beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt von den Herren Speier und Hohmann gebilligt. Wir weisen folglich Ihre Anschuldigungen auf "fachliche Mängel" zurück.

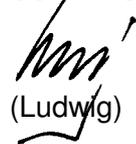
Bezüglich der zu Kapitel 7 von Ihnen gezogenen Schlüsse wird explizit darauf hingewiesen, dass die darin ausgesprochene Prüfung bzw. Wertung sich ausschließlich auf den derzeitigen Planungsstand bezieht, also die Vorprüfung. Ein Absolutheitsanspruch zu diesem Thema kann erst an das fertige Gutachten gestellt werden.

Demgemäß ist folgerichtig klar, dass derzeit keine detaillierten, umfassend objektbezogene Maßnahmen genannt werden können. Aus diesem Grund sind nur die Maßnahmen angesprochen worden, die zum derzeitigen Planungsstand erkennbar sind, wie z.B. Wegeoptimierung, Nutzung des vorhandenen Wald-/Wirtschaftswegenetzes, lagebezogen möglichst nahe der B 14 usw.

Darüber hinausgehende, von Ihnen erwartete detaillierte Aussagen sind abhängig von der Realisierung eventueller WEA-Standorte und demgemäß folgerichtig zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abzuhandeln. Das Gleiche trifft, wie Sie ja auch richtig erkannt haben, für die Bewertung bzw. Beurteilung der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungsfunktion zu.

Mit freundlichen Grüßen

SÜDWESTPLAN GmbH



(Ludwig)

Umweltzentrum Kreis Schwäbisch Hall e.V.
Herrn Zorzi
Gelbinger Gasse 85
74523 Schwäbisch Hall

Bestandserhebung - Bewertung - Maßnahmen

-  Bauleitplanung
-  Landschaftsplanung
-  Ökologische Fachplanungen

Ihre Zeichen

--

Ihre Nachricht vom

--

Unsere Zeichen

Lu/ALu

Datum

17.12.2012

3. Fortschreibung des F-Plans "Teilfortschreibung Windkraft" der Gemeinde Mainhardt - Artenschutzrechtliches Gutachten, Vorprüfung -

Stellungnahme zur vorgezogenen Anhörung Träger öffentlicher Belange des Umweltzentrum Kreis Schwäbisch Hall e.V.

Sehr geehrter Herr Zorzi,

wir beziehen uns auf Ihre Stellungnahme zu oben genannter Fortschreibung des Flächennutzungsplans Mainhardt, gerichtet an das Ing.-Büro Koch + Käser mit Schreiben vom 06.12.2012, hier zur Vorprüfung Artenschutzrechtliches Gutachten.

Wir weisen darauf hin, dass das Gutachten in vorliegender Form -für den Zeitraum Juli und August 2012 erstellt- als Vorprüfung für die Konzentrationszonen zu verstehen ist um eventuelle grundsätzliche Verbotstatbestände in der Kernzone frühzeitig zu erkennen. Im Abschnitt Einleitung wird entsprechend darauf hingewiesen ebenso wird klar zum Ausdruck gebracht, dass die weitere Bearbeitung zur Vervollständigung des Gutachtens unter Berücksichtigung des geforderten Untersuchungsraums den Zeitraum Ende Februar bis einschließlich Oktober 2013 für Avifauna und Fledermäuse ergänzend beinhalten wird.

Diese Vorgehensweise wurde im Rahmen eines Koordinierungstermins am 24.09.2012 beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt von den Herren Speier und Hohmann gebilligt.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Anhörungsverfahren von Ihnen in der gesamten Stellungnahme von dem Absolutheitsanspruch eines fertigen Gutachtens ausgegangen wird. Wir bedauern sehr, dass der ausführliche Hinweis auf den Status einer Vorprüfung, der sowohl in der Einleitung als auch in der Zusammenfassung zum Ausdruck gebracht wird, von Ihnen nicht beachtet wurde.

Zu den einzelnen Passagen Ihres Schreibens nehmen Sie bitte die entsprechenden Hinweise auf den Folgeseiten zur Kenntnis.

Zur Anmerkung allgemein:

Auf den Status einer Vorprüfung wurde bereits hingewiesen. Der Erhebungszeitraum für den ersten Teil, also der Vorprüfung, wurde für die Monate Juli und August 2012 festgelegt. Um den Erhebungszeitraum Ende Februar bis Oktober 2013 wird die Vorprüfung im dann vorliegenden Artenschutzrechtlichen Gutachten vervollständigt. Siehe hierzu auch den Hinweis in der Einleitung und der Zusammenfassung.

Zum zweiten Teil der Erhebungen und zur letztendlichen Auswertung werden Daten von Gebietskennern und Vertretern lokaler Naturschutzverbände, soweit vorhanden, zugezogen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Potentialabschätzung mit Betroffenheitsgrad geschützter Arten innerhalb des Untersuchungsradius von 6 km um die Konzentrationsflächen, wobei die Abhandlung von Biotoptypen und geschützter Säugetierarten Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind.

Eine Betrachtung der Konzentrationszonen zum Thema Zug- und Rastvögel oder bestehender Zugrouten konnte zum Zeitpunkt der Vorprüfung (Juli und August) verständlicherweise nicht vorgenommen werden.

Zu Methodik Fledermäuse:

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem vorliegenden Gutachten um eine Vorprüfung handelt, wurde zunächst die mit sehr hohen Aufwendungen verbundene Fledermaushöhenuntersuchung (Balloning) nicht durchgeführt. Siehe hierzu auch den Hinweis auf Seite 13 des Gutachtens. Im Übrigen werden Fledermaushöhenuntersuchungen in Bereichen der Rotorblätter von WE-Anlagen explizit im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgehandelt.

Zu Methodik Avifauna:

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei Bestandserhebungen im Gelände, die sich bis zu 9 Stunden am Stück erstrecken, es natürlich zu Wetterumschwüngen kommen kann. Dass dann die Aktivität der Vögel nicht so ausgeprägt ist, liegt auf der Hand. Im Übrigen wurden innerhalb des kurzen Untersuchungszeitraums ausreichend Einzelerhebungen durchgeführt, die zusammengefasst in der Artenkarte zu einem für eine Vorprüfung guten Gesamtergebnis führen.

Zu Tabelle 3:

Nestfunde in Gebüsch, auf dem Boden oder in Nistkästen sowie fütternde Altvögel beweisen ein Brutvorkommen der entsprechenden Art.

Häufig vorkommende Arten, bei denen örtlich von einem Brutplatzanspruch auszugehen ist, die aber speziell bei keiner Fütterung oder Brut erfasst werden konnten, wurden mit "Brutverdacht" festgehalten. Damit sind die Feststellungen in Tabelle 3 in Bezug auf den Untersuchungszeitraum korrekt.

Zu 6.:

Die Eingriffswirkungen durch Windenergieanlagen wurden auf der Planungsebene des "Geltungsbereichs Bauleitplanung" ohne den sie umgebenden Untersuchungsraum umrissen, d.h. die Angaben beziehen sich ausschließlich auf den derzeitigen Planungsstand.

Die Beurteilung von Tierverlusten durch den Betrieb sowie anlagebedingte Tierverluste sind beim artenschutzrechtlichen Beitrag im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

Zu 7.1:

Eine erhöhte Warte zur Erfassung von brütenden Greifvögeln ist nicht zwingend vorgesehen. Die Erfassung eventueller Horstbäume im laubfreien Zustand wird im Winter 2012/13 vorgenommen. Siehe hierzu den Wortlaut unter 9. Zusammenfassung, Absatz 5 "Die Kartierung sollte jedoch zur Erlangung einer letztendlichen Sicherheit im Zeitraum November 2012 bis Februar 2013 durch eine Horstsuche im unbelaubten Zeitraum ergänzt werden."

Bezüglich der Annahmen zum Verletzungs- und Tötungsverbot der Fledermäuse sind Aussagen über betriebsbedingte Auswirkungen die immer Abhängig sind von der Größe der Einzelanlagen -über die zum derzeitigen Stand überhaupt nichts gesagt werden kann- in jedem Fall im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abzuhandeln.

Zu 7.2:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass aufgrund der Beobachtungen es sich um einen einmaligen Vorbeiflug handelt, von dem aus keinesfalls "hauptsächliche Fluggebiete / -routen" abgeleitet werden können.

Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos des Großen Abendseglers in Bezug auf Windenergieanlagen bzw. dem Bereich der Rotorblätter wird Gegenstand des zu gegebener Zeit erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sein. Siehe hierzu auch unsere Anmerkung zur Methodik Fledermäuse.

Zu 7.3:

Im Abschnitt 7.3 wird zum Ausdruck gebracht, dass im unmittelbar anschließenden und weiteren Umfeld der Konzentrationszonen die ökologische Funktion der zusammenhängenden großen Waldfläche östlich von Bubenorbis als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Gesamtgefüge erhalten bleibt, wovon abgeleitet derzeit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht festgestellt werden können.

Zu 8.:

Die im Abschnitt 8 genannten Maßnahmen beziehen sich auf den derzeitigen Planungsstand und können selbstverständlich keine detaillierten, umfassend objektbezogene Maßnahmen beinhalten. Aus diesem Grund sind nur die Maßnahmen angesprochen worden, die zum Planungsstand "Geltungsbereich Bauleitplanung" erkennbar sind, wie z.B. Wegeoptimierung, Nutzung des vorhandenen Wald-/Wirtschaftswegenetzes, lagebezogen möglichst nahe der B 14 usw.

Soweit dann nach einem erfolgten Fledermauscheck zur Erhaltung der Quartierfunktion möglicherweise künstliche Fledermausquartiere eingerichtet werden sollten, muss davon ausgegangen werden, dass die Fledermauskastenreviere von den WEA-Standorten so weit entfernt eingerichtet werden, dass das Verletzungs- und Tötungsrisiko relativiert wird.

Zu Fazit:

Die Stellungnahme des Umweltzentrums lässt erkennen, dass die Hinweise auf den Stand einer Vorprüfung des Artenschutzrechtlichen Gutachtens nicht zur Kenntnis genommen wurden.

Es muss klar sein, dass in Anbetracht des fehlenden Untersuchungszeitrahmens es sich nur um eine "Vorprüfung" handeln kann, über deren weitere Bearbeitung bereits im Einleitungsteil und in der Zusammenfassung Aussagen gemacht werden.

Es stellt sich nicht die Frage nach einer Neuauflage des Gutachtens, vielmehr wird wie vorgesehen der Zeitrahmen Ende Februar bis Oktober 2013 mit dem erforderlichen Untersuchungsraum Gegenstand der weiteren Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

SÜDWESTPLAN GmbH


(Ludwig)

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss						
	<p>An den nachfolgenden Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) zwingend zu beteiligen.</p> <p>Mailadresse: baiudbwtoeb@bundeswehr.org</p>	Kenntnisnahme.						
4. Gemeindeverwaltungsverband Limpurger Land vom 05.07.2016	Die Belange des GVV Limpurger Land sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme.						
5. Bundesnetzagentur vom 06.07.2016	<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen.</p> <p>Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p> <p>Betreiber von Richtfunkstrecken</p> <table border="1" data-bbox="562 1193 1319 1407"> <tr> <td data-bbox="562 1193 904 1238">Eingangsnummer:</td> <td data-bbox="904 1193 1319 1238">15182</td> </tr> <tr> <td data-bbox="562 1238 904 1313">Für Baubereich:</td> <td data-bbox="904 1238 1319 1313">Mainhardt, Landkreis Schwäbisch Hall (3. Fortschreibung FNP)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="562 1313 904 1407">Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):</td> <td data-bbox="904 1313 1319 1407">NW: 9E3755 49N0522 SO: 9E3906 49N0419</td> </tr> </table>	Eingangsnummer:	15182	Für Baubereich:	Mainhardt, Landkreis Schwäbisch Hall (3. Fortschreibung FNP)	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 9E3755 49N0522 SO: 9E3906 49N0419	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
Eingangsnummer:	15182							
Für Baubereich:	Mainhardt, Landkreis Schwäbisch Hall (3. Fortschreibung FNP)							
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 9E3755 49N0522 SO: 9E3906 49N0419							

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	Betreiber und Anschrift: E-Plus Mobilfunk GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf	Die E-Plus Mobilfunk GmbH wurde am Verfahren beteiligt (s. Stellungnahme Nr. 30).
6. Landratsamt Hohenlohekreis vom 06.07.2016	Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Da die Änderungen keine neuen Flächen beinhaltet, sondern nur eine Konzentrationszone weggefallen ist und die zur Ausweisung vorgesehene zudem verkleinert wurde, sind Belange des Hohenlohekreises weiterhin von der Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme.
7. Stadt Waldenburg vom 06.07.2016	<p>Mit Schreiben vom 30.06.2016 haben Sie die Stadt Waldenburg im Rahmen der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mainhardt „Teilfortschreibung Windenergie“ gem. § 4 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung des Entwurfs informiert.</p> <p>Nachdem sich die Lage der Konzentrationsfläche (K1) nicht wesentlich verändert hat, bestehen seitens der Stadt Waldenburg gegen die geplante 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mainhardt „Teilfortschreibung Windenergie“ keine Einwendungen.</p> <p>Die Stadt Waldenburg bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
8. Zweckverband Biberwasserversorgungsgruppe vom 07.07.2016	<p>Aus Sicht des Zweckverbands Biberwasserversorgungsgruppe (BWVG) stehen der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mainhardt („Teilfortschreibung Windenergie“) keine Einwände entgegen.</p> <p>Wir bitten jedoch um rechtzeitige Beteiligung im Rahmen des Verfahrens hinsichtlich möglicherweise betroffener Leitungen der BWVG.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
9. Baden-Württemberg Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei vom 11.07.2016	<p>Die visuelle Überprüfung der zur Verfügung gestellten Daten hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des BOS-Digitalfunks durch die angefragte Konzentrationszone „Östlich Bubenorbis“ nicht betroffen sind.</p> <p>Sollten sich aber im weiteren Planungsverlauf die Lage der Konzentrationszone nochmals ändern, muss die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg hierüber wieder in Kenntnis gesetzt werden, um eine neuerliche Prüfung durchführen zu können.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
10. Vermögen und Bau Baden-Württemberg -Amt Heilbronn- vom 12.07.2016	<p>Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Amt Heilbronn - hat den im Betreff genannten Flächennutzungsplan geprüft und äußert zu der Aufstellung keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Planungen des Landesbetriebes und landeseigene Grundstücke des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme.
11. Landratsamt Schwäbisch Hall Flurneuordnungsamt vom 12.07.2016	<p>Die auf Gebiet der Gemeinde Mainhardt durchgeführten Flurbereinigungsverfahren sind von der Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Gegen die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans, Windenergie, 3. Fortschreibung, bestehen von Seiten des Flurneuordnungsamtes keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
12. Regierungspräsidium Freiburg vom 14.07.2016	<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Grundsätzliches</p> <p>Zu den Planungsgebieten für Windkraftanlagen sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Die Belange von Hydrogeologie und Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Eine Bearbeitung von Übersichtsplanungen findet nicht statt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Grundwasser</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.</p> <p>Ingenieurgeologie</p> <p>Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen.</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u. U. unmöglich machen können. - In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar. <p>Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) entnommen werden.</p> <p>Rohstoffgeologie</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Prüfung erfolgt im konkreten Einzelfall, im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Zur Standortsuche für Windkraftanlagen durch Träger der Regionalplanung und Kommunen hat das LGRB einen digitalen Geodaten-Dienst mit landesweiten rohstoffgeologischen Planungsgrundlagen für diesen Nutzerkreis entgeltfrei bereitgestellt. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst.</p> <p>Um diese Daten nutzen zu können, ist die Anforderung des Zugangs im LGRB-Online-Shop</p> <p>http://lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/rohstoffvorkommen erforderlich.</p> <p>Dieser Dienst kann nur durch die Träger der Regionalplanung und Kommunen, nicht aber durch beauftragte Dienstleister abonniert werden. Zugangsdaten und den Link zur Online-Kartenanwendung werden danach per E-Mail übermittelt. Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern die Informationen als WMS-Dienst genutzt werden sollen, ist zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB erforderlich.</p> <p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
13. Netze BW GmbH vom 14.07.2016	Zur o.g. 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
14. Unitymedia BW GmbH vom 14.07.2016	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Kenntnisnahme.
15. Deutscher Wetterdienst vom 15.07.2016	Durch oben genannte Maßnahme werden die Belange des Deutschen Wetterdienstes nicht betroffen, ein Einspruch wird daher nicht erhoben.	Kenntnisnahme.
16. Gemeinde Oberrot vom 21.07.2016	Der Gemeinderat Oberrot hat am 18.07.2016 hierüber beraten. Von Seiten des Gemeinderates wurde beschlossen, dass gegen den Entwurf der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mainhardt, „Teilfortschreibung Windenergie“ keine Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.	Kenntnisnahme.
17. Gemeinde Pfedelbach vom 22.07.2016	Die Gemeinde Pfedelbach hat keine Bedenken hinsichtlich der o.g. Planung.	Kenntnisnahme.
18. Gemeinde Michelfeld vom 26.07.2016	Der Gemeinderat der Gemeinde Michelfeld hat sich in der Sitzung am 25.07.2016 mit der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mainhardt, Teilfortschreibung Windenergie, befasst. Zum Entwurf der Fortschreibung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme.
19. Landratsamt Rems-Murr-Kreis vom 28.07.2016	Am Verfahren wurde das Amt für Umweltschutz, Fachbereich Naturschutz beteiligt. Naturschutzrechtliche Belange des Rems-Murr-Kreises sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
20. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 28.07.2016	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Wir werden zur gegebenen Zeit zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Durch Windkraftanlagen können Richtfunkstrecken beeinflusst werden. Wir bitten Sie bei der Planung von Windenergieanlagen den Betreiber der Richtfunkstrecken zu beteiligen.</p> <p>Ericsson Services GmbH Contract Handling Group Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>Sammelmailadresse: bauleitplanung@ericsson.com</p> <p>Ansprechpartner: THOMAS KASPER Tel. +49 211 534 3810</p> <p>Wir bitten noch folgende Stelle zu beteiligen:</p> <p>Deutsche Telekom AG Z TPL Supporter Wireless Access Wilhelm-Pitz-Str. 1, 95448 Bayreuth</p> <p>Sammelmailadresse: Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de</p> <p>Ansprechpartner: Annette Körber Tel. +49 921 18-2251</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ericsson Services GmbH wurde am Verfahren beteiligt (s. Stellungnahme Nr. 31).</p> <p>Die Deutsche Telekom AG, Z TPL, Supporter Wireless Access wurde am Verfahren beteiligt (s. Stellungnahme Nr. 21).</p>
<p>21 Deutsche Telekom Technik GmbH Bedarfserkennung Wireless Access Vom 28.07.2016</p>	<p>über die, in der Karte rot markierte, Konzentrationszone verläuft keine unserer Richtfunkverbindungen. Daher bestehen keine Einwände gegen Ihre Planungen.</p> <p>Bitte senden Sie Ihre Anfrage, sofern noch nicht geschehen, auch an die Fa. Ericsson Services GmbH.</p> <p>Diese Firma betreut einen weiteren Teil unserer Richtfunkverbindungen, über deren Verlauf wir selbst keine Auskunft geben können.</p> <p>Die Kontaktdaten sind: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf bauleitplanung@ericsson.com Von dort erhalten Sie dann gesondert Antwort.</p>	<p>Die Ericsson Services GmbH wurde am Verfahren beteiligt (s. Stellungnahme Nr. 31).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
22. Stadt Schwäbisch Hall Der Oberbürgermeister vom 28.07.2016	Die Belange der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall werden bei der Anhörung von der jeweils betroffenen Gemeinde in eigener Zuständigkeit wahrgenommen. Von Seiten der Stadt Schwäbisch Hall bestehen gegen die 3. Fortschreibungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mainhardt keine Bedenken oder Anregungen. Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
23. Gemeinde Bretzfeld vom 29.07.2016	Vielen Dank für die Beteiligung an Ihrem Flächennutzungsverfahren. Es werden keine Belange der Gemeinde Bretzfeld berührt.	Kenntnisnahme.
24. Landratsamt Heilbronn vom 01.08.2016	Zur oben genannten Fortschreibung des Flächennutzungsplans bestehen seitens des Landratsamtes Heilbronn weder Bedenken noch Anregungen.	Kenntnisnahme.
25. Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH vom 01.08.2016	<p>Vorhandene und geplante Anlagen liegen nicht im Baubereich</p> <p>Vorhandene und geplante Anlagen liegen im Baubereich und sind in beiliegendem Lageplan dargestellt <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Keine Erläuterungen und Einwendungen</p> <p>Erläuterungen und Hinweise <input checked="" type="checkbox"/></p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u></p> <p>1. Die Versorgungsleitungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall sind in den Lageplänen mit annähernder Genauigkeit eingetragen. Die genaue Lage ist durch Suchschlitze festzustellen. Die Verlegetiefe kann unterschiedlich sein. Mindestens 50 cm rund um die Leitungen bzw. Kabel dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.</p> <p><u>Besondere Hinweise:</u></p> <p>Die Stadtwerke Schwäbisch Hall besitzen in diesem Bereich Mittelspannungstransportsysteme, welche nicht überbaut werden dürfen. Die Kosten für die Umverlegungen sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Die Stadtwerke Schwäbisch Hall bestehen auf die Ausweisung eines Leitungsrechts 0,75 m je rechts und links der bestehenden Trasse im Bereich der Konzentrationszone Windenergie. Bitte veranlassen Sie eine grundbuchrechtliche Sicherung der vorhandenen Leitungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die grundbuchrechtliche Sicherung der vorhandenen Leitungen erfolgt, falls erforderlich, im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens der konkreten Einzelanlagen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
<p>Nachtrag vom 30.09.2016</p>	<p>Bei einer eventuellen Längsverlegung von Leitungen ist zum Leitungsbestand der Stadtwerke Schwäbisch Hall ein Sicherheitsabstand von 50 cm einzuhalten.</p> <p>Grundsätzlich ist es möglich die erzeugte EEG-Strommenge ins Netz der Stadtwerke Schwäbisch Hall einzuspeisen. Der Energie-Einspeisepunkt befindet sich im Gewerbegebiet Stadtheide in Schwäbisch Hall. Die erforderlichen Anschlussleitungen sind vom jeweiligen Errichter der Windenergieanlage zu erstellen.</p> <p>Seitens der Stadtwerke Schwäbisch Hall und auch im Namen der Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot (EMW) bestehen bezüglich der 3.Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mainhardt „Teilfortschreibung Windenergie“ keine Bedenken.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir fassen unsere fristgerecht eingereichte Stellungnahme vom 28.07.2016 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wie folgt:</p> <p>Die gemäß den veröffentlichten Unterlagen geplante Ausweisung einer Konzentrationszone Wind mit dem Ziel, Windenergienutzung auf anderen Flächen Im Plangebiet auszuschließen wurde. zu Beginn des Planungsprozesses insbesondere anhand des Kriteriums Windhöflichkeit vorgenommen (vgl. Kapitel 1.4 und 1 .5 In der Begründung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, Stand Mai 2016) und anhand des Windatlas ermittelt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Wie Ihnen bekannt ist, haben wir in unmittelbarer Nähe der geplanten Konzentrationszone im Zeitraum Juli 2015 bis Juli 2016 eine Windmessung (LIDAR-Messung) vorgenommen. Mit den aufgezeichneten Messdaten zeigt das berechnete und an die Langzeitklimadaten angepasste Windprofil für den Standort der Windmessung eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,9 m/s in 100 m über Grund auf. Damit wird anhand der realen Windmessung eine erheblich höhere Windgeschwindigkeit festgestellt als im Windatlas aufgezeigt. Es wird deutlich, dass die gemäß Abbildung 1 vorgenommene Flächenabgrenzung der potentiellen Konzentrationszone „Bubenorbis“ mit dem Ziel einer Sicherstellung des wirtschaftlichen Betriebes von Windenergieanlagen korrigiert werden kann und u.E. auch muss. Basierend auf unseren Erkenntnissen haben wir die von ForstBW am 04.02.2016 zur Windenergienutzung ausgeschriebene Fläche unter Beachtung des damaligen Planungsstandes überplant und ein Parklayout mit drei Windenergieanlagen ausgearbeitet. Die Wahl der Standorte sowie der Abstände erfolgen vorrangig unter der Maßgabe, dass die WEA an topografisch exponierten Standorten errichtet und die Abschattungs- bzw. Ertragsverluste benachbarter WEA minimiert werden.</p> <p>Wie wir nun feststellen, korrespondiert die seitens der Gemeinde Mainhardt geplante Konzentrationszone nicht mit der von Forst BW beschriebenen Konzentrationszone (Vergleich Abbildung 1). Insbesondere die westliche Begrenzung der Konzentrationszone wurde nun deutlich angepasst. Begründet wird die Reduzierung des Flächenanteiles mit den gemäß Windatlas erwarteten Windverhältnissen. In der Konsequenz hat die Verschiebung der Flächengrenze zur Folge, dass einer der drei von uns geplanten und in der Genehmigung befindlichen WEA-Standorte außerhalb der geplanten Konzentrationszone liegt. Die Koordinaten (System Gauß-Krüger, Zone 3) des betroffenen Standortes sind 3546924 (Rechtswert) und 5438654 (Hochwert). Damit bestehen aus unserer Sicht Bedenken, dass der von uns geplante WEA Standort deshalb nicht genehmigt werden kann, obwohl die Gemeinde Ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB bereits erteilt hat.</p> <p>Aufgrund unserer Erkenntnisse aus den Windmessungen und dem darauf basierenden Ertragsgutachten liegen die Windverhältnisse im Bereich um den genannten Standort deutlich über dem im Windenergieerlass genannten Mindestwert.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Windatlas dient als Planungsgrundlage für die Flächennutzungsplanung.</p> <p>Die vorliegenden Messergebnisse und der Hinweis des Landratsamts bezüglich des niedrigen Konfliktpotenzials auf den westlich gelegenen Flächen werden zum Anlass genommen, die Konzentrationszone in Richtung Westen zu erweitern.</p> <p>Durch die bereits angesprochene Erweiterung der Konzentrationszone in westliche Richtung, liegen die drei geplanten und mittlerweile auch genehmigten Anlagen, alle innerhalb der geplanten Konzentrationszone.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Erkenntnisse aus den Windmessungen werden in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Der südöstliche Teil der Konzentrationsfläche ist im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Vorranggebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Gemäß Plansatz 3.2.4 sind Vorrangflächen für die Forstwirtschaft vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, sofern sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind. Wesentliche Funktionen im Bereich des Vorranggebietes für Forstwirtschaft betreffen hier die Bodenschuttfunktion (Bodenschutzwald, regional bedeutsames Kulturdenkmal Haller Landhege), die Arten- und Biotopschuttfunktion in den Steilhangbereichen und die Erholungsfunktion (Ausgleichswirkung im Kontext der Haller Bucht).</p> <p>Am nördlichen Rand der geplanten Konzentrationszone liegende und für die forstwirtschaftliche Nutzung besonders gut geeignete Flächen (Vorrangflächen für die Holzproduktion) wurden im Zuge der vorgenannten Verkleinerung reduziert, sodass diesbezüglich keine Bedenken mehr erhoben werden.</p> <p>Aufgrund der konkreten Konstellation im östlichen Bereich der Konzentrationszone mit Teilflächen im Vorranggebiet Forstwirtschaft werden in Bezug auf die Ausweisung der kommunalen Konzentrationsfläche teilflächig die Ausnahmebedingungen gem. Plansatz 3.2.4 (Abs. 6) weiterhin nicht als erfüllt angesehen (nicht verträglich mit der Bodenschutz- und der Arten- und Biotopschuttfunktion des Vorranggebietes für Forstwirtschaft). Hierzu wird auch auf den Umweltbericht (S. 21 unten), die Äußerungen des Regierungspräsidiums Stuttgart (Ref. 56) und des Regierungspräsidiums Tübingen (Landesbetrieb Forst) im Beteiligungsverfahren Bezug genommen. Es sollte daher eine weitere Reduzierung von Teilflächen im Osten der Konzentrationszone erfolgen.</p> <p>Auf den Wildtierkorridor wurde mittlerweile im Umweltbericht eingegangen.</p> <p>Auf Landschaftsbildbelange sowie die Relevanz des Vorbehaltsgebiets für Erholung (Plansatz 3.2.6.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020) wurde mittlerweile in den Unterlagen stärker eingegangen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Flächen des Bodenschutzwaldes sind nicht mehr Teil der Konzentrationsfläche.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Flächen des Bodenschutzwaldes sind nicht mehr Teil der Konzentrationsfläche.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Mit der geplanten Ausweisung sind in Bezug auf das Vorbehaltsgebiet insbesondere Auswirkungen auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft verbunden. Diese Belange wurden mittlerweile vorrangig standortbezogen im Umweltbericht berücksichtigt. Auswirkungen betreffen ansonsten darüber hinaus sowohl den Landschaftsbildraum der Haller Bucht, auf den alle Windkraftplanungen im Randbereich einwirken, als auch den Erlebnisraum des östlich gelegenen Badegewässers Starkholzbacher See sowie möglicherweise die Erlebnisräume der Erholungswege im Bereich der Konzentrationsfläche. Darüber hinaus kann insbesondere durch Erschließungsmaßnahmen eine Gefährdung des regional bedeutsamen Kulturdenkmals Haller Landhege entstehen. Die Belange des Vorbehaltsgebietes für Erholung sind mit besonderem Gewicht in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Auf die genannten Belange wurde teilweise eingegangen.</p> <p>Auf den Landschaftsbildraum der Haller Bucht und den Erlebnisraum des Starkholzbacher Sees sollte jedoch aufgrund der Planungen insbesondere im Verwaltungsraum Schwäbisch Hall und des Abstands von nur 400 m zum nächstgelegenen geplanten kommunalen Windkraftstandort in diesem Verwaltungsraum wie auch unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB noch eingegangen werden. Dabei sollte eine Auseinandersetzung mit den geplanten Standortausweisungen in der benachbarten Bauleitplanung erfolgen und es sollten auch die Aussagen in der Abwägung zum nördlich in geringer Entfernung befindlichen Konzentrationsstandort in Michelfeld vor dem Hintergrund von Auswirkungen auf das Landschaftsbild noch in den Erläuterungsbericht bzw. den Umweltbericht aufgenommen werden.</p> <p>Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitten wir um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu unseren vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der vorgenannten Ausführungen im Umweltbericht sollte das zentral gelegene § 32-Biotop noch flächenmäßig in der Kartendarstellung der Konzentrationszone dargestellt werden.</p> <p>In den Unterlagen sollte zur besseren räumlichen Nachvollziehbarkeit weiterhin die Kartendarstellung der Konzentrationszone mit einem Nordpfeil versehen und weitere topographische Elemente ergänzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregungen wurden im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Windenergieanlagen "Rote Steige" abgehandelt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde am 15.12.2016, AZ.: 33.2-106.11/AI durch das Bau- und Umweltamt beim Landratsamt Schwäbisch Hall erteilt.</p> <p>Kenntnisnahme. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfolgt eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen. Das Biotop wird in der Kartendarstellung dargestellt.</p> <p>Die Karte wird mit einem Nordpfeil versehen. Um ein Zuviel an Informationen in der Kartendarstellung zu vermeiden und die Verständlichkeit zu gewährleisten, wird auf eine Darstellung weiterer topographischer Elemente verzichtet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
<p>27. DFS Deutsche Flugsicherung vom 01.08.2016</p>	<p>Unsere Stellungnahme 201203338 vom 12.11.2012 wurde von Ihnen zur Kenntnis genommen. Diese gilt weiterhin.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand August 2016. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. § 18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>28. IHK Heilbronn-Franken vom 04.08.2016</p>	<p>Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>29. Gemeinde Wüstenrot vom 04.08.2016</p>	<p>Gegen die 3. Fortschreibung des im Betreff aufgeführten Flächennutzungsplans („Teilfortschreibung Windenergie“) bestehen von Seiten der Gemeinde Wüstenrot keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>30. E-Plus Mobilfunk GmbH vom 05.08.2016</p>	<p>Aus Sicht der E-Plus Mobilfunk GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>- es verlaufen zwei unserer Richtfunkverbindungen innerhalb des zu untersuchenden Plangebiets.</p> <p>- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefónica Germany, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet.</p> <p>- da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. <u>Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen</u> und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/-30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely i.A. Mirco Schallehn Specialist for microwave links issues</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Angaben zu Anlagentyp und Standortkoordinaten werden im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens gemacht.</p> <p>Kenntnisnahme. Wird bei der konkreten Planung der Windkraftstandorte berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Lage der Richtfunktrassen wird in der Planzeichnung dargestellt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter: Rheinstr 15, 14513 Teltow, t +49 30 23 69-25 33/-24 11 (Herr Quoc Tan Hoang / Herr Mirco Schallehn) und o2-MW-BlmSchG@telefonica.com</p> <p>Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BlmSchG@telefonica.com, oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Rheinstr. 15, 14513 Teltow</p> <p>Die E-Plus Mobilfunk GmbH, Kriegerstr. 1D, D-30161 Hannover, ist ein Mitglied der Telefónica Deutschland Gruppe</p>	
<p>31. Ericsson Services GmbH vom 08.08.2016</p>	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelreihe 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Deutsche Telekom wurde am Verfahren beteiligt (s. Stellungnahme Nr. 20).</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>32. Große Kreisstadt Öhringen vom 22.08.2016</p>	<p>Auf Ihre Anfrage vom 30.06.2016 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Großen Kreisstadt Öhringen keine Anregungen vorgebracht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>33. Regierungspräsidium Stuttgart vom 06.09.2016</p>	<p>I. Raumordnung</p> <p>1. Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002</p> <p>Es sollten im vorgelegten Bericht Ausführungen zum Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 (LEP) erfolgen, die über die Angaben im Umweltbericht hinausgehen. Der LEP enthält nicht nur Vorgaben, die auf Ebene der Regionalplanung umgesetzt werden müssen, sondern bindet auch die Träger der Bauleitplanung.</p> <p>Hinzuweisen ist insbesondere auf folgende Plansätze:</p>	<p>Die zitierten Plansätze des Landesentwicklungsplans sind in der Regel bereits durch die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigt. Die Plansätze des Landesentwicklungsplans werden durch die Beachtung der Festlegungen des Regionalplans berücksichtigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>PS 5.3.2 (Z)</p> <p>Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.</p> <p>PS 5.3.5 (Z)</p> <p>Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.</p> <p>Der LEP 2002 als beachtliche rechtliche Rahmenbedingung - insbesondere die hier dargestellten Plansätze - sollten in der Begründung angesprochen und im erforderlichen Umfang abgearbeitet werden.</p> <p>Es wird insoweit darauf hingewiesen, dass nach der Begründung zu PS 3.2.3.3 des Regionalplans Heilbronn-Franken, der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft betrifft, mit der Festlegung dem Ziel des Landesentwicklungsplans (Plansatz 5.3.2) zur Schonung landwirtschaftlich gut geeigneter Böden Rechnung getragen werden soll (S. 95 des Regionalplans).</p> <p>Ferner ist darauf hinzuweisen, dass nach der Begründung zu Plansatz 3.2.4 des Regionalplans, der Gebiete für Forstwirtschaft betrifft, mit der Ausweisung der Vorranggebiete den Zielen des Landesentwicklungsplanes (Plansatz 5.3.2, 5.3.5) zur Schonung forstwirtschaftlich wertvoller Böden und zum Schutz der Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen Rechnung getragen wird (S. 98 des Regionalplans). i.d.R. sind daher die zitierten Plansätze des LEP bereits durch die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigt, wobei selbstverständlich auch hier nicht genannte Plansätze des Regionalplans in diesem Zusammenhang zu beachten sind.</p>	<p>Die zitierten Plansätze des Landesentwicklungsplans sind in der Regel bereits durch die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigt. Die Plansätze des Landesentwicklungsplans werden durch die Beachtung der Festlegungen des Regionalplans berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>2. Regionalplan</p> <p>Für das Planungsgebiet ist in der Teilfortschreibung Wind des Regionalplans Heilbronn-Franken vom 9. Oktober 2015 kein Vorranggebiet für Windenergie vorgesehen.</p> <p>Von der geplanten Konzentrationszone sind folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des Regionalplans Heilbronn-Franken betroffen:</p> <p>Die ausgewiesene Konzentrationszone liegt teilweise in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft (PS 3.2.4) und vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (PS 3.2.6.1).</p> <p>Laut PS 3.2.4 (Z) Abs. 6 sind die Vorranggebiete für Forstwirtschaft vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten.</p> <p>In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind.</p> <p>Entsprechend der Teilfortschreibung Wind des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 vom 9. Oktober 2015 sind im Vorranggebieten für Forstwirtschaft ausnahmsweise Standorte für die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes sowie zum Schutz des Bodens und der Holzproduktion durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt werden und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Der PS 3.2.6.1 (Z) besagt, dass in den Vorbehaltsgebieten für Erholung die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden sollen. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Auf die weiteren Ausführungen zu den genannten Plansätzen im Regionalplan Heilbronn-Franken wird verwiesen.</p> <p>Hinzuweisen ist darauf, dass Vorbehaltsgebiete lediglich als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten sind (vgl. BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 1009).</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Bezüglich des Vorranggebiets für Forstwirtschaft sollte in der Begründung eine Auseinandersetzung damit erfolgen, ob die Ausweisung der geplanten Konzentrationszone mit dem betroffenen Vorranggebiet für Forstwirtschaft vereinbar ist. Soweit die zuständige Forstbehörde - ggf. bei Einhaltung bestimmter Nebenbestimmungen im nachgelagerten Verfahren - keine Bedenken gegen die ausgewiesene Konzentrationszone hat, ist ein Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet für Forstwirtschaft u.E. grundsätzlich nicht feststellbar. Die Belange des Vorbehaltsgebiets sind bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>II. Methodik, Planungsverfahren</p> <p>Nach der Rechtsprechung vollzieht sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts abschnittsweise, vgl. u. a. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 13.12.2012, 4CN 1/11.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Innerhalb der geplanten Konzentrationszone wurden bereits drei Windkraftanlagen genehmigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Wie bereits in der Stellungnahme des RP Stuttgart von 18. Januar 2013 dargestellt sind in einem ersten Arbeitsschritt diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ Tabuzonen untergliedern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Begriff der harten Tabuzone dient der Kennzeichnung von Gemeindegebietsteilen, die für eine Windenergienutzung, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind. Es handelt sich um Flächen, auf denen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Harte Tabuflächen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entzogen. • Mit dem Begriff der weichen Tabuzone werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vorneherein“ ausgeschlossen werden „soll“. Es muss sich um bodenrechtliche Merkmale handeln, die nicht auf eine verkappte Verhinderung von Windkraftanlagen zielen. Sie sind einer Abwägung zugänglich. Bedeutsam ist, dass nach der o. g. Entscheidung des BVerwG der Plangeber eine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen muss. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen. Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat. <p>Nach Abzug der o. g. Tabuzonen bleiben Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Im zweiten Arbeitsschritt sind diese Potentialflächen des Gemeindegebiets zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen eine Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB gerecht wird. Dies ist nach der Rechtsprechung nur dann der Fall, wenn das Planungsergebnis der Windenergie substantiell Raum verschafft. Dies ist nach der Rechtsprechung beispielsweise dann der Fall, wenn die ausgewiesenen Konzentrationsflächen nach ihrer Zahl und Größe einen beachtlichen Teil der potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmacht und mit hinreichender Sicherheit zur Errichtung von Windkraftanlagen führen, die nach ihrer Anzahl und Energiemenge auch mit Blick auf den Bundesdurchschnitt geeignet sind, einen gewichtigen und den allgemein anerkannten energiepolitischen Zielsetzung nicht offensichtlich widersprechenden Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Gesamtenergieerzeugung zu leisten.</p> <p>In der Entscheidung des BVerwG vom 13.12.2012 wird darauf hingewiesen, dass verschiedene Begründungsmodelle gebilligt werden. Einem Flächenvergleich kommt in jedem Fall Indizienwirkung zu. Außerdem gilt: Je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationszonen ist, desto gewichtiger müssen die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein, damit es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen ist bei der vorliegenden Planung insbesondere auf Folgendes hinzuweisen (die Gliederung orientiert sich an der in der Planung angewandten Struktur):</p> <p>1. Windhöflichkeit</p> <p>Bei der vorliegenden Planung wird eine Mindestwindgeschwindigkeit von im Mittel 5,25 m/s angewandt. Auf Seite 5 der Begründung ist jedoch nicht angegeben, in welcher Höhe über Grund diese Windgeschwindigkeit gilt. Dies sollte stets angegeben werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Formulierungen in Kapitel 1.5 (Methodik) werden entsprechend der Anregung korrigiert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Unklar bleibt auch, ob die Mindestwindgeschwindigkeit als hartes oder weiches Tabukriterium eingeordnet wird. Denn die Windhöffigkeit wird als ein Tabukriterium herangezogen, welches vor den als harten und weichen Tabukriterien gekennzeichneten Kriterien angewendet wird. Nach der Begründung spricht jedoch viel dafür, dass eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,25 m/s in 100 m über Grund als hartes Tabukriterium angesehen wird.</p> <p>Harte Tabuzonen sind Flächen, die für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind, weil ihr auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Bezogen auf die Windhöffigkeit können harte Tabuzonen nur Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit sein, auf denen eine Erforderlichkeit und damit Vollzugsfähigkeit der Planung im Sinn von § 1 Absatz 3 BauGB nicht gegeben ist (vgl. OVG NRW, Urt. vom 01.07.2013, - 2 D 46/12.NE).</p> <p>Insoweit hält das BVerwG es unter dem Blickwinkel der Erforderlichkeit (und damit Vollzugsfähigkeit) der Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB für ausreichend, dass die Windverhältnisse einen Anlagenbetrieb zulassen und die Netzanbindungskosten jedenfalls bei einer Verteilung auf mehrere Betreiber tragbar erscheinen (BVerwG, Urt. vom 17.12.2002 - 4 C 15.01). Die Vollzugsfähigkeit fehlt nur, wenn die betreffende Fläche wegen der niedrigen Windgeschwindigkeit - auf der Grundlage einer Prognose - für die Windnutzung schlechthin ungeeignet ist und von vornherein keinen wirtschaftlichen Betrieb zulässt, zumal die Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage außer von der Windhöffigkeit von zahlreichen weiteren Faktoren abhängt wie Anlagentyp, Einkaufspreis, Pachtkosten, Finanzierungsmodalitäten, Strompreis, Jahreswetterlagen, Einspeisevergütung (vgl. OVG NRW, Urt. vom 04.07.2012 - 10 D 47/10.NE). Hinzu kommt, dass sich einzelne der für die Wirtschaftlichkeit maßgeblichen Faktoren wie Finanzierungsbedingungen, Anlagentechnik und Vergütungsbedingungen ständig verändern können, sodass es die Planung, die auf einen langen Zeitraum angelegt ist, nicht leisten kann, festzulegen, wo auf Dauer eine wirtschaftliche Nutzung möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Damit kann die im Windenergieerlass Baden-Württemberg als Richtwert für eine minimale Windhöffigkeit genannte mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund nicht als hartes Tabukriterium angesehen werden. Dies gilt umso mehr als es sich bei dem genannten Wert nicht um eine starre Grenze, sondern um einen Orientierungswert handelt, bei dem nicht unterstellt werden kann, dass bei jeder Unterschreitung automatisch ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr möglich wäre (vgl. im Einzelnen hierzu TOP 6 von Anlage 1). Demnach sind bei Anwendung des Richtwerts von 5,3 m/s in 100 m als Ausschlusskriterium (wie bei anderen weichen Kriterien) die Gründe für die abwägende Wertung darzulegen, um der Gefahr einer mangelnden Abwägung zu begegnen.</p> <p>2. Harte Tabukriterien</p> <p><u>Abständen zu Waldschutz- und Naturschutzgebieten</u></p> <p>In der Begründung werden als harte Tabukriterien Abstände von 200 m von Waldschutzgebieten (Bann- und Schonwald) und von Naturschutzgebieten angegeben. Diesbezüglich wird der Windenergieerlass Kapitel 4.2.1 und Kapitel 4.2.2 zitiert. In Kapitel 4.2.2 des Windenergieerlasses wird erläutert, dass auf der Ebene der Bauleitplanung ein Vorsorgeabstand von diesen Gebieten notwendig sein kann. Hierfür ist aber stets eine Einzelfallbetrachtung unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde erforderlich. Aus den Unterlagen ist jedoch nicht ersichtlich, dass eine Einzelfallbetrachtung unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden stattgefunden hat. Vielmehr werden die Abstände pauschal veranschlagt. Ohne eine entsprechende Einschätzung der zuständigen Fachbehörde ist dieses Kriterium in der Regel ein weiches Tabukriterium, welches zu begründen ist.</p>	<p>Die Formulierungen in Kapitel 1.5 (Methodik) werden entsprechend der Anregung korrigiert.</p> <p>Der Vorsorgeabstand wird in der Begründung näher erläutert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>3. Weiche Tabukriterien</p> <p><u>a) Pauschaler Abstand zu Siedlungsflächen von 950 m</u></p> <p>Die Festlegung weicher Tabuzonen wird durch das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB gesteuert. Es gestattet dem Planungsträger, bestimmte Teile des Plangebiets aus Gründen, die nicht zwingender Natur sind, von diesem aus städtebaulichen Überlegungen aber für die Nutzung der Windenergie nicht in Anspruch genommen werden sollen, von vornherein außer Betracht zu lassen. Voraussetzung dafür, dass ein Abstand als weiches Tabukriterium angewandt werden kann, ist folglich, dass dieser städtebaulich begründbar ist und nicht dazu führt, dass der Windenergienutzung nicht mehr substantiell Raum geschaffen wird.</p> <p>Bei den weichen Tabukriterien werden die bei den harten Tabukriterien festgesetzten Siedlungsabstände pauschal auf 950 m erweitert. Neben den Wohnbauflächen betrifft dies auch gemischte Bauflächen, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie wohl auch gewerbliche Bauflächen. Hierdurch wird gegenüber den harten Tabukriterien für die Wohnbauflächen ein zusätzlicher Abstand von 250 m und für die gemischten Bauflächen sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich vom 450 m vorgesehen. Zu gewerblichen Bauflächen beträgt der zusätzliche Abstand sogar 650 m. Dies wird insbesondere mit der zukünftigen Siedlungsentwicklung und dem Verlust der Nutzungsmischung der Mischgebiete und Siedlungssplitter begründet. Auch der größtmögliche Schutz der Bevölkerung und die positive Einstellung der Bevölkerung zur Windkraft, die nicht gefährdet werden soll, werden vorgebracht.</p> <p>Bereits in der Stellungnahme des RP Stuttgart vom 18. Januar 2013 wird im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung auf das Ziel des Flächensparens und auf den Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ verwiesen. Wir sehen daher die städtebauliche Begründung für den Vorsorgeabstand sehr kritisch. Das BVerwG führt in seinem Urteil vom 24. Januar 2008, Aktenzeichen 4 CN 2/07 aus, die Verbandsgemeinde habe bei der Planung des Flächennutzungsplans „nicht ausreichend nach den Absichten der Ortsgemeinden differenziert, in welche Richtung eine weitere Siedlungsentwicklung überhaupt beabsichtigt und zu erwarten ist.“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die kritische Sicht des Regierungspräsidiums auf die städtebauliche Begründung für die Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält an den gewählten Abständen fest.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Umweltminister Untersteller weist in einem Rundschreiben an die kommunalen Planungsträger vom 31. August 2016, Az.: 6-4583/992/1 (siehe Anlage 2) darauf hin, dass die Schaffung von Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung allein keine rechtlich tragfähige Rechtfertigung für die Festlegung eines Vorsorgeabstandes ist. Die städtebauliche Rechtfertigung sei in jedem Einzelfall mit inhaltlichen Argumenten zu untermauern. Auch auf die weiteren Ausführungen in diesem Schreiben wird verwiesen.</p> <p>Allgemein halten wir es für sehr fraglich, ob ein pauschaler Abstand von 950 m zu allen Siedlungsflächen städtebaulich begründet werden kann. Wir weisen insofern auf den Beschluss des VGH München vom 21.01.2013, Aktenzeichen 22 CS 12.2297 hin, der eine einheitliche Abstandsvorgabe von 900 m für Windkraftanlagen zu allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten, Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich betrifft. Dort heißt es u. a.: „Der von der Antragstellerin vorgesehene einheitliche Siedlungsabstand zu Gunsten von allgemeinen Wohn-, Misch- und Dorfgebieten sowie Außenbereichsflächen ebnet die sachlich und rechtlich bestehenden Unterschiede der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen Bereiche ohne die von Verfassungs wegen nach Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 GG erforderliche sachliche Rechtfertigung ein.“</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegen den pauschalen Abstand zu Siedlungsflächen von 950 m rechtliche Bedenken.</p> <p><u>b) Zusätzlicher pauschaler Abstand zu Straßen und Hochspannungsfreileitungen</u></p> <p>Die vorgelegte Begründung sieht bei den weichen Tabukriterien einen zusätzlichen Vorsorgeabstand bei Straßen (Abstand insgesamt 100 m) und Hochspannungsfreileitungen (Abstand insgesamt 105 m) wegen der Gefahren des Eisabwurfs vor. Wie in der Begründung bereits ausgeführt werden die in diesem Zusammenhang konkret notwendigen Abstände im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt. Auf die Ausführungen unter 5.6.4.6 und 5.6.4.8 des Windenergieerlasses wird verwiesen. Wir regen daher an, die pauschalen Abstandserhöhungen zu überdenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die rechtlichen Bedenken des Regierungspräsidiums werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält an den gewählten Abständen fest.</p> <p>Da die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans nur raumbedeutsame Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 m behandelt und aufgrund der Windverhältnisse im Plangebiet mit deutlich höheren Anlagen zu rechnen ist, werden die Vorsorgeabstände als gerechtfertigt angesehen und beibehalten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p><u>c) Mindestgröße der Flächen von 20 ha</u></p> <p>Bei der vorliegenden Planung wird eine Mindestflächengröße von 20 ha als weiches Tabukriterium angewandt. Wir regen an zu prüfen, ob eine Einzelfallbetrachtung nicht zielführender wäre.</p> <p>4. Potenzialflächen</p> <p>Auf Seite 5 der Begründung wird zwar eine Abwägung von Potentialflächen erwähnt, bei der Planung werden aber keine Potentialflächen abgewogen. Möglicherweise unterbleibt dieser Planungsschritt, da nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien und unter Berücksichtigung der Windhöflichkeit nur die ausgewiesene Konzentrationszone als Potentialfläche übrig bleibt. Dies wird in der Begründung aber nicht deutlich gemacht. Im weiteren Verfahren sollte daher dargelegt werden, ob bzw. welche weiteren Potenzialflächen ermittelt wurden und ggf. aus welchen Gründen diese nicht für die Ausweisung als Konzentrationszone vorgesehen sind.</p> <p>5. Substanziell Raum schaffen</p> <p>Die Planung enthält bereits Ausführungen zu der Frage, ob der Windkraft substanziell Raum geschaffen wird. Dabei wird jedoch davon ausgegangen, dass die angewandte Mindestwindhöflichkeit von 5,25 m/s (wohl in 100 m über Grund) nicht der Abwägung unterliege und auch nicht auf die kommunale Planungshoheit zurückgehe. Hierzu wird auf die Ausführungen unter II.1. verwiesen.</p> <p>Ferner weisen wir darauf hin, dass nach der Rechtsprechung einem Flächenvergleich lediglich Indizienwirkung zukommt (vgl. oben).</p> <p>Die Ausführungen zum substanziell Raum schaffen sollten daher dringend überarbeitet und ergänzt werden.</p> <p>Fragen zu obigen Ausführungen richten Sie bitte an Herrn Sigmund Heller, 0711/904-12133, Sigmund.Heller@rps.bwl.de.</p>	<p>Ziel der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans ist es eine Konzentration von Windenergieanlagen zu erreichen. Die Gemeinde geht davon aus, dass der Flächenbedarf für einen kleinen Windpark mind. 20 ha beträgt. An der Mindestflächengröße wird festgehalten.</p> <p>Die Begründung wird um die Abwägung der Potenzialflächen ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ausführungen wurden überarbeitet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>III. Landwirtschaft</p> <p>Abt. 3 wurde bereits im Januar 2013 bei der FNP-Änderung zur Teilfortschreibung zur Festlegung von Vorrangflächen / Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie beteiligt. In der Behandlung der Stellungnahmen in der Abwägungsmatrix durch den LK SHA wird zwar auf unsere damaligen Anmerkungen eingegangen, es wurden jedoch in den neuen Unterlagen diesbezüglich keine Ergänzungen vorgenommen. Unsere damalige Stellungnahme wird deshalb inhaltlich aufrechterhalten und wie folgt ergänzt.</p> <p>Gegenstand der 3. Fortschreibung des FNP der Gemeinde Mainhardt ist die Darstellung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen; gegenüber den zwei Konzentrationsflächen in 2013 wurde nun eine Konzentrationsfläche ausgewählt:</p> <p>Östlich Bubenorbis 57 ha Wald.</p> <p>Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen aufgrund der Waldlage nicht.</p> <p>Die Nutzung auch der Umgebung sollte dennoch - wie bereits damals gefordert – in den Unterlagen dargestellt werden, die landwirtschaftlichen Belange sind anzusprechen.</p> <p>Das Kap. 4.2 nennt sich zwar Landwirtschaft, bleibt mit dem einen pauschalen Satz „die Belange der Landwirtschaft sind zu beachten“ zu allgemein.</p> <p>Die Bestandskarte Nr. 1 im Umweltbericht, auf die in der Synopse verwiesen wird, enthält im Übrigen lediglich die naturschutzrechtlichen Kategorien, nicht die Flurbilanzeinstufung.</p> <p>Zum Eingriffsausgleich möchten wir ergänzend ausführen, dass bei WKA'n im Wald die Zuwegung eine erhebliche Rolle für das Ausmaß des forstrechtlichen Eingriffs spielt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der pauschale Satz entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem Kapitel „4.2.10 Landwirtschaft“ des Windenergieerlasses Baden-Württemberg. Auf diese Kapitel wird in der Begründung hingewiesen.</p> <p>Die Berücksichtigung der Flurbilanz und eine detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Waldumwandlungsflächen erfolgte mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Windenergieanlagen 04 bis 06 vom 15.12.2016, AZ: 33.2-106.11/AI</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Nach dem Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 sind bei Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen zunächst die straßenrechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen nach § 9 Fernstraßengesetz bzw. § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg zu beachten. Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von der Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten (bei Bundesautobahnen ein Bereich von 100 m ab Fahrbahnrand; bei Bundes- und Landesstraßen einen Bereich von 40 m; vgl.Nr.5.6.4.6 Windenergieerlass Baden-Württemberg).</p> <p>Zur Beurteilung einer eventuellen Gefährdung genügt aber die bloße Betrachtung der straßenrechtlichen Anbaubeschränkungsabstände nicht. Bei Windkraftanlagen sind außerdem u.a. die Standsicherheit und der Eisabwurf nach dem Windenergieerlass Pkt. 5.6.3.3 in Verbindung mit der Liste der Technischen Bestimmungen (LTB) und deren Anlagen (z.B. 2.7 / 12) zu betrachten. Die „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“ (LTB 2.7.9, Anlage 2.7 / 12, Punkt 2, Absatz 1) für die Verkehrsteilnehmer ist durch den möglichen Eisabwurf nicht auszuschließen. Vom Antragsteller sind deshalb zusätzlich Eisabwurfgutachten anzufertigen, das zu noch größeren Abständen führen kann. Dabei gelten „Abstände größer als 1,5 x Rotordurchmesser plus Nabenhöhe im Allgemeinen als ausreichend“ (siehe LTB 2.7.9, Anlage 2.7 /12, Punkt 2, Absatz 2).</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Windenergieanlagen hat im Regelfall über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege zu erfolgen. Neue bzw. geänderte Straßenanschlüsse zur Erschließung von Windenergieanlagen an Außenstrecken der Bundesstraßen bzw. Landesstraßen werden nur ausnahmsweise zugelassen und sind spätestens im Rahmen der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne bzw. im Genehmigungsverfahren mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.</p> <p>Die Kosten der neuen oder geänderten Straßenanschlüsse sind in allen Fällen vom Bauherrn zu tragen.</p> <p>2.2 Konzentrationsfläche</p> <p>Die Konzentrationsfläche wurde aus der Abwägung und Gewichtung von aufgeführten Kriterien entwickelt. Nach dem Abwägungsprozess verbleibt für die Gemeinde Mainhardt eine Konzentrationsfläche im weiteren Verfahren.</p>	<p>Die unter 2.1 angesprochenen Themen wurden durch entsprechende Abhandlungen bzw. Fachgutachten zu den WEA 04 bis 06 in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.12.2016, AZ: 33.2-106.11/AI abgehandelt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>1. Konzentrationszone „Östlich Bubenorbis“</p> <p>Die Konzentrationsfläche befindet sich ca. 120m östlich der B14.</p> <p>Nachdem die Höhe der geplanten Windkraftanlagen nicht bekannt ist, ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr bei der Genehmigung von Windenergieanlagen immer zu beteiligen.</p> <p>(Abstände und Zuwegungen).</p> <p>Zusammenfassend wird festgestellt, dass das aufgeführte Vorhaben seitens der Straßenbauverwaltung durch die geplanten Konzentrationsflächen nicht tangiert wird.</p> <p>Sofern die o.g. Anforderungen beachtet werden, bestehen seitens der Straßenbauverwaltung zur Ausweisung der Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen keine Einwände.</p> <p>Fragen zu obigen Ausführungen richten Sie bitte an Frau Rebecca Maier, 07961/81641, Rebecca.Maier@rps.bwl.de</p> <p><u>Luftfahrt</u></p> <p>Die Luftfahrtbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart begrüßt die zusätzliche Ausweisung von Flächen, auf denen künftig Windkraftanlagen gebaut werden können.</p> <p>Dennoch müssen wir darauf hinweisen, dass es unsere Aufgabe ist, luftfahrtrechtliche Belange, die die geplanten Flächen zur Nutzung der Windenergie betreffen, vorzubringen, soweit dies in dem frühen Stadium als Träger öffentlicher Belange überhaupt schon möglich ist.</p> <p>In diesem Rahmen sind Hinweise zur Flugsicherheit bzw. zu Flugsicherungseinrichtungen im Interesse einer Gewährleistung des planerischen Abwägungsgebots und damit zur Vermeidung eines Planungsfehlers zu geben. Dies bedeutet aber zugleich, dass die Gewichtung und Entscheidung über die konkurrierenden öffentlichen Belange dem Planungsträger obliegt. Die Darstellung von Vorranggebieten in den Regionalplänen und von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen gibt vor diesem Hintergrund noch keine Garantie der Zulässigkeit von Windenergieanlagen unter luftverkehrsrechtlicher Sicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Denn eine verbindliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung einer Windkraftanlage ist erst möglich, wenn eine exakte Kenntnis u.a. des Standorts, der Höhe und der Bauweise der Anlage vorliegt. Dies ist in der Regel auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht der Fall. Erst im regelmäßig immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zu beachten sein, dass durch ein Bauwerk im Bauschutzbereich oder bei einem Bauwerk über 100 m Höhe eine konkrete Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs zu vermeiden ist bzw. Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden dürfen.</p> <p>Fernerhin wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme lediglich Aspekte, welche die zivile Luftfahrt betreffen, umfasst. Da auch militärische fliegerische Belange betroffen sein können, sind diese durch das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in einem eigenen Verfahren zu überprüfen. Das hierfür zuständige BAIUDBw ist auf jeden Fall durch die Genehmigungsbehörde zu beteiligen. Wir verweisen auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 18.01.2013 und halten an dieser fest.</p> <p>Die luftrechtlichen Gegebenheiten haben sich nur geringfügig geändert.</p> <p>Durch die inzwischen geltende europäische Regelung SERA (standardized european rules of the air) wurde für SHA Hessental EDTY eine RMZ an Stelle des bisherigen Luftraum F(HX) ausgewiesen. Ferner wurden für die Luftfahrzeugführer Änderungen hinsichtlich des Luftraums „E“ vorgenommen.</p> <p>Hinsichtlich der Inhalte unserer STN vom 18.01.2013 ändert sich jedoch nichts.</p> <p>Wir empfehlen nach wie vor hier eine aeronautical study anfertigen zu lassen, welche idealerweise auch gleichzeitig die Risiken durch die Wirbelschleppen der Anlagen beinhaltet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen dieser Anhörung noch keine Aussage dazu gemacht wird, ob einzelne Standorte innerhalb der Planungsflächen zum Bau von Windkraftanlagen aus luftfahrtrechtlicher Sicht letztendlich geeignet sind. Eine rechtsverbindliche Zustimmung zum Bau und Betrieb von konkret geplanten Windkraftanlagen ist uns erst dann möglich, wenn die konkreten Planungsdaten (genauer Standort und Höhe der Windkraftanlage über Grund) bekannt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt (s. Stellungnahme Nr. 3).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Bei konkreten baurechtlichen Antragsverfahren sind wir rechtlich dazu verpflichtet, vor Erteilung unserer Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG bei der Deutschen Flugsicherung (DFS) eine gutachtliche Stellungnahme einzuholen.</p> <p>Fernerhin hat das Bundesamt für Flugsicherung (BAF) vor seiner Entscheidung nach § 18 a Abs. 1 LuftVG zu prüfen, ob Flugsicherungseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland durch den Bau der Windkraftanlagen gestört werden.</p> <p>Eine Beurteilung, ob militärische Flugbelange betroffen sind, ist durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) abzugeben.</p> <p>Die gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung und des Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung sind fernerhin gebührenpflichtig.</p> <p>Außerdem werden Stellungnahmen der von der Bundesrepublik Deutschland beauftragten Verbände für Luftsportgeräte, DULV Deutscher Ultraleichtflugverband, DAeC Deutscher Aeroclub e.V. und der DHV Deutscher Hängegleiterverband eingeholt werden.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Regierungspräsidium Stuttgart nur zivile luftrechtliche Aspekte überprüft und berücksichtigt und keine Aussagen zu militärischen luftrechtlichen Belangen treffen kann. Diese werden ausschließlich durch das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) geprüft. Das BAIUSBw ist bei Antragsverfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Fragen zu obigen Ausführungen richten Sie bitte an Herrn Joachim Findling, 0711/904-14631, Joachim.Findling@rps.bwl.de.</p> <p>IV. Umwelt</p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Die Konzentrationszone liegt jedoch in einem Wildtierkorridor (vgl. Generalwildwegeplan, EVA, 2010). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG verwiesen, wo nach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch bei späteren Genehmigungsverfahren ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Fragen zu obigen Ausführungen richten Sie bitte an Frau Barbara Haas, 0711/904-15613, barbara.haas@rps.bwl.de oder an Herrn Andreas Schmitz, 0711/904-1 5502, andreas.schmitz@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis: Die Abteilung für Denkmalpflege meldet Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 03.11.2015 mit jeweils aktuellem Formblatt zur "Beteiligung in Bauleitplanverfahren" (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - soweit möglich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Das Thema Wildtierkorridor wurde mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Windenergieanlagen 04 bis 06 erschöpfend abgehandelt.</p> <p>Weitere naturschutzfachliche Beurteilungen sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG erfolgte im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.12.2016, AZ: 33.2-106.11/AI.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
<p>34. Regierungspräsidium Tübingen Landesbetrieb Forst B-W vom 06.09.2016</p>	<p>1. Allgemeine Hinweise: <u>Waldflächeninanspruchnahme:</u> Es ist wünschenswert, folgende allgemeine Hinweise zur Waldflächeninanspruchnahme, die zum Teil bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht wurden, mit in die Begründung aufzunehmen:</p> <p>Laut Windenergieerlass Baden-Württemberg (vom 09. Mai 2012 — Az.: 64-4583/404) ist eine Windgeschwindigkeit von mindestens 5,3 - 5,5 m/s in 100 m über Grund nötig, um die wirtschaftliche Mindesttragsschwelle zu überschreiten; analog dazu mindestens 5,75 m/s in 140 m über Grund. In den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen ist für die gesamte Konzentrationszone lediglich der pauschale Nachweis von Windgeschwindigkeiten über 5,25 m/s erbracht. Es wird darauf hingewiesen, dass die wirtschaftliche Mindesttragsschwelle der Standorte durch konkrete einzelne Messungen nachgewiesen werden muss. Nur bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit kann einem Antrag auf Waldumwandlung zugestimmt werden.</p> <p>Der Umfang der Waldflächeninanspruchnahme für die einzelnen kommenden Windenergieanlagen kann anhand der Unterlagen nicht abgeschätzt werden. Die angegebenen Flächenwerte beziehen sich auf die gesamte Konzentrationszone. Derzeit ist von einem durchschnittlichen Flächenverbrauch von ca. 0,5 ha dauerhafte Waldumwandlung und ca. 0,3 - 0,5 ha befristete Waldumwandlung pro geplanter Windenergieanlage auszugehen. Ab 1 ha Waldumwandlungsfläche ist eine standortsbezogene Vorprüfung, ab 5 ha eine allgemeine Vorprüfung und nach 10 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG erforderlich.</p> <p>Abhängig von der bereits vorhandenen Erschließungssituation können zusätzliche Waldinanspruchnahmen für die Zuwegung (Ausbau oder Neubau von Waldwegen, Vergrößerung von Kurvenradien) erforderlich werden. In Einzelfällen können solche Ausbaumaßnahmen sehr aufwendig sein oder naturschutzfachliche Belange können einem Ausbau entgegenstehen. Daher ist die Erschließung schon im frühen Planungsstadium zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung auf der Vorhabenebene.</p> <p>Eine allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit die WEA 04 bis 06 betreffend erfolgte im Zusammenhang mit der immissionschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.12.2016, AZ: 33.2-106.11/AI.</p> <p>Die Erschließungssituation wurde im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.12.2016, AZ: 33.2-106.11/AI ausführlich berücksichtigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Insgesamt ist eine Minimierung der Waldflächeninanspruchnahme anzustreben. Durch die Verwendung moderner Krantechnik (Hochbau- anstatt Gittermastkran) und ggf. auch logistischer Hilfsmittel (z.B. Kippvorrichtung beim Flügeltransport in Kurven) ermöglichen sich zum Teil erhebliche Flächeneinsparungen.</p> <p>Bei der Planung der Anlagenstandorte ist eine frühestmögliche Abstimmung mit den Forstbehörden vorzunehmen: Verzögerungen und Fehlplanungen lassen sich so vermeiden.</p> <p><u>Ersatzmaßnahmen:</u></p> <p>Ausgleichsmaßnahmen für dauerhafte Waldinanspruchnahmen sind zumindest flächengleich in Form von Ersatzaufforstungen vorzunehmen; gegebenenfalls werden zusätzliche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen festgesetzt. Geeignete Flächen sind im Rahmen des Verfahrens nachzuweisen. Befristet in Anspruch genommene Waldflächen müssen rekultiviert und wiederaufgeforstet werden.</p> <p>2. Konkrete Hinweise zu der Konzentrationszone:</p> <p>Die geplante Konzentrationszone ist vollständig im Wald gelegen (Staatswald). Da die Konzentrationszone aus der bisherigen Konzentrationsfläche 1 entwickelt wurde, ist dieser Bereich bereits ausführlich hinsichtlich der Restriktionen in der vorangegangenen Beteiligungsrunde gewürdigt worden (siehe Stellungnahme vom 27.11.2012). Auf eine erneute detaillierte Darstellung aller Aspekte kann deshalb wie testgehend verzichtet werden. Wiederholt oder ergänzend wird jedoch auf folgende Punkte hingewiesen:</p> <p>a. <u>Restriktive Flächen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Süden und Osten der Konzentrationszone befindet sich gesetzlicher Bodenschutzwald. Dieser ist aufgrund der reliefbedingten Lage nicht für den Bau von Windenergieanlagen geeignet und in den Bereichen des Tonhanges (siehe Standortskarte) einem Rutschhang gleichzusetzen. Die vereinzelt wechselfeuchten Bereiche stellen ebenfalls keine geeigneten Standorte für WEA dar. 	<p>Die Minimierung der Flächeninanspruchnahme wurde in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.12.2016, AZ: 33.2-106.11/AI berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan und der erstellten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.12.2016, AZ: 33.2-106.11/AI berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Flächen des Bodenschutzwaldes sind nicht mehr Teil der Konzentrationsfläche.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<ul style="list-style-type: none"> - Ein rund 150-jähriger Alteichenbestand in der Mitte der Konzentrationszone ist aufgrund seiner wertvollen Eigenschaften und Strukturen für WEA-Standorte ungeeignet. Die bereits bestehenden Habitatbaumgruppen und flächig vorkommenden einzelnen Überhälter sollten ebenfalls nicht überplant werden. - Innerhalb der geplanten Konzentrationszone liegt ein nach § 32 BNatSchG geschützter Biotop („sonstiger waldfreier Sumpf“), der nicht für einen WEA-Standort geeignet ist. <p>b. <u>Generalwildwegeplan:</u></p> <p>Die in den Planunterlagen angenommene Bewertung zur Betroffenheit des Generalwildwegeplans (S. 41 Umweltbericht) ist forstfachlich nicht mitzutragen.</p> <p>Folgende fachliche Einschätzung zur Betroffenheit des Generalwildwegeplanes durch die geplante Konzentrationszone ist durch die Forstliche Versuchsanstalt Freiburg (Herr Strein) getroffen worden:</p> <p>Die dargestellte Vorrangfläche betrifft einen national bedeutsamen Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan und liegt vollständig im funktionalen Kernbereich. Die räumliche Ausdehnung des Korridors umfasst aus ökologischer Sicht südlich der B14 die gesamte angrenzende Waldfläche [Anmerkung: die Ausbreitungsachsen, dargestellt als Linien, bilden die wirksamen räumlichen Funktionsbeziehungen ab; die Orientierungsbreite von 1000 m ist v.a. ein Hilfsinstrument zur orientierenden Visualisierung der minimalen Breite des Korridors, aber keine ökologisch festgelegte Abgrenzung des Korridors].</p>	<p>Wurde bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.12.2016, AZ: 33.2-106.11/AI berücksichtigt</p> <p>Wurde bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.12.2016, AZ: 33.2-106.11/AI berücksichtigt</p> <p>Die Belange des Wildtierkorridors wurden für die WEA 04 bis 06 in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.12.2016, AZ: 33.2-106.11/AI abgehandelt. Entsprechende aufwertende Maßnahmen wurden berücksichtigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Die B14 ist eine wesentliche Zäsur für den Korridor in diesem Gebiet, aufgrund des langen Abschnitts von ca. 2 km innerhalb der geschlossenen Waldfläche kann jedoch noch von einer guten Permeabilität für wallassoziierte Tierarten unter Inkaufnahme der jeweiligen artspezifischen Straßenmortalität ausgegangen werden. Durch die Ausdehnung der Vorrangfläche bzw. einer potenziell nahegelegenen WEA zur Straße kann die Durchlässigkeit der Straße für störungssensible Arten auch im Betrieb beeinträchtigt werden. Außerdem sind die Hangflanken (u.a. Comburger Halden usw.) im südöstlichen Bereich der Vorrangfläche bedeutende Leitlinien und wichtige Habitats mit linearer, hangparalleler schmaler Ausprägung und hoher Dynamik (u.a. Höhenzonierung und damit verbundene Unterschiede beispielsweise im Boden, Exposition, Mikroklima etc. Biodiversität), die auch durch punktuelle bauliche Eingriffe sowie durch Betrieb nicht beeinträchtigt werden sollten. Zuletzt genannte Flächen sind aber auch für WEA vermutlich ungeeignet.</p> <p>Zur Minimierung potenzieller Beeinträchtigungen wird daher eine Anpassung der räumlichen Abgrenzung der Vorrangfläche empfohlen: Rücknahme der nordwestlichen Spitze auf den südlich davon gelegenen Weg sowie Rücknahme der östlichen Abgrenzung auf ca. 50 m vor die Hangkante.</p> <p>In der angehängten Karte ist ein entsprechender Vorschlag dargestellt (blau: Vorranggebiet, rot: geänderter Vorschlag, grün: Wildtierkorridor). Verbleibende Beeinträchtigungen durch Störungen während der Bauphase und des Betriebs sollten durch aufwertende Maßnahmen in oder im Umfeld der Vorrangfläche ausgeglichen werden. Es ist zu beachten, dass weitere Planungen in der Umgebung zu erheblichen kumulativen Auswirkungen führen können, welche hier aber aus Unkenntnis nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Fazit:</p> <p>Für die geplante Konzentrationszone „Windkraft“ im Zuge der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Mainhardt kann aus forstlicher Sicht nur in Teilen eine Eignung der Waldflächen festgestellt werden.</p> <p>Aufgrund der unter 2. genannten Punkte ist aus forstlicher Sicht eine Reduzierung der geplanten Konzentrationszone auf den roten Bereich sinnvoll (siehe Karte).</p>	<p>Die Belange des Wildtierkorridors wurden für die WEA 04 bis 06 in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.12.2016, AZ: 33.2-106.11/Al abgehandelt. Entsprechende aufwertende Maßnahmen wurden berücksichtigt.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Die Konzentrationszone wird im Süden und Osten um die Flächen des Bodenschutzwalds reduziert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p><u>Sonstige Hinweise zu den „Prognosen über Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung“:</u></p> <p>Im Kapitel 6 des vorliegenden Umweltberichtes sind folgende forstliche Aspekte zu ergänzen:</p> <p>a. Eine maximale Minimierung der Waldflächeninanspruchnahme ist anzustreben. Anlagenstandorte sollten möglichst entlang vorhandener Erschließungslinien platziert werden. Durch die Verwendung moderner Krantechnik sowie logistischer Hilfsmittel (z.B. Kippvorrichtung beim Flügeltransport in Kurven) lassen sich ebenfalls erhebliche Flächeneinsparungen erzielen.</p> <p>b. Auf sensible forstliche Bereiche (bspw. Altholzinseln) ist Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Die Forstdirektion bittet, die genannten Punkte zu berücksichtigen und steht für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.</p> <p>Die untere Forstbehörde Schwäbisch Hall sowie Herr Strein von der Forstlichen Versuchsanstalt erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.</p>	<p>Die Belange wurden in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.12.2016, AZ: 33.2-106.11/AI berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>35. Landratsamt Schwäbisch Hall Bau- und Umweltamt vom 12.09.2016</p>	<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Gegen den o.g. Flächennutzungsplan südlich der B 14 bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Randbereiche im Südosten und am östlichen Rand der Konzentrationsfläche sind nach Prüfung der Unterlagen zum FNP- und Genehmigungsverfahren aus artenschutzrechtlicher Sicht als kritisch zu werten, falls Anlagen in die äußersten Randbereiche hineingeplant würden. Durch Standortverschiebungen weg von dem Bodenschutzwald an der Hangkante der Keuperstufe lassen sich diese Konflikte jedoch bewältigen. Es wird hier angeregt, weitere Flächen außerhalb der Konzentrationsfläche in westlicher und südwestlicher Richtung zu prüfen, da dort das Konfliktpotenzial bzgl. des Artenschutzes wie in den übrigen Bereichen der Konzentrationszone ebenfalls als niedrig bis mittel einzustufen ist.</p> <p>Ergänzend zu den schon älteren, aber noch hinreichend aktuellen Kartierungen der Avifauna und Fledermäuse aus 2012/2013 wurde 2016 im 1 km-Radius um die neu abgegrenzte Konzentrationszone eine Horstkartierung mit negativem Ergebnis durchgeführt.</p>	<p>Die hier dargestellten Belange wurden im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der WEA 04 bis 06 vom 15.12.2016, AZ: 33.2-106.11/AI berücksichtigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Ein Dichtezentrum des Rotmilans liegt hier in Anlehnung an die LUBW Bewertungshinweise für windkraftempfindliche Brutvogelarten nicht vor.</p> <p>Der Rotmilan nutzt aufgrund der Lage thermisch begünstigender Hangkanten am Keuperstufenrand die östlichen und v.a. die südöstlichen Randbereiche des Gebietes, wie aus den Unterlagen zum Genehmigungsantrag nach BImSchG bekannt ist (Karte 3 im Avifaunistischen Fachbeitrag). Aufgrund der dort bestehenden höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten haben diese Flächenanteile am Rand aus artenschutzrechtlicher Sicht ein hohes Konfliktpotential, das nur eingeschränkt über Vermeidungsmaßnahmen zu bewältigen ist. Geringfügige Standortverschiebungen können diese Konflikte jedoch helfen zu vermeiden. Planungen östlich des archäologischen Kulturdenkmals „Haller Landhege“ für Einzelstandorte werden bzgl. des Rotmilans als risikoreich angesehen.</p> <p>Vorkommen der Waldschnepfe befinden sich im mittleren und östlichen Bereich der Konzentrationszone. In den Fachkonventionen der LAG-VSW wird für die Waldschnepfe ein Abstand von mindestens 500 m um Balzreviere empfohlen. Die Waldschnepfe ist derzeit nicht als windkraftempfindliche Brutvogelart in BW von der LUBW eingestuft. In der aktuellen Roten Liste der Brutvögel BW ist die Waldschnepfe auf die Vorwarnliste heraufgestuft worden. Der im Nordschwarzwald dokumentierte Bestandsrückgang balzender Waldschnepfen nach Errichtung ist bislang ein Einzelfall. Es fehlen hier weitergehende Untersuchungen, die eine angenommene erhebliche Störung der akustischen Kommunikation bei Balzflug und Paarung der Waldschnepfe bestätigen. Aufgrund dieses Wissenstandes ist derzeit keine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen. Im Rahmen der Feinplanung einzelner WEA-Standorte lassen sich Vermeidungsaspekte berücksichtigen.</p> <p>Bzgl. des Schwarzstorches wird die gutachterliche Einschätzung geteilt, dass für die Konzentrationszone nur ein mittleres Konfliktpotenzial besteht, da die Untersuchungsergebnisse der Raumnutzung für den Schwarzstorch keine genutzten Flugkorridore in Richtung des Ohrntals zeigen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass es im weiteren Umfeld in Bereichen des Mainhardter Waldes zu Ansiedlungen kommt, da die Art in BW in Ausbreitung begriffen ist.</p> <p>Hinsichtlich der Rast- und Zugvögel ist im Bereich des Untersuchungsgebietes anhand der vorliegenden Sachkenntnisse von keiner bedeutsamen Frequentierung auszugehen.</p>	<p>Die hier dargestellten Belange wurden im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der WEA 04 bis 06 vom 15.12.2016, AZ: 33.2-106.11/AI berücksichtigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Das in 2012/13 erfasste Artenspektrum der Fledermäuse dürfte noch deutlich über den 5 registrierten Arten liegen. Im April 2016 wurde das geplante Parklayout südlich der B14 verändert, so dass im Genehmigungsverfahren keine abschließende Beurteilung zu den Fledermausarten vorlag.</p> <p>Das archäologische Kulturdenkmal „Haller Landhege“ begrenzt den östlich angrenzenden Bodenschutzwald im Bereich der Keuperstufe und ist entsprechend von WEA-Standorten freizuhalten. Ebenso ist das bei der ersten Kartierung festgestellte Waldbiotop „Sonstiger waldfreier Sumpf“ zu schonen und ggf. im Rahmen der Feinerschließung entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind im Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen, ebenso wie CEF-Maßnahmen für z.B. Gelbbauchunke und weitere betroffene Arten der FFH- und VS-Richtlinie.</p> <p><u>Untere Baurechtsbehörde:</u></p> <p>Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen die „Teilfortschreibung Windenergie“ keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.12.2012 und Änderung vom 11.01.2013.</p> <p>Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag der Stadtwerke Schwäbisch Hall auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von drei Windenergieanlagen vorliegt. Davon befinden sich zwei Anlagen innerhalb der geplanten Konzentrationszone, eine Anlage jedoch außerhalb.</p> <p>Das Einvernehmen der Gemeinde Mainhardt wurde für alle drei Anlagen erteilt. Wir sind der Auffassung, dass die Konzentrationszone entsprechend angepasst werden muss, so dass alle drei Anlagen innerhalb liegen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p>Gegen den o. a. Flächennutzungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Das Waldbiotop "Sonstiger waldfreier Sumpf" wurde im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.12.2016, AZ: 33.2-106.11/AI nicht ausreichend gewürdigt. Hier bitte die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH gesondert auf die Erhaltung und Kennzeichnung im Rahmen der Feinerschließung hinweisen.</p> <p>Wurde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der WEA 04 bis 06 vom 15.12.2016, AZ: 33.2-106.11/AI berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufgrund von tatsächlich gemessenen Windgeschwindigkeiten und eines niedrigen bzw. mittleren Konfliktpotenzials wird die Konzentrationszone in westliche Richtung erweitert. Die drei bereits genehmigten Windenergieanlagen liegen dadurch alle in der geplanten Konzentrationszone.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p><u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u> Aus Sicht der Unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des o.g. Flächennutzungsplans (Gemeinde Mainhardt). Landwirtschaftliche Belange werden nicht beeinträchtigt.</p> <p><u>Untere Forstbehörde:</u> Zuständig ist hier der Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Tübingen. Dessen Stellungnahme ging Ihnen bereits per Email am 06.09.2016 zu.</p> <p><u>Flurneuordnungsamt:</u> Die auf Gebiet der Gemeinde Mainhardt durchgeführten Flurbereinigungsverfahren sind von der Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Gegen die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans, Windenergie, 3. Fortschreibung, besehen von Seiten des Flurneuordnungsamtes keine Bedenken.</p> <p><u>Vermessungsamt:</u> Zum Flächennutzungsplan Gemeinde Mainhardt/3. Fortschreibung, Teilfortschreibung Windenergie hat das Vermessungsamt keine Einwände oder Anregungen.</p> <p><u>Amt für Straßenbau und Nahverkehr:</u> Die „Konzentrationszone Windenergie“ befindet sich südöstlich der B 14. Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen der Straßenbauverwaltung werden durch die „Konzentrationszone Windenergie“ nicht beeinträchtigt. Gegen die o.g. Fortschreibung des Flächennutzungsplans werden von hier aus keine Einwendungen erhoben.</p> <p><u>Ordnungs- und Straßenverkehrsamt:</u> Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Einwände gegen die 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes / Gemeinde Mainhardt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
<p>36. Jochen & Tanja Kircher Im Sandgrund 12 74523 Schwäbisch Hall Carolin & Günter Lenhart Steigenhaus 1 74523 Schwäbisch Hall Karsten Friebel & Tina Noller Hilbenweg 2 74523 Schwäbisch Hall vom 13.09.2016</p>	<p>Auf der Planungsebene sind für einen Flächennutzungsplan (FINP) sämtliche Belange einzubeziehen und abzuwägen. Eine Abwägung des Umwelt und Naturschutzes scheint im vorliegenden Fall jedoch keine hinreichende Berücksichtigung gefunden zu haben.</p> <p>Bis jetzt wurde noch keine Raumnutzungsanalyse durchgeführt, in dem der Aktionsradius des Schwarzstorchs festgelegt wurde. Auch der Abstand zu dem derzeit leeren Schwarzstorch-Horst bei Sittenhardt liegt unter 3km.</p> <p>Vorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch</p> <p>Diese Belange erfordern eine vollständige und vollumfängliche Einbeziehung von Informationen. Bereits in benachbarten Waldflächen wurden geschützte Vogelarten beobachtet. Dies dürfte den Beteiligten des Vorhabens bekannt sein. So wurden Schwarzstorch, Rotmilan und Schwarzmilan mehrfach gesichtet.</p> <p>Private Beobachtungen und Dokumentationen von Flugverhalten und Beutesuche wurden in den letzten Wochen dokumentiert. Ebenso wurde ein Schwarzstorch-Horst im Wald westlich von Sittenhardt entdeckt (und dokumentiert), womit auch nahe liegt, dass auch im betroffenen Gebiet geschützte Arten brüten. Dieser Horst verlangt deshalb die Einhaltung eines Radius von 3 km. Dieser Radius wird nach der aktuellen Planung nicht eingehalten, so dass eine Genehmigung nicht erfolgen darf.</p> <p>Ein Schwarzstorch wurde ebenfalls kreisend über dem Waldrand westlich vom Starkholzbacher See gesichtet und mit GPS Daten aufgenommen (DVD beiliegend).</p> <p>Mehrfach wurde auch ein Schwarzstorch nördl. von Sittenhardt gesichtet und fotografiert (DVD beiliegend).</p> <p>Ebenfalls mehrfach wurde der Schwarzstorch im Rötenhof gesehen und aufgenommen.</p>	<p>Die Einwendungen der Interessengruppe Sittenhardt wurden intensiv geprüft und in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.12.2016, AZ: 33.2-106.11/AI zwischenzeitlich abgehandelt. Die Interessengruppe wurde im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde informiert.</p> <p>Die Einwendungen der Interessengruppe Sittenhardt wurden intensiv geprüft und in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.12.2016, AZ: 33.2-106.11/AI zwischenzeitlich abgehandelt. Die Interessengruppe wurde im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde informiert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Das Gebiet von Kornberg Richtung Sittenhardt sowie von Wielandsweiler nach Sittenhardt ist Jagdgebiet von mind. drei Milanpaaren, so dass es hier zu einem ständigen Überflug kommt. Insoweit kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass in dem Planungsgebiet Überflüge stattfinden.</p> <p>Bereits die für den Bereich Sittenhardt beauftragten Ornithologen haben festgestellt, dass es mehr als ein Milanpaar in dem Gebiet geben muss, da die vielen Beobachtungen an unterschiedlichen Stellen nur diesen Rückschluss zulassen.</p> <p>Ebenso wurden Milane und Bussarde in dem Gebiet „Bubenorbis“ und östlich Im Wald gesichtet.</p> <p>Es ist nach alledem zu vermuten, dass die Planung gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verstößt.</p> <p>Der Abstand der geplanten Anlagen entspricht nicht den Vorgaben für Abstände bei Milanhorsten, welche nach dem Helgoländer-Papier vereinbart wurden und in anderen Bundesländern eingehalten wird.</p> <p>Des Weiteren besteht aktuell die Vermutung von Ornithologen, dass es mehr als ein Schwarzstorchpaar in dem Bereich rund um Sittenhardt gibt, da Beobachtungen zu Überflügen von Kornberg Richtung Rötenhof und von Sanzenbach in Richtung Wielandsweiler gemacht wurden.</p> <p>Laut Herrn Zorzi vom Umweltzentrum Schwäbisch Hall, gibt es auch einen Brutnachweis des Schwarzstorches in diesem Jahr.</p> <p>Auch vom Schwarzstorch wurden private Beobachtungen gemacht und dokumentiert.</p> <p>Sofern geschützte Arten durch die Bebauung gefährdet sind, können und dürfen Anlagen nicht genehmigt werden.</p> <p>Vorkommen von Fledermäusen, Bussarden und Reihern sowie Störchen</p> <p>Das Vorkommen von verschiedenen Reihern (Grau- u. Silberreier) und auch von Fledermäusen und Störchen wurde ebenfalls beobachtet. Des Weiteren wurde ein weißer Bussard beobachtet und dokumentiert. All dies scheint bisher bei der Planung nicht ausreichend berücksichtigt worden zu sein.</p> <p>Dieses Planungsgebiet ist auch Rastplatz für Zugvögel im Frühjahr und Herbst.</p>	<p>Die Einwendungen der Interessengruppe Sittenhardt wurden intensiv geprüft und in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.12.2016, AZ: 33.2-106.11/AI zwischenzeitlich abgehandelt. Die Interessengruppe wurde im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde informiert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Vorkommen von Gelbbauchunke In dem Waldgebiet des Starkholzbacher Sees wurden Gelbbauchunken gesichtet und dokumentiert.</p> <p>Wertminderung Durch den Bau von Windkraftanlagen würde eine erhebliche Wertminderung der Grundstücke und Immobilien im Bereich von Sittenhardt, Wielandsweiler und Umgebung erfolgen.</p> <p>Durch den Bau von Windkraftanlagen würde das besondere Merkmal der unberührten Natur zerstört werden. Dieser Einschnitt wäre nicht nur für den Unterzeichner und die übrigen Bewohner von Sittenhardt und Wielandsweiler sowie für Rötenhof, Hilbenhof und Steigenhaus gravierend, sondern auch für alle Bewohner der Stadt Schwäbisch Hall die keine Rückzugsmöglichkeit in unberührte Naturabschnitte mehr hätten.</p> <p>Belange der Bewohner Die Belange der Bewohner nicht nur aus Mainhardt und Bubenorbis sollten hinreichend berücksichtigt werden, Der Abstand der Windkraftanlagen zu den umliegenden Ortschaften und Gehöften wie Sittenhardt, Steigenhaus, Hilbenhof und Rötenhof sowie Leoweiler und Maibach. Auch hier sind Abschaltzeiten einzuhalten bei einer Schallüberschreitung ab 45 dB. Lärmmessungen Richtung Sittenhardt, Steigenhaus, Hilbenhof und Rötenhof wurden nach unserer Kenntnis nicht durchgeführt.</p> <p>Durch Windkraftanlagen kann es zu erheblichen Gesundheitsproblemen durch Infraschall kommen. Auch der entstehende Lärm durch die Rotoren kann zu einer Gefahr für die Gesundheit der Anwohner werden.</p> <p>Naherholungsgebiet Nicht zu vergessen sind auch die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf der Windräder bzw. der Rotoren, welche ebenfalls enorme Gefahren für die Gesundheit nach sich ziehen können. Dieser Schattenwurf beeinträchtigt auch die zahlreichen Besucher des Naherholungsgebiets Starkholzbacher See.</p> <p>Ebenso wären die zahllosen Besucher des Starkholzbacher Sees künftig durch die Windkraftanlagen beeinträchtigt. Eine Erholung an diesem idyllisch gelegenen See wäre durch die entstehenden Immissionen nicht mehr gewährleistet.</p>	<p>Die Einwendungen der Interessengruppe Sittenhardt wurden intensiv geprüft und in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.12.2016, AZ: 33.2-106.11/Al zwischenzeitlich abgehandelt. Die Interessengruppe wurde im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde informiert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschluss
	<p>Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald</p> <p>Die geplanten Anlagen würden direkt im Gebiet des Schwäbisch-Fränkischen Waldes entstehen und diesen geschützten Raum dadurch zerstören. Eine Abwägung der Verhältnismäßigkeit kann hier ebenfalls nicht zu dem Ergebnis kommen, dass hier eine Errichtung und Betreibung der Anlagen überwiegt.</p> <p>Fazit</p> <p>Zusammenfassend kann man feststellen, dass eine Abwägung sämtlicher Belange dazu führt, dass eine Bebauung durch Windkraftanlagen nicht zulässig ist.</p>	
<p>Nachtrag Karsten Friebel & Tina Noller Hilbenweg 2 74523 Schwäbisch Hall vom 08.10.2016</p>	<p>Anbei senden wir Ihnen einen Nachtrag zur Anmerkung zum Genehmigungsverfahren Windkraftanlagen Mainhardt / Bubenorbis vom 09.09.2016.</p> <p>In der beiliegenden CD, sowie auf dem DIN A3 Kartenausdruck ist deutlich zu erkennen, dass ein Dichtezentrum von Horsten vorliegt.</p> <p>Ein Dichtezentrum liegt dann vor, wenn in einem Radius von 3,3 km um eine geplante WEK mindestens 4 Revierpaare (Rotmilan) vorkommen (Siedlungsdichte > 3 Revierpaare).</p> <p>Das ist aus den bereits eingereichten Beobachtungslisten und den aktuellen Beobachtungslisten auf beiliegender CD zu entnehmen.</p> <p>Bei Vorkommen störungsempfindlicher Arten kann durch den Bau von WEA eine Erfüllung des Störungstatbestandes (44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) eintreten. Somit ist eine Bebauung durch Windkraftanlagen nicht zulässig.</p>	<p>Die Einwendungen der Interessengruppe Sittenhardt wurden intensiv geprüft und in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.12.2016, AZ: 33.2-106.11/AI zwischenzeitlich abgehandelt. Die Interessengruppe wurde im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde informiert.</p>